

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2022 (49. Jahrgang)

I. Beiträge

Aren, Kätlin: Building a Regulatory Sandbox from Scratch – the Estonian experience	15
Bergthaler, Wilhelm: Verfahrensfreie Änderungen und Compliance im Anlagenrecht	24
Cudlik, Christoph: RePowerEU und UVP-G-Novelle: Der Wille ist endlich da	75
Hackl, Martin: Legal Tech Sandboxes: Perspektive aus der Rechtspflege	22
Hollaus, Birgit/Mayr, Stefan: Der CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus der Europäischen Union: eine Klimaschutzmaßnahme und ihre WTO-rechtlichen Fallstricke	102
Juricek, Christoph: Die Gemeinde als Gründungspartner einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft	135
Katalan, Tatjana: Ausbau Erneuerbare Energie: Scheitert der Klimaschutz am Naturschutz?	62
Kramer, David: Warenbewirtschaftung im Abfallrecht – Mehrweg- und Pfandpflichten am Prüfstand der Wirtschaftsverfassung	84
Krönke, Christoph: Die Regulatory Sandbox – Maßanfertigung oder Multifunktionsstuhl?	3
Krönke, Christoph/Wippel, Robert: Sandkastenspiele am WU Legal Tech Center	2
Mayer, Heinz: Aus für den Lobautunnel?	46
Mayr, Stefan/Hollaus, Birgit: Der CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus der Europäischen Union: eine Klimaschutzmaßnahme und ihre WTO-rechtlichen Fallstricke	102
Müller, Thomas: Geld ohne Staat – Zur Regulierung von Kryptoassets in der Europäischen Union	150
Petermair, Daniela: Legal Tech Sandboxes: Aktuelle Entwicklungen in Deutschland	10
Potacs, Michael: Bargeld in der Europäischen Währungsunion	160
Repa, Lukas: Regulatory Sandboxes: The European Perspective	18
Schwarzer, Stephan: Stolperstein Naturschutzrecht: Wieviel Raum gibt es noch für Industrie-, Energie- und Verkehrsprojekte?	52
Storr, Stefan: Überlegungen zu Funktionen und Aufgaben des Energierechts – für das Marktdesign und zur Krisenbewältigung	182
Swallow, Jenifer: The Lawtech Sandboxes: Accelerating Innovation in law	20
Winner, Martin: Die genehmigungspflichtige Investition nach dem Investitionskontrollgesetz	114
Wippel, Robert/Krönke, Christoph: Sandkastenspiele am WU Legal Tech Center	2
Ziniel, Thomas: Neue Zwecke für das europäische Vergaberecht	125

II. Rechtsprechung

Bußjäger, Peter: „Weisungsfreie Verwaltung und Beilehung“ (VfGH 16. 12. 2021, G 390/2020)	190
Kahl, Arno: Zum verfassungsrechtlichen Spielraum des einfachen Gesetzgebers, Amtshaftungsansprüche (im Bereich der Bankenaufsicht) auszuschließen (VfGH 16. 12. 2021, G 224/2021-29)	30
Pavlidis, Laura: Funktionsgerechte Verwaltungsstruktur(en) als Verfassungspostulat (VfGH 16. 12. 2021, G 390/2020)	197

III. Literatur

Storr, Stefan: Energierecht – Eine Einführung für Ausbildung und Praxis (<i>Florian Haas</i>)	145
Holoubek, Michael/Kahl, Arno/Schwarzer, Stephan (Hrsg), Wirtschaftsverfassungsrecht (<i>Peter Bußjäger</i>)	210

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrgangs 2022

Aren, Kätlin	15
Bergthaler, Wilhelm	24
Bußjäger, Peter	190, 210
Cudlik, Christoph	75
Haas, Florian	145
Hackl, Martin	22
Hollaus, Birgit	102
Juricek, Christoph	135
Kahl, Arno	30
Katalan, Tatjana	62
Kramer, David	84
Krönke, Christoph	2, 3
Mayer, Heinz	46
Mayr, Stefan	102
Müller, Thomas	150
Pavlidis, Laura	197
Petermair, Daniela	10
Potacs, Michael	160
Repa, Lukas	18
Schwarzer, Stephan	52
Storr, Stefan	182
Swallow, Jenifer	20
Winner, Martin	114
Wippel, Robert	2
Ziniel, Thomas	125

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2021 (48. Jahrgang)

I. Beiträge

- Damjanovic, Dragana: Lobautunnel – rechtswidriger Bau-
stopp oder sachentsprechende Entscheidung angesichts geän-
deter Voraussetzungen? 146
- Grünstäudl, Georg/Holzer, Thorsten: Betten, Beamer
und Konsolen. Sind e-Sport Trainingsstätten ein Fall für die
Gewerbeordnung? 25
- Hartlieb, Johannes: Zur Stilllegung und Teilung von Anlagen
nach dem Emissionszertifikatesetz 2011 176
- Hartmann, Nikolas: Genehmigungspflicht für mobile Anlagen
im Verhältnis AWG 2002, UVP-G 2000 und GewO 1994 59
- Holzer, Thorsten/Grünstäudl, Georg: Betten, Beamer
und Konsolen. Sind e-Sport Trainingsstätten ein Fall für die
Gewerbeordnung? 25
- Lachmayer, Konrad/Wieser, Lukas B.: Das Projekt-
management in der Gewerbeordnung. Zugleich ein Beitrag zum
Gewerbeumfang der Unternehmensberatung 13
- Lachmayer, Konrad/Wieser, Lukas B.: Darf die BMK
der ASFINAG eine Weisung erteilen? Ministerielle Ingerenz-
befugnisse iSd § 10 ASFINAG-ErmächtigungsG 1997 156
- Meßerschmidt, Klaus: Der Karlsruher Klimaschutzbeschluss
– kein Vorbild! 109
- Nimmerfall, Paul/Rajal, Bernd: Energiegemeinschaften
– Elektrizitätsunternehmen oder Gewerbebetrieb? 121
- Rajal, Bernd/Nimmerfall, Paul: Energiegemeinschaften
– Elektrizitätsunternehmen oder Gewerbebetrieb? 121
- Schneider, Christian F.: Verfassungs- und europarechtliche
Grundlagen und Schranken einer österreichischen Klimaschutz-
politik 95
- Storr, Stefan: Zur Pflicht des Gesetzgebers, die Whistleblower-
Richtlinie über ihren Anwendungsbereich hinaus umzusetzen.
Überlegungen zum Erfordernis gleicher Regelung von Sachver-
halten mit und ohne Bezug zum Unionsrecht 2
- Strejcek, Gerhard: Rechtsfragen der Planung, Festlegung und
Errichtung von Bundesstraßen am Beispiel der Wiener-Außen-
ring-Schnellstraße S1 163
- Tipold, Alexander: Strafrechtlicher Schutz gegen Datenmiss-
brauch 50
- Wagner, Philip: Die TEN-E-VO und der aktuelle Kommissi-
onsvorschlag 71
- Wieser, Lukas B./Lachmayer, Konrad: Das Projekt-
management in der Gewerbeordnung. Zugleich ein Beitrag zum
Gewerbeumfang der Unternehmensberatung 13
- Wieser, Lukas B./Lachmayer, Konrad: Darf die BMK
der ASFINAG eine Weisung erteilen? Ministerielle Ingerenzbe-
fugnisse iSd § 10 ASFINAG-ErmächtigungsG 1997 156
- Wutscher, Claudia: Rechtsirrtum und Determinierungs-
gebot 134

II. Rechtsprechung

- Grafl, Hannah: Zero-Rating – ein Tarifmodell unterschied-
lichster Prägung (EuGH 15.09.2020, verb Rs C-807/18 und
C-39/19) 31
- Höfingner, Theresa/Neubauer, Valentina: VwGH schwimmt
mit dem Strom: Genehmigung der 380-kV-„Salzburgleitung“ ist
rechtmäßig (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua) 36

- Katalan, Tatjana: FFH- und Vogelschutzrichtlinie als
die großen Verhinderer der Energiewende? (EuGH 04.03.
2021, Rs C-473/19 u C-474/19) (*Föreningen Skydda Skogen
ua*) 125
- Neubauer, Valentina/Höfingner, Theresa: VwGH schwimmt
mit dem Strom: Genehmigung der 380-kV-„Salzburgleitung“ ist
rechtmäßig (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 ua) 36
- Thiem, Julia Andrea: Rechtsschutz im Energieeffizienzrecht
– eine Literatur- und Judikaturanalyse 81

III. Literatur

- Frenz, Walter: Grundzüge des Klimaschutzrechts (2020)
(*Stephan Schwarzer*) 131
- Köhler, Martin/Brandtner, Nikolaus/Schmelz,
Christian (Hrsg), VwGVG – Kommentar zum Verwaltungs-
gerichtsverfahrensgesetz (2020) (*Patrick Segalla*) 182
- Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg): Europäisches
Binnenmarkt- und Wirtschaftsordnungsrecht² (*Michael Ho-
loubek*) 48
- Pirstner-Ebner, Renate: Energierecht (2020) (*Christoph
Krönke*) 91
- Ruffert, Matthias (Hrsg): Europäisches sektorales Wirtschafts-
recht² (2020) (*Michael Holoubek*) 48

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrgangs 2021

- Damjanovic, Dragana 146
- Grafl, Hannah 31
- Grünstäudl, Georg 25
- Hartlieb, Johannes 176
- Hartmann, Nikolas 59
- Höfingner, Theresa 36
- Holoubek, Michael 48
- Holzer, Thorsten 25
- Katalan, Tatjana 125
- Krönke, Christoph 91
- Lachmayer, Konrad 13, 156
- Meßerschmidt, Klaus 109
- Neubauer, Valentina 36
- Nimmerfall, Paul 121
- Rajal, Bernd 121
- Schneider, Christian F. 95
- Schwarzer, Stephan 131
- Segalla, Patrick 182
- Storr, Stefan 2
- Strejcek, Gerhard 163
- Thiem, Julia Andrea 81
- Tipold, Alexander 50
- Wagner, Philip 71
- Wieser, Lukas B. 13, 156
- Wutscher, Claudia 134

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2020 (47. Jahrgang)

I. Beiträge

Aicher, Josef: Das Bundesvergabegesetz: Gestern – Heute – Morgen	215
Bergthaler, Wilhelm/Berka, Walter: Stromnetze und SUP-Pflicht: Gibt es tatsächlich ein Umsetzungsdefizit? Zur Strategischen Umweltprüfung im Hinblick auf den Netzentwicklungsplan und ihre Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren	9
Berka, Walter/Bergthaler, Wilhelm: Stromnetze und SUP-Pflicht: Gibt es tatsächlich ein Umsetzungsdefizit? Zur Strategischen Umweltprüfung im Hinblick auf den Netzentwicklungsplan und ihre Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren	9
Bundschuh-Rieseneder, Friederike/Bußjäger, Peter: Praxisfragen des Verbots der Errichtung von Ölheizungen	79
Bußjäger, Peter/Bundschuh-Rieseneder, Friederike: Praxisfragen des Verbots der Errichtung von Ölheizungen	79
Diem, Lukas/Holoubek, Michael/Ziniel, Thomas/Ziegelbecker, Jasmin: Ein <i>partnering</i> -Modell bei der Durchführung öffentlicher Bauprojekte – Überlegungen aus vergaberechtlicher Sicht	50
Dworschak, Marco/Raschauer, Nicolas: Defizitäre Umsetzung der SUP-Richtlinie im österreichischen Energierecht	19
Eisenberger, Iris: Sharing Economy: Motor für die Modernisierung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts?	102
Fruhmann, Michael: Vergaberecht – Eine europäische Initiative mit Zukunft?	142
Fuchs, Claudia: Vergaberecht und Wettbewerb	148
Gärner, Christoph/Schöndorfer-Haslauer, Tamara: Entschädigungspflicht bei Betriebseinschränkungen durch COVID-19	66
Holoubek, Michael/Ziniel, Thomas/Diem, Lukas/Ziegelbecker, Jasmin: Ein <i>partnering</i> -Modell bei der Durchführung öffentlicher Bauprojekte – Überlegungen aus vergaberechtlicher Sicht	50
Holoubek, Michael: Vergaberecht als Steuerungsinstrument	202
Krönke, Christoph: Regulatory Sandboxes aus der Perspektive des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Zugleich eine dogmatische Einordnung des neuen § 23a FMABG	108
Mayr, Clemens: Kontrolle und Rechtsschutz	188
Müller, Thomas: Vergabeverfahren	180
Niederhuber, Martin/Schwarzer, Stephan: Sonderverfahrensrecht für Projektgenehmigungen – wie frei ist der Gesetzgeber?	2
Raschauer, Nicolas/Dworschak, Marco: Defizitäre Umsetzung der SUP-Richtlinie im österreichischen Energierecht	19
Schöndorfer-Haslauer, Tamara/Gärner, Christoph: Entschädigungspflicht bei Betriebseinschränkungen durch COVID-19	66
Schwarzer, Stephan/Niederhuber, Martin: Sonderverfahrensrecht für Projektgenehmigungen – wie frei ist der Gesetzgeber?	2
Storr, Stefan: Konzessionen und Kompetenz	155
Trybus, Martin: Das Bundesvergabegesetz im europäischen Vergleich – Eigenheiten und Auffälligkeiten	210

Ziegelbecker, Jasmin/Holoubek, Michael/Ziniel, Thomas/Diem, Lukas: Ein <i>partnering</i> -Modell bei der Durchführung öffentlicher Bauprojekte – Überlegungen aus vergaberechtlicher Sicht	50
Ziniel, Thomas/Holoubek, Michael/Diem, Lukas/Ziegelbecker, Jasmin: Ein <i>partnering</i> -Modell bei der Durchführung öffentlicher Bauprojekte – Überlegungen aus vergaberechtlicher Sicht	50
Ziniel, Thomas: Der Anwendungsbereich im Wandel	165

II. Rechtsprechung

Hatje, Armin: Rechtsgemeinschaft à la carte? Zum PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts	118
Jaeger, Thomas: Die EU und der liebe Gott: Zum PSPP-Urteil des BVerfG	129
Leeb, David: Akteneinsicht versus Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (VfGH 10. 10. 2019, E 1025/2018)	30
Oswald, Stella: Die Verfassungswidrigkeit des „Staatstrojaners“ (VfGH 11. 12. 2019, G 72/2019 ua)	85

III. Literatur

Ennöckl, Daniel/Raschauer, Nicolas/Wessely, Wolfgang: Handbuch Umweltrecht ³ , 2019 (Stephan Schwarzer)	97
Holoubek, Michael/Potacs, Michael: Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht ⁴ , 2019 (Stefan Storr)	46

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrgangs 2020

Aicher, Josef	215
Bergthaler, Wilhelm	9
Berka, Walter	9
Bundschuh-Rieseneder, Friederike	79
Bußjäger, Peter	79
Diem, Lukas	50
Dworschak, Marco	19
Eisenberger, Iris	102
Fruhmann, Michael	142
Fuchs, Claudia	148
Gärner, Christoph	66
Hatje, Armin	118
Holoubek, Michael	50, 202
Jaeger, Thomas	129
Krönke, Christoph	108
Leeb, David	30
Mayr, Clemens	188
Müller, Thomas	180
Niederhuber, Martin	2
Oswald, Stella	85
Raschauer, Nicolas	19
Schöndorfer-Haslauer, Tamara	66
Schwarzer, Stephan	2, 97
Storr, Stefan	46, 155
Trybus, Martin	210
Ziegelbecker, Jasmin	50
Ziniel, Thomas	50, 165

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2019 (46. Jahrgang)

I. Beiträge

Bergthaler, Wilhelm/Holzinger, Kerstin/Mörth, Philipp: Das Standort-Entwicklungsgesetz – verfassungs- und unionsrechtliche Aspekte	2
Ennöckl, Daniel/Schulev-Steindl, Eva: In Memoriam Bernhard Raschauer (1948–2019)	70
Flir, Julia: Befähigungsnachweise bei reglementierten Gewerben – Ein Rechtsvergleich mit Deutschland und der Schweiz	45
Furherr, Elisabeth: Die UVP-G-Novelle 2018 – ein wichtiger Schritt zum strukturierten Verfahren	8
Holzinger, Kerstin/Bergthaler, Wilhelm/Mörth, Philipp: Das Standort-Entwicklungsgesetz – verfassungs- und unionsrechtliche Aspekte	2
Kahl, Arno: Die kompetenzwidrige Verlängerung der Förderung bestimmter Biomasseanlagen	38
Khakzadeh-Leiler, Lamiss: Grundprobleme der aufschiebenden Wirkung am Beispiel des Bauverfahrens	106
Korte, Stefan: Kompetenzkonflikte im österreichischen Außenwirtschaftsrecht am Beispiel des §25 Außenwirtschaftsgesetz 2011	78
Marko, Simone: Schluss des Ermittlungsverfahrens im UVP-G 2000	112
Meyer, Stephan: Sekundärrechtliche Vorgabe einer Verwendung Künstlicher Intelligenz bei der Durchführung des Unionsrechts. Ihre Vereinbarkeit mit der sogenannten „Verfahrensautonomie“ und mit sonstigem Primärrecht	83
Mörth, Philipp/Bergthaler, Wilhelm/Holzinger, Kerstin: Das Standort-Entwicklungsgesetz – verfassungs- und unionsrechtliche Aspekte	2
Müller, Thomas: EZB und Bankenrecht in den Mitgliedstaaten	71
Schulev-Steindl, Eva: Das Aarhus-Beteiligungsgesetz – Ende gut, alles gut?	14
Schulev-Steindl, Eva/Ennöckl, Daniel: In Memoriam Bernhard Raschauer (1948–2019)	70

II. Rechtsprechung

Berl, Florian: Bürgerinitiativen in UVP-Verfahren – quo vadis) (VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008)	62
Deutsch, Jakob/Kalss, Susanne: Der Gesellschafterausschluss auf dem Prüfstand des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes (VfGH 27.06.2018, G30/2017-31)	26
Eisenberger, Iris: Genomeditieren in der Pflanzenzüchtung – Auswirkungen europäischer Vogel-Strauß-Politik (EuGH 25.07.2018, C-528/16)	98
Holzinger, Kerstin/Neuhauser, Melissa: Kompetenzrechtliche Aspekte der gesetzlichen Festlegung gesondert anfechtbarer Entscheidungen im Vergaberecht (VfGH 11.12.2018, G205/2018)	56
Kalss, Susanne/Deutsch, Jakob: Der Gesellschafterausschluss auf dem Prüfstand des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes (VfGH 27.06.2018, G30/2017-31)	26

Neuhauser, Melissa/Holzinger, Kerstin: Kompetenzrechtliche Aspekte der gesetzlichen Festlegung gesondert anfechtbarer Entscheidungen im Vergaberecht (VfGH 11.12.2018, G205/2018)	56
Schneider, Christian F.: Kumulationsprinzip und mehr: Gebietet der EuGH eine Reform des Verwaltungsstrafrechts? (EuGH 12.09.2019, verb Rs C 64/18 Maksimovic ua)	118

III. Literatur

Fischer/Pabel/Raschauer, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<i>Michael Holoubek</i>)	127
Kahl/Rosenkranz: Vergaberecht ³ , 2019 (<i>Claudia Fuchs</i>)	66
Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht ⁵ , 2018 (<i>Stephan Schwarzer</i>)	102
Müller/Wimmer: Wirtschaftsrecht – International-Europäisch-National ³ , 2018 (<i>Stefan Storr</i>)	33

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrgangs 2019

Bergthaler, Wilhelm	2
Berl, Florian	62
Deutsch, Jakob	26
Eisenberger, Iris	98
Ennöckl, Daniel	70
Flir, Julia	45
Fuchs, Claudia	66
Furherr, Elisabeth	8
Holoubek, Michael	127
Holzinger, Kerstin	2, 56
Kahl, Arno	38
Khakzadeh-Leiler, Lamiss	106
Kalss, Susanne	26
Korte, Stefan	78
Marko, Simone	112
Meyer, Stephan	83
Mörth, Philipp	2
Müller, Thomas	71
Neuhauser, Melissa	56
Schneider, Christian F.	118
Schulev-Steindl, Eva	14, 70
Schwarzer, Stephan	102
Storr, Stefan	33

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2018 (45. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
- II. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
- III. Verzeichnis der besprochenen Literatur
- IV. Autorinnen und Autoren des Jahrganges 2018

Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen II.a. und b. und III. finden sich die Namen der Autorinnen bzw Rezensentinnen und Autoren bzw Rezensenten jeweils in Klammer. Deren Namen aus den Verzeichnissen I. bis III. werden im Verzeichnis IV. alphabetisch angeführt.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Abfallwirtschaftsrecht/Zum Begriff der „stofflichen Verwertung“ nach § 2 Abs 5 Z 2 AWG und der für den Entfall der Genehmigungspflicht für Behandlungsanlagen nach § 37 Abs 2 Z 1 und 3 AWG erforderlichen „ausschließlichen stofflichen Verwertung“; Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung (des EuGH) nach der AbfallrahmenRL 2008/98/EG für das Ende der Abfalleigenschaft des verwerteten Materials bei der Auslegung des § 5 AWG

P i s k a Christian, Im Fokus: Schwächen aktueller abfallwirtschaftsrechtlicher Konzepte, 2018/2/90

ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators)/ Überlegungen zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses der ACER vom 17.03.2017, Rs A-001-2017 (Trennung der deutsch- österreichischen Strompreiszone)

S t o r r Stefan, Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone – Fortschritt oder Rückschritt in der Energieunion? 2018/2/66

Altfahrzeuge/materiell- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen für ihre Qualifikation als (gefährliche) Abfälle

P i s k a Christian, Im Fokus: Schwächen aktueller abfallwirtschaftsrechtlicher Konzepte, 2018/2/90

Analogie/Zulässigkeit im öffentlichen Recht: Bedeutung für die Beurteilung von Umgehungshandlungen im Wirtschaftsverwaltungsrecht bei konkurrierenden Auslegungsmethoden; Analogieverbot im Verwaltungsstrafrecht und Überlegungen, ob sich aus Art 7 EMRK ein uneingeschränktes Gebot zu strikter Wortsinninterpretation ergibt

P o t a c s Michael, Umgehung im Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2018/4/158

EIWOG/Novellierung BGBl I 108/2017/Überblick: Engpassmanagement; gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

S t ö g e r Karl, Die (nicht so) „Kleine Ökostromnovelle“ 2017, 2018/1/8

Energie-Control-Gesetz/Novellierung BGBl I 108/2017/Überblick: Anpassung an Unionsrecht

S t ö g e r Karl, Die (nicht so) „Kleine Ökostromnovelle“ 2017, 2018/1/8

EMRK/Art 7: Analogieverbot im Verwaltungsstrafrecht und Überlegungen, ob sich aus Art 7 EMRK ein uneingeschränktes Gebot zu strikter Wortsinninterpretation ergibt

P o t a c s Michael, Umgehung im Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2018/4/158

EMRK/7. ZP, Art 4: verfassungsrechtliches Verbot der Doppelbestrafung – Gebot der verfassungskonformen Auslegung, ob Mehrfachbestrafung nach § 22 Abs 2 VStG zulässig ist oder ob eine solche wegen Scheinkonkurrenz (Subsidiarität, Spezialität, Konsumation) ausgeschlossen ist

W a l l i s c h Gert, Zum Verbot der Doppelbestrafung bei der Bereithaltung und Übermittlung von Lohnunterlagen, 2018/3/127

Finanzmarktrecht/„Naming and Shaming“ Bestimmungen im österreichischen Finanzmarktrecht (BWG;

BörseG; WAG) und vereinzelt im österreichischen Versicherungsaufsichtsrecht (jeweils mit allfälligen unionsrechtlichen Vorgaben)

B a i e r Julia, „Naming and Shaming“ im Versicherungsaufsichtsrecht, 2018/3/114

GewO 1994/Verfahrens- und Genehmigungskonzentration gewerberechtl. Betriebsanlage- und wasserrechtlicher Verfahren nach der GewO-Nov 2017: Probleme für einbezogene wasserrechtliche Bewilligungsverfahren: a) Parteilstellung b) im vereinfachten Verfahren nach § 359b GewO c) bei der verkürzten Entscheidungsfrist nach § 359a GewO und d) bei der Auswahl von Sachverständigen

B e r g e r Wolfgang, E i b l Birgit, Wasserrecht und Gewerberecht – Zur Verknüpfung von Betriebsanlagenrecht und Wasserrecht im Lichte der Gewerberechtsnovelle 2017 und der Rechtsprechung des EuGH, 2018/2/82

GewO 1994/Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern nach § 136 Abs 3 Z 3 idF der GewO-Nov 2017

P o t a c s Michael, Zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO, 2018/2/74

Grundrechte/Vergleich des unionsrechtlichen (Art 20 GRC) und nationalen (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) Gleichbehandlungsgrundsatzes: Prüfungsmaßstab und Rechtsfolgen bei Verstoß, insbesondere im Steuerrecht an Hand des E des VwGH vom 28.06.2017, Ro 2015/15/0045 (zur österreichischen Umsetzung der Regelungen über die Istbesteuerung nach der Mehrwertsteuersystem-RL); unterschiedliches Verständnis des VfGH und des VwGH zum Verhältnis nationaler und unionsrechtlicher Grundrechte; schleichender Verlust des VfGH als Hüter der Grundrechte bei zunehmender unionsrechtlicher Harmonisierung nationalen Rechts

S p i e s Karoline, Z o l l e s Stephanie, Harmonisierung mit Folgen: Zur Konkurrenz von VwGH und VfGH als Grundrechtsgerichte im Steuerrecht, 2018/3/134

Grundrechtseingriffe (Art 8 EMRK; Grundrecht auf Datenschutz; Art 5 und 8 StGG)/mögliche, bei „Naming and Shaming“ Bestimmungen

B a i e r Julia, „Naming and Shaming“ im Versicherungsaufsichtsrecht, 2018/3/114

KWK-Punkte-Gesetz/Novellierung BGBl I 108/2017: Bedeutung der Aufrechterhaltung der dynamischen verfassungsrechtlichen Kompetenzdeckelungs- und ihrer Vollziehungsklausel (§§ 1 und 15)

S t ö g e r Karl, Die (nicht so) „Kleine Ökostromnovelle“ 2017, 2018/1/8

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsg (LSD-BG): Bestrafung wegen Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen (§ 28 Z 1 iVm § 22 Abs 1 LSD-BG) schließt wegen des Verbots der Doppelbestrafung eine solche wegen deren

(nachträglicher) Nichtübermittlung (§ 27 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG) aus

Wallisch Gert, Zum Verbot der Doppelbestrafung bei der Bereithaltung und Übermittlung von Lohnunterlagen, 2018/3/127

„Naming and Shaming“/Warn- und Sanktionsfunktion; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit solcher Bestimmungen: 1. Anforderungen an den Rechtsschutz; 2. weitere Schranken der grundrechtlichen Zulässigkeit der „Anprangerung“

Baier Julia, „Naming and Shaming“ im Versicherungsaufsichtsrecht, 2018/3/114

Naturschutzrecht – Wirtschaftsrecht/Ziele des Naturschutzrechts; Verhältnis zum Wirtschaftsrecht; Nutzungskonflikte und Interessensabwägung

Khakzadeh-Leiler Lamiss, Zum Verhältnis zwischen Naturschutz und Wirtschaft: Wieviel Wirtschaft(-recht) steckt im Naturschutzrecht? 2018/1/2

Ökostromgesetznovelle, BGBl I 108/2017/Überblick

Stöger Karl, Die (nicht so) „Kleine Ökostromnovelle“ 2017, 2018/1/8

Parteistellung im konzentrierten gewerberechtlichen Betriebsanlagegenehmigungs- und wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach der GewO-Nov 2017

Berger Wolfgang, Eibl Birgit, Wasserrecht und Gewerberecht – Zur Verknüpfung von Betriebsanlagenrecht und Wasserrecht im Lichte der Gewerbechtsnovelle 2017 und der Rechtsprechung des EuGH, 2018/2/82

Steuerrecht/unionsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 20 GRC) und seine Bedeutung im harmonisierten Steuerrecht (insbesondere an Hand des E des VfGH 28.06.2017, Ro 2015/15/0045, zur österreichischen Umsetzung der Regelungen über die Istbesteuerung nach der Mehrwertsteuersystem-RL); unterschiedliches Verständnis des VfGH und des VwGH zum Verhältnis nationaler und unionsrechtlicher Grundrechte; schleichender Verlust des VfGH als Hüter der Grundrechte bei zunehmender unionsrechtlicher Harmonisierung nationalen Rechts

Spies Karoline, Zolles Stephanie, Harmonisierung mit Folgen: Zur Konkurrenz von VwGH und VfGH als Grundrechtsgerichte im Steuerrecht, 2018/3/134

Strafbarkeit juristischer Personen/Überlegungen zum E des VfGH vom 02. 12. 2016, G 497/2015 – 20 (Slg 20.112) zum VerbandsverantwortlichkeitsG (VbVG) (siehe dazu Strafrecht):

1. **Gegenposition: Schuldgrundsatz gilt auch für Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 VbVG; Entwicklung eines Verbandsschuldprinzips.**

2. **Schuldgrundsatz und Zurechnungsmodell nach dem VbVG (ausreichender Konnex zwischen natürlicher Person und Verband; Mängel beim Zurechnungsmodell bei einer Tat zum Nachteil des Verbandes)**

Kert Robert, Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz, 2018/1/16

1. **Erklärbarkeit der Einschränkung des Schuldprinzips auf natürliche Personen, Kritik an der fehlenden Begründung im E, weshalb dennoch andere Verfahrensrechte (insbesondere nach Art 6 EMRK) gelten und an der Einordnung der Verbandsverantwortlichkeit im Strafrecht durch den Gesetzgeber**

2. **Klärungsbedarf bei den Zurechnungskriterien als „Substitut“ für das Verschulden**

3. **Doppelbestrafung in bestimmten Konstellationen?**

Rohregger Michael, Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, 2018/1/27

Strafrecht/E des VfGH vom 02. 12. 2016, G 497/2015 – 20 (Slg 20.112): verfassungsrechtliche Verankerung des Schuldprinzips gilt nur für das Individualstrafrecht, nicht aber für juristische Personen; kein Verstoß des VerbandsverantwortlichkeitsG (VbVG) gegen das Sachlichkeitsgebot und das Recht auf ein faires Verfahren

1. Kert Robert, Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz, 2018/1/16

2. Rohregger Michael, Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, 2018/1/27

Strompreiszone/deutsch – österreichische: Trennung – Überlegungen zur Entscheidung des ACER – Beschwerdeausschusses vom 17.03.2017, Rs A-001-2017, und dem Vorbringen der österreichischen Beschwerdeführer

Storr Stefan, Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone – Fortschritt oder Rückschritt in der Energieunion? 2018/2/66

Unionsrecht/AbfallrahmenRL 2008/98/EG: gebotene unionsrechtskonforme Auslegung der Regelung des Abfallendes nach § 5 AWG nach der Vorgabe des Art 6 Abs 4 der AbfallrahmenRL (Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung [des EuGH])

Piska Christian, Im Fokus: Schwächen aktueller abfallwirtschaftsrechtlicher Konzepte, 2018/2/90

Unionsrecht/ElektrizitätsbinnenmarktV: Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone – Entscheidung des ACER-Beschwerdeausschusses vom 17.03.2017, Rs A-001-2017 (Rechtsgrundlagen für die Bildung und Änderung von Strompreisregionen; Entscheidungsbefugnis der ACER); weitere Entwicklungen

Storr Stefan, Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone – Fortschritt oder Rückschritt in der Energieunion? 2018/2/66

Unionsrecht/GRC: Verpflichtung aller nationaler Behörden und Gerichte zur (unmittelbaren) Anwendung der GRC bei Durchführung von Unionsrecht („Grundrechtsgerichte“) insbesondere Erörterung an Hand der Rechtsprechung des EuGH, des VfGH und des VwGH zu Art 20 GRC (Gleichbehandlungsgrundsatz) im Steuerrecht; Vergleich des unionsrechtlichen und nationalen Gleichbehandlungsgrundsatzes (Prüfungsmaßstab und Rechtsfolgen bei Verstoß); potentielles Konkurrenzverhältnis bei doppelter Bindung: unterschiedliches Verständnis des VfGH und des VwGH zum Verhältnis nationaler und unionsrechtlicher Grundrechte; schleichender Verlust des VfGH als Hüter der Grundrechte bei zunehmender unionsrechtlicher Harmonisierung nationalen Rechts

Spies Karoline, Zolles Stephanie, Harmonisierung mit Folgen: Zur Konkurrenz von VwGH und VfGH als Grundrechtsgerichte im Steuerrecht, 2018/3/134

Unionsrecht/Solvency II-RL 2009/138/EG: zur Frage der Zulässigkeit der generellen und punktuellen Einführung von in der RL für den Bereich der Versicherungsaufsicht nicht vorgesehenen „Naming and Shaming“ Bestimmungen

Baier Julia, „Naming and Shaming“ im Versicherungsaufsichtsrecht, 2018/3/114

Unionsrecht/Vergaberecht: Grundsätze des Vergabeverfahrens nach neuem Unionsrecht; Zukunftsperspektiven

Burgi Martin, Funktionen und Ziele des Vergaberechts, 2018/4/164

Unionsrecht/Vergaberecht a) einfache Inhouse-Vergabe, b) Inhouse-Vergabe mit gemeinsamer Kontrolle c) Verwaltungskooperation bei horizontaler Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften: Rechtsprechung des EuGH vor der Neuregelung; Reformvorschläge der Kom-

mission; Neureglung in der RL 2014/24/EU (Art 12) und Umsetzung im BVerGG 2018

Storr Stefan, Vergaberecht und die Organisation der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben – Entwicklungen bis zum BVerGG 2018, 2018/4/170

Unternehmensberater/Reichweite der Vertretungsbefugnis nach § 136 Abs 3 Z 3 GewO idF der GewO-Nov 2017

Potacs Michael, Zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO, 2018/2/74

VerbandsverantwortlichkeitsG (VbVG)/E des VfGH vom 02.12.2016, G 497/2015 – 20 (Slg 20.112): verfassungsrechtliche Verankerung des Schuldprinzips gilt nur für das Individualstrafrecht, nicht aber für juristische Personen; kein Verstoß des VbVG gegen das Sachlichkeitsgebot und das Recht auf ein faires Verfahren

- Kert Robert, Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz, 2018/1/16
- Rohregger Michael, Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, 2018/1/27

Verfahrenskonzentration/Wasserrecht und Gewerbe-recht: Erörterung von Problemen für in das gewerbe-rechtliche Betriebsanlagenverfahren nach der GewO-Nov 2017 einbezogene wasserrechtliche Bewilligungsverfahren

Berger Wolfgang, Eibl Birgit, Wasserrecht und Gewerbe-recht – Zur Verknüpfung von Betriebsanlagenrecht und Wasserrecht im Lichte der Gewerbe-rechtsnovelle 2017 und der Rechtsprechung des EuGH, 2018/2/82

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit/Konkurrenzsituation bei der Anwendung der unionsrechtlichen Grundrechte nach der GRC bei der Durchführung von Unionsrecht: unterschiedliches Verständnis des VfGH und des VwGH zum Verhältnis nationaler und unions-rechtlicher Grundrechte; schleichender Verlust des VfGH als Hüter der Grundrechte bei zunehmender unionsrecht-licher Harmonisierung nationalen Rechts

Spies Karoline, Zolles Stephanie, Harmonisierung mit Folgen: Zur Konkurrenz von VwGH und VfGH als Grundrechtsgerichte im Steuerrecht, 2018/3/134

Vergaberecht/Bedeutung der unionsrechtlichen Neurege-lungen der Inhouse-Vergabe und Verwaltungs Kooperation nach der RL 2014/24/EU und der zur alten Rechtslage ergangenen Rechtsprechung des EuGH für die mögliche Organisation öffentlicher Aufgaben

Storr Stefan, Vergaberecht und die Organisation der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben – Entwicklungen bis zum BVerGG 2018, 2018/4/170

Vergaberecht/Standortbestimmung: Funktionen und Zwecke (Erfüllung von Verwaltungsaufgaben als Basis-aufgabe; Herstellung von Wettbewerbsgerechtigkeit; Berücksichtigung sonstiger Ziele) nach dem Unionsrechts und dem deutschen GWG; Grundsätze des Vergabever-fahrens nach neuem Unionsrecht; Zukunftsperspektiven

Burgi Martin, Funktionen und Ziele des Vergaberechts, 2018/4/164

Versicherungsaufsichtsrecht/Probleme einer möglichen Einführung von „Naming and Shaming“ als generelles Instrument der Versicherungsaufsicht im österreichischen VAG (wie in der BRD nach dem deutschen VAG): 1. Mög-liche Grundrechtseingriffe 2. Unionsrecht: Vereinbarkeit mit der Solvency II-RL?

Baier Julia, „Naming and Shaming“ im Versicherungsaufsichtsrecht, 2018/3/114

Verwaltungsstrafrecht/Analogieverbot und Überlegungen, ob sich aus Art 7 EMRK ein uneingeschränktes Gebot zu strikter Wortsinninterpretation ergibt

Potacs Michael, Umgehung im Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2018/4/158

Verwaltungsstrafrecht/Doppelbestrafungsverbot: Zur Beurteilung, ob mehrere Verwaltungsstrafnormen zuein-ander im Verhältnis echter Konkurrenz oder von Schein-konkurrenz (Subsidiarität, Spezialität, Konsumation) stehen, die eine Mehrfachbestrafung ausschließt

Wallisch Gert, Zum Verbot der Doppelbestrafung bei der Bereithaltung und Übermittlung von Lohnunterlagen, 2018/3/127

Verwaltungsstrafrecht/„Naming and Shaming“ Bestimmungen: Warn- und Sanktionsfunktion; verfas-sungsrechtliche Grenzen

Baier Julia, „Naming and Shaming“ im Versicherungsaufsichtsrecht, 2018/3/114

WRG 1959/Verfahrens- und Genehmigungskonzentration gewerberechtlicher Betriebsanlage- und wasserrechtlicher Verfahren nach der GewO-Nov 2017; Probleme für einbe-zogene wasserrechtliche Bewilligungsverfahren: a) Partei-stellung b) im vereinfachten Verfahren nach § 359b GewO c) bei der verkürzten Entscheidungsfrist nach § 359a GewO und d) bei der Auswahl von Sachverständigen

Berger Wolfgang, Eibl Birgit, Wasserrecht und Gewerbe-recht – Zur Verknüpfung von Betriebsanlagenrecht und Wasserrecht im Lichte der Gewerbe-rechtsnovelle 2017 und der Rechtsprechung des EuGH, 2018/2/82

Wirtschaftsrecht – Naturschutz/Schnittstellen; wirtschaft-liche Instrumente des Naturschutzes

Khakzadeh-Leiler Lamiss, Zum Verhältnis zwischen Naturschutz und Wirtschaft: Wieviel Wirtschaft(-srecht) steckt im Naturschutzrecht? 2018/1/2

Wirtschaftsverwaltungsrecht/Umgehung: Begriff; Beur-teilung ihrer Zulässigkeit mit Hilfe der verschiedenen Auslegungsregeln und deren Verhältnis zueinander; Analo-gieschluss als möglicher Lösungsansatz bei konkurrierenden Auslegungsregeln und seine Zulässigkeit im öffentlichen Recht; Analogieverbot im Verwaltungsstrafrecht und Über-legungen zu den Grenzen einer strikten Wortsinnauslegung

Potacs Michael, Umgehung im Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2018/4/158

II. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a. nach ihrem Inhalt

AVG/§ 42: unionsrechtliche Unzulässigkeit von Präklusi-onsregelungen betreffend die Parteistellung von Umwelt-organisationen in wasserrechtlichen Bewilligungsverfah-ren nach Art 9 Abs 3 und 4 AK (Rs Protect)

– siehe Unionsrecht/Aarhus-Konvention Art 9 Abs 3 und 4 iVm Art 47 GRC: unionsrechtlich gebotenes Beschwerderecht von Umweltschutzorganisationen und ihre Stellung als Partei im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Geltendmachung von Rechten nach der WasserrahmenRL 2000/60/EG ; unionsrechtliche Unzulässigkeit von Präklusionsregelungen nach § 42 AVG (Kittl), 2018/4/180

BankwesenG (BWG)/§ 99d: Höhe der Strafe kein taugli-ches Abgrenzungskriterium von gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht (Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung); keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Übertragung der Verfahren über die Verhängung der im BWG angedrohten (hohen) Geldstrafen gegenüber ju-ristischen Personen in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte

- Abweisung von Anträgen auf Aufhebung des § 99d BWG (Verhängung [hoher] Geldstrafen über juristische Personen wegen Übertretungen des BWG).
- Die Verhängung hoher Geldstrafen durch Verwaltungsbehörden ist verfassungskonform; die Höhe der Strafdrohung ist kein taugliches Abgrenzungskriterium (Änderung der Rechtsprechung des VfGH zur

Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts) (*Ganglbauer*), 2018/2/101

Bundes-ImmissionsschutzG (BImSchG)/BRD: Unionsrecht (LuftqualitätsRL 2008/50/EG) ermöglicht die Einführung von Fahrverboten (nur) für Dieselfahrzeuge in der BRD; Anwendungsvorrang gegenüber dem BImSchG; differenzierte Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz je nach der Eingriffsintensität eines Fahrverbots. Auswirkungen in Österreich?

1. Rechtsprechung des BVerwG

Deckung der Einführung eines Fahrverbots nur für Dieselfahrzeuge durch unmittelbaren Rückgriff auf Unionsrecht (LuftqualitätsRL 2008/50/EG) wegen des Anwendungsvorrangs gegenüber dem System des (dt) BImSchG (nur Zulässigkeit eines Verbot von ganzen Euroabgasklassen ohne Unterscheidung nach diesel- und benzinbetriebenen Kfz); unterschiedliche Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes je nach Eingriffsintensität des Fahrverbots (streckenbezogenes oder zonales Fahrverbot);

2. Zu möglichen Auswirkungen nach der Rechtslage und Situation in Österreich (*Schwarzer*), 2018/3/148

B-VG/Art 91: Zur Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts – Höhe der Strafdrohung kein taugliches Abgrenzungskriterium (Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung); Bedeutung der Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (BGBl I 51/2012) mit Einräumung richterlicher Garantien und ihre Zuordnung zur Gerichtsbarkeit; weiterhin bestehende verfassungsrechtliche Grenzen für den Gesetzgeber bei der Übertragung der Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen; keine Verfassungswidrigkeit des § 99d BWG

1. Der VfGH geht weiterhin davon aus, dass die Ahndung bestimmter Straftaten gemäß Art 91 Abs 2 und Abs 3 B-VG der Zuständigkeit der Schöffen- und Geschworenengerichte vorbehalten ist. Im Übrigen hält der VfGH aber seine auf Art 91 B-VG gestützte Rechtsprechung zur Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts (insbesondere zur Maßgeblichkeit der Strafdrohung für die Bewertung der Sozialschädlichkeit des verbotenen Verhaltens) nicht aufrecht.

2. Zum Ersten überzeugt nicht, dass die Zuständigkeitsabgrenzung ausschließlich nach dem Kriterium der Strafdrohung zu erfolgen hat; dies gilt sowohl innerhalb der Strafgerichtsbarkeit als auch für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts. Zum Zweiten lässt das alleinige Abstellen auf die durch den Gesetzgeber für die jeweilige Straftat normierte Obergrenze der angedrohten Geldstrafe für die Zuordnung zu einem der beiden Vollzugsbereiche die unterschiedliche Funktion der Geldstrafe im gerichtlichen und im Verwaltungsstrafrecht sowie die mit ihrer Verhängung jeweils einhergehenden Folgen außer Acht. Zum Dritten kann die schematische Orientierung an der für die Straftat vorgesehenen Obergrenze der angedrohten Geldstrafe für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts nicht die Unterschiede zwischen juristischen und natürlichen sowie zwischen vermögenden und weniger vermögenden Personen erfassen und damit letztlich nur ein unzureichendes Urteil über die „Schwere“ einer Strafe bieten. Zum Vierten werden die vom Gesetzgeber mit der Zuordnung verbundenen rechtspolitischen Zielsetzungen – allen voran jene der Stigmatisierung und der Entkriminalisierung – nicht zureichend berücksichtigt. Dadurch erweist sich die Höhe der angedrohten Sanktion im Ergebnis als kein taugliches Mittel für die Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts.

3. Im Übrigen hat das Rechtsschutzgefüge der Bundesverfassung durch die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit der Novelle BGBl I 51/2012 insgesamt eine tiefgreifende Veränderung erfahren. Durch die Einräumung der richterlichen Garantien unterscheiden sich die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte erster Instanz grundsätzlich von den zuvor bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen in Gestalt der Unabhängigen Verwaltungssenaten. Letztere waren zum einen nur mit bestimmten, nicht aber mit den vollen richterlichen Unabhängigkeitsgarantien ausgestattete Berufungsbehörden, zum anderen waren sie nicht der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit, sondern jener der Verwaltung zuzuordnen.

4. Der Gesetzgeber ist auch künftig nicht gänzlich frei darin, welchem Organ er die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen überträgt. Verfassungsrechtliche Grenzen, welche in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen, ergeben sich auch weiterhin insbesondere aus den

spezifischen Zuständigkeiten der Schöffen- und Geschworenengerichte gemäß Art 91 Abs 2 und Abs 3 B-VG, aus dem BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, sowie aus dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot, welches exzessiven Strafdrohungen entgegensteht.

5. Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Gesetzgeber durch Art 91 B-VG nicht verpflichtet ist, Verfahren über die Verhängung der in § 99d BWG angedrohten Geldstrafen angesichts deren spezifischer Funktion im gerichtlichen Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht in die Zuständigkeit der ordentlichen (Straf)Gerichte zu übertragen (*Ganglbauer*), 2018/2/101

Dieselfahrzeugfahrverbote/BRD (Düsseldorf und Stuttgart):

1. Rechtsprechung des (dt) BVerwG – Deckung durch unmittelbaren Rückgriff auf Unionsrecht (LuftqualitätsRL 2008/50/EG) wegen dessen Anwendungsvorrang gegenüber dem System des (dt) BImSchG (nur Zulässigkeit eines Verbots von ganzen Euroabgasklassen ohne Unterscheidung nach diesel- und benzinbetriebenen Kfz); unterschiedliche Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes je nach Eingriffsintensität des Fahrverbots (streckenbezogenes und zonales Fahrverbot; gestufte Einführung zonaler Fahrverbote und Übergangsfrist zur Wahrung des Vertrauensschutzes für neuere Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 5; Notwendigkeit von Befreiungsmöglichkeiten)

2. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen nach der Rechtslage und Situation in Österreich

1. Rechtsprechung des (dt) BVerwG

1.1. Erweist sich ein auf bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte beschränktes Verkehrsverbot für (bestimmte) Dieselfahrzeuge als die einzig geeignete Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte, verlangt Art 23 Abs 1 Unterabsatz 2 der LuftqualitätsRL 2008/50/EG, diese Maßnahme zu ergreifen. Zwar lassen die derzeit geltenden Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts für sich genommen derartige Verkehrsverbote nicht zu. Ihre Zulässigkeit ergibt sich aber unter Berücksichtigung des Unionsrechts (Anwendungsvorrang oder unionsrechtskonforme Auslegung des BImSchG)

1.2. Die Anordnung eines Verkehrsverbotes muss dem im Verfassungsrecht stehenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der als allgemeiner Rechtsgrundsatz ebenfalls Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union ist, entsprechen. Die nähere Ausgestaltung eines Verkehrsverbotes muss daher angemessen und für die vom Verbot Betroffenen zumutbar sein. Dabei ist zwischen Verkehrsverboten zu unterscheiden, die lediglich einzelne Straßen oder Straßenabschnitte betreffen (streckenbezogene Verbote) und solchen, die für ein großflächiges, aus einer Vielzahl von Haupt- und Nebenstraßen gebildetes zusammenhängendes Verkehrsnetz (zonale Verbote) gelten sollen.

1.2.1. Ein streckenbezogenes Verbot für (bestimmte) Dieselfahrzeuge geht seiner Eingriffsintensität nach nicht über straßenverkehrsrechtlich begründete Durchfahr- und Halteverbote hinaus, mit denen Autofahrer und Anwohner stets rechnen und die sie grundsätzlich hinnehmen müssen. Dies gilt auch für von einem streckenbezogenen Verkehrsverbot betroffene Anlieger und Anwohner. Eine uneingeschränkte Anfahrtsmöglichkeit zu einem Grundstück „bis unmittelbar vor die Haustür“ gehört in städtischen Ballungsgebieten auch für die Eigentümer eines Wohnungsgrundstücks nicht zum Kernbereich des Anliegergebrauchs. Anlieger und Anwohner haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung und einen bestimmten Umfang der Grundstücksverbindung mit der Straße, sofern diese nur als Verkehrsmittler erhalten blieb. Sondersituationen, insbesondere für Anwohner, ist durch Ausnahmeregelungen Rechnung zu tragen.

1.2.2. Davon unterscheidet sich die Situation für die betroffenen Autofahrer, Fahrzeughalter und Anwohner bei einem zonalen Verbot. Ein solches Verbot führt für die Bewohner dieser Zone nicht nur dazu, dass sie mit ihren unter das Verbot fallenden Fahrzeugen in einen großflächigen Bereich nicht mehr hereinfahren dürfen, sondern es bewirkt darüber hinaus, dass sie die Fahrzeuge dort auch nicht im öffentlichen Verkehrsraum abstellen können. Aber auch für Autofahrer, die nicht in der Zone wohnen, stellt sich ein zonales Verbot als ein erheblicher Eingriff jedenfalls in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG) dar. Zwar gilt auch insoweit, dass die Rechtsordnung keinen Anspruch kennt, wonach ein einmal die Zulassungskriterien erfüllendes Kfz zeitlich und räumlich unbegrenzt weiter auf öffentlichen Straßen

benutzt werden darf. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist indes stets zu beachten und verbietet es, derartig weitreichende Verkehrsverbote ohne Berücksichtigung der damit für die Betroffenen verbundenen wirtschaftlichen Folgen auszusprechen.

- 1.2.3. Um dem gebotenen Interessenausgleich gerecht zu werden, wird daher für zonale Verkehrsverbote eine phasenweise Einführung dergestalt zu prüfen sein, dass in einer ersten Stufe nur ältere Fahrzeuge (etwa bis zur Abgasnorm Euro 4) von Verkehrsverboten erfasst werden. Für die noch neueren Euro-5-Fahrzeuge (Geltung der Abgasnorm Euro 5 für alle Fahrzeuge seit 1. Januar 2011) kommen zonale Verbote jedenfalls nicht vor dem 1. September 2019 in Betracht. Dieser Zeitpunkt liegt vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Abgasnorm Euro 6 für alle Fahrzeuge zum 1. September 2015. Damit ist gewährleistet, dass dem Eigentümer eines Euro-5-Fahrzeugs eine uneingeschränkte Mindestnutzungsdauer verbleibt, die über die ersten drei Jahre, die erfahrungsgemäß mit einem besonders hohen Wertverlust verbunden sind, hinausgeht. Bei der Bemessung der Frist wurde berücksichtigt, dass für diejenigen Käufer, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Abgasnorm Euro 6 ein neues Dieselfahrzeug erworben haben, das nur der Abgasnorm Euro 5 entsprach, ohne Weiteres erkennbar war, dass dieses Fahrzeug in Kürze nicht mehr dem Stand der neuesten Abgasvorschriften entsprechen werde. Diesem Käufer ist daher kein weitergehender Vertrauensschutz zuzubilligen.
- 1.2.4. Darüber hinaus ist – auch bei auf bestimmte Dieselfahrzeuge beschränkten streckenbezogenen Verkehrsverboten – zu prüfen, für welche Gruppen, wie beispielsweise Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen, und für welche Einzelpersonen zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (nach dem BImSchG mögliche) Ausnahmen von einem Verkehrsverbot zu gewähren sind. Auch Ausnahmeregelungen in Gestalt der Einräumung von Übergangsfristen für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen namentlich der Abgasnorm Euro 5 mit geeigneter Abgasreinigungstechnik können ein Baustein zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit des in Betracht zu ziehenden Verkehrsverbots darstellen.

2. Auswirkungen nach der Rechtslage und Situation in Österreich?

- 2.1. Prozessualer Gleichklang: Anerkennung des Beschwerderechts der Umwelt-NGO gegen Grenzwertüberschreitungen nach der Rechtsprechung des VfGH.
- 2.2. Unmittelbare Anwendung der LuftqualitätsRL auch in Österreich möglich.
- 2.3. Wesentliche Unterschiede auf faktischer Ebene (*Schwarzer*), 2018/3/148

Erwerbsausübungsfreiheit (Art 6 StGG)/Bedeutung für die Anerkennung der (nicht ausdrücklich ausgeschlossenen) Parteistellung des Mitkonkurrenten nach § 8 AVG bei bedarfsgebundenen Berechtigungen im Bewilligungsverfahren des Konkurrenten (Verwaltungsverfahrensgemeinschaft) und deren Umfang; Übertragung auf das Konkurrenzverhältnis zwischen zwei Bewerbern um eine bedarfsgebundene Gewerbeberechtigung für sicherheitsrelevante Aufgaben des Rauchfangkehrergewerbes nach § 120 iVm § 121 Abs 1 a Z 2 GewO 1994 (Abkehr von der Rechtsprechung zur GewO 1973)

- siehe 1. Konkurrenzsituation bei bedarfsgebundenen Berechtigungen im Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie auch 2. Rauchfangkehrergewerbe (*Scholz*), 2018/1/48

Grundgesetz (GG)/Bonner: keine Verfassungswidrigkeit der Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht nach dem (dt) IHKG; Art 2 Abs 1 GG als Prüfungsmaßstab; Anforderungen an die Organisation der Kammern als Einrichtungen der Selbstverwaltung (Beschluss des BVerfG 12.07.2017, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13)

1. Das Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden, ergibt sich aus Art 2 Abs 1, nicht aus Art 9 Abs 1 GG. Das Grundrecht des Art 2 Abs 1 GG schützt auch davor, zu einem Kammerbeitrag herangezogen zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist.
2. In der Organisation einer Körperschaft der funktionalen Selbstverwaltung muss sich die Binnenpluralität der Interessen niederschlagen, denen diese dient (*Zellenberg*), 2018/1/35

Industrie- und HandelskammerG (IHKG)/BRD

Überlegungen zur Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 12.07.2017, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13) zur Verfassungskonformität der Pflicht-

mitgliedschaft in den deutschen Industrie- und Handelskammern und zur Rechtslage und Rechtsprechung dazu in Österreich, (*Zellenberg*) 2018/1/35

Kammerrecht/Verfassungskonformität der Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht nach dem (deutschen) IHKG (§ 2 und § 3 Abs 2 und 3) mit dem Bonner GG – Vergleich mit der Rechtslage und Rechtsprechung in Österreich

1. Zur Maßgeblichkeit des Art 2 Abs 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) und nicht des Art 9 GG (Vereinigungsfreiheit) als Prüfungsmaßstab für die Pflichtmitgliedschaft bei Kammern – Vergleichbarkeit mit der österreichischen Rechtslage und Rechtsprechung (VfGH und VfGH) (Pflichtmitgliedschaft kein Anwendungsfall der negativen Vereinigungsfreiheit nach Art 11 EMRK und Art 12 StGG)
2. Rechtfertigung der Beitragsleistung (Kammerumlage) durch Mitgliedschaftsrechte (Finanzierung der Partizipationsmöglichkeit der Mitgliedschaft als zentraler Rechtfertigungsgrund der Kammerumlage und nicht primär die den einzelnen Mitgliedern jeweils zustehenden konkreten Leistungen) – Parallelen in der Rechtsprechung des VfGH zur österreichischen Rechtslage (Kammerumlage ist eine steuerähnliche Abgabe und keine Gebühr für die Abgeltung individueller Einzelleistungen)
- 3.1. Rechtfertigung der Pflichtmitgliedschaft und der Beitragspflicht durch die legitime Zwecksetzung nach § 1 IHKG (Wahrnehmung legitimer öffentlicher Aufgaben einschließlich der zugewiesenen Aufgaben nach § 1 Abs 2 IHKG, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch eine Behörden wahrnehmen muss)
- 3.2. Bejahung der Eignung der Pflichtmitgliedschaft zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke nach § 1 IHKG und deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit für den Eingriff in Art 2 Abs 1 GG; Mehrwert einer gesetzlichen gegenüber einer freiwilligen Mitgliedschaft
- 3.3. Demokratieprinzip und Binnenverfassung von Kammern: Vereinbarkeit der Beitragspflicht nach § 3 IHKG auf der Grundlage der Pflichtmitgliedschaft mit dem Demokratieprinzip (Zulässigkeit vom Erfordernis lückenloser Legitimation [wie bei Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern] abweichender Formen der Beteiligung von Betroffenen an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung); Anforderungen an eine differenzierte Ausgestaltung
- 3.4. Zur Wahrnehmung des Gesamtinteresses und der Interessenrepräsentation durch die Kammern; Verweisung auf die Rechtsprechung des BVerwG (sogenannte „Limburger Erklärung“) (*Zellenberg*), 2018/1/35

Konkurrenzsituation bei bedarfsgebundenen Berechtigungen im Wirtschaftsverwaltungsrecht/Verwaltungsverfahrensgemeinschaft und Beschwerdebefugnis von Konkurrenten verfassungs- und unionsrechtlich geboten? Zum Umfang von Parteistellung und Beschwerdebefugnis des Mitkonkurrenten; Auswahl nach dem Prioritätsprinzip mangels ausdrücklicher Regelung, maßgeblicher Zeitpunkt und Überlegungen zu seiner Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht

1. Überblick über die unterschiedliche Rechtsprechung des VfGH zu diesem Thema (zB Rauchfangkehrer [nach der GewO 1973]; Apotheken).
- 2.1. Zur verfassungsrechtlichen Argumentation, die (nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossene) Parteistellung des Mitkonkurrenten nach § 8 AVG im Konzessionsverfahren des Konkurrenten iZm Art 6 StGG (Erwerbsausübungsfreiheit) durch Anerkennung einer Verfahrensgemeinschaft und seiner anschließenden Beschwerdebefugnis gegen die Konzessionserteilung an diesen zu bejahen (mit Beispielen aus der jüngeren Rechtsprechung).
- 2.2. Übertragung dieser jüngeren Rechtsprechung auf das Konkurrenzverhältnis zwischen zwei Bewerbern um eine bedarfsgebundene Gewerbeberechtigung für sicherheitsrelevante Aufgaben des Rauchfangkehrergewerbes nach § 120 iVm § 121 Abs 1 a Z 2 GewO 1994 (in Abkehr von der Rechtsprechung zur GewO 1973).
- 2.3. Zusätzliche unionsrechtliche Argumentation (unionsrechtskonforme Auslegung) zur Bejahung der Verfahrensgemeinschaft und der Beschwerdebefugnis wegen Anwendbarkeit des Art 10 Abs 6 der DienstleistungsRL 2006/123/EG (bei einem nicht grenzüberschreitenden Fall) unter Heranziehung von Überlegungen des Urteils des EuGH vom 23.12.2015, Rs C-293/14, im Fall Hiebler (Prüfung der Gebietsbeschränkungen von Rauchfangkehrern bei den von ihnen zu besorgenden Aufgaben der Feuerpolizei ohne grenzüberschreitenden Bezug am Maßstab des Art 10 Abs 4 der DienstleistungsRL bejaht) und der Beachtlichkeit des nach der Rechtsprechung des EuGH geltenden

- unionsrechtlichen Gebots des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes (nunmehr Art 47 GRC); Überlegungen des Rezensenten, ob ein genereller Ausschluss der wechselseitigen Parteistellung von Mitbewerbern durch den Gesetzgeber mit dem Unionsrecht vereinbar wäre.
- 2.4. Zur Frage, ob sich in markt Zugangsbezogenen Konkurrenzsituationen die wechselseitige Parteistellung von Mitbewerbern (bei fehlender gesetzlicher Regelung) nicht aus verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen auf alle Zulassungsvoraussetzungen (also zB auch auf das Vorliegen persönlicher Konzessionsvoraussetzungen) bezieht; Auslegung des besprochenen Erkenntnisses in dieser Frage; Überlegungen des Rezensenten zur Vereinbarkeit von ausdrücklichen umfangmäßigen Einschränkungen der wechselseitigen Parteistellung von Konkurrenten durch den Gesetzgeber mit Unionsrecht.
- 3.1. Zur Geltung des Prioritätsprinzips (unter Rückgriff auf die Judikatur im Apothekenrecht) nach dem besprochenen Erkenntnis, dem Vorgaben in der GewO 1994 (keine Bevorzugung bereits am Markt befindlicher Personen oder Unternehmungen aus § 122 Abs 2 und § 124 GewO 1994 ableitbar) nicht entgegenstehen.
- 3.2. Zur Ermittlung des maßgeblichen Zeitpunktes für die zeitliche Priorität für den im besprochenen Erkenntnis entschiedenen Fall: enthält die Gewerbeanmeldung neben den nicht mehr bedarfsabhängigen Aufgaben auch bedarfsabhängige sicherheitsrelevante Tätigkeiten, ist auch für die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten der Zeitpunkt der wirksamen Anmeldung nach § 340 Abs 1 vierter Satz GewO 1994 relevant.
- 3.3. Überlegungen zur Frage, ob die Vergabe nach dem Prioritätsprinzip in dem dem besprochenen Erkenntnis zugrunde liegenden Fall unionsrechtskonform ist (*Scholz*) 2018/1/48.

Rauchfangkehrergewerbe/Fragen zur bedarfsgebundenen Berechtigung für das Rauchfangkehrergewerbe (sicherheitsrelevante Aufgaben nach § 120 iVm § 121 Abs 1 a Z 2 GewO 1994)

1. Alle persönlich qualifizierten Bewerber (Konkurrenten) bilden (mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung) bei der bedarfsgebundenen Berechtigung für das Rauchfangkehrergewerbe (sicherheitsrelevante Aufgaben) auf Grund verfassungs- und unionsrechtskonformer Auslegung eine Verfahrensgemeinschaft (Abkehr von der früheren Rechtsprechung zur GewO 1973).
2. Zur Frage, ob die Rechtsschutzmöglichkeit eines unterlegenen Konkurrenten nach dem besprochenen Erkenntnis neben der fehlenden zeitlichen Priorität des konkurrierenden Ansuchens auch die Nichterfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen durch den Konkurrenten umfasst.
- 3.1. Die Auswahlentscheidung hat mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung oder entgegenstehender Vorgaben in der GewO 1994 nach dem Prioritätsprinzip zu erfolgen.
- 3.2. Enthält die Gewerbeanmeldung neben den nicht mehr bedarfsabhängigen Aufgaben des Rauchfangkehrergewerbes auch bedarfsabhängige sicherheitsrelevante Tätigkeiten, ist auch für diese der Zeitpunkt der wirksamen Anmeldung nach § 340 Abs 1 vierter Satz GewO 1994 für die Prioritätsentscheidung relevant (*Scholz*), 2018/1/48

Umweltschutzorganisationen/Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz (Parteistellung in verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren nach dem WRG 1959 und Beschwerdelegitimation vor den Gerichten) (Rs Protect)

- siehe Unionsrecht/Aarhus-Konvention Art 9 Abs 3 und 4 iVm Art 47 GRC: unionsrechtlich gebotenes Beschwerderecht von Umweltschutzorganisationen und ihre Stellung als Partei im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Geltendmachung von Rechten nach der WasserrahmenRL 2000/60/EG; unionsrechtliche Unzulässigkeit von Präklusionsregelungen nach § 42 AVG (*Kittl*), 2018/4/180

Unionsrecht/Aarhus-Konvention Art 9 Abs 3 und 4 iVm Art 47 GRC: unionsrechtlich gebotenes Beschwerderecht von Umweltschutzorganisationen und deren Stellung als Partei im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Geltendmachung von Rechten nach der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG ; unionsrechtliche Unzulässigkeit von Präklusionsregelungen nach § 42 AVG

1. EuGH 20. 12. 2017, C-664/15 (Rs Protect)
- 1.1. Zur ersten Frage (Zur Anfechtungsmöglichkeit eines möglicherweise gegen die WasserrahmenRL, 2000/60/EG [im Folgenden WRRL] verstoßenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides durch eine Umweltorganisation vor Gericht nach Art 9 Abs 3 des Aarhus-Konvention [im Folgenden AK])
- 1.1.1. Rechtsschutzgewährleistung nach Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 AK

- 1.1.1.1. Eine Umweltorganisation (wie Protect), die unter den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ iS des Art 2 Abs 5 AK fällt, muss in einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht nach Art 9 Abs 2 AK, die nationalen Vorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen (u.a. die aus Art 6 der RL 92/43 hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften; sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können (Vorjudikatur).
- 1.1.1.2. Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach dem WRG 1959 hat die Behörde unter Verweis auf die naturschutzrechtliche Bewilligung darauf hingewiesen, dass das Gebiet iS von Art 6 Abs 3 dieser RL als solches nicht beeinträchtigt werde. Dies könnte bedeuten, dass das Vorhaben iS von Art 6 Abs 1 lit b AK keine erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dann fiele die spätere wasserrechtliche Entscheidung nicht unter Art 6 und 9 Abs 2 AK.
- 1.1.1.3. Dies setzt aber voraus, dass das vorlegende Gericht in der Lage ist, zu überprüfen, ob erhebliche Auswirkungen tatsächlich ausgeschlossen sind. Nur wenn dies das vorlegende Gericht nach Überprüfung ausschließt, kommt Art 9 Abs 3 AK (hier: iVm Art 4 WRRL) in Betracht.
- 1.1.2. Rechtsschutzgewährleistung nach Art 9 Abs 3 AK
- 1.1.2.1. Die Rechte nach Art 9 Abs 3 AK haben lediglich „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“. Diese Bestimmung hat demnach als solche keine unmittelbare Wirkung.
- 1.1.2.2. Sie verpflichtet aber die Mitgliedstaaten nach Art 47 GRC, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten (Vorjudikatur). Das in Art 9 Abs 3 AK vorgesehene Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, hätte keine praktische Wirksamkeit, ja würde ausgehöhlt, wenn zugelassen werde, dass dadurch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien bestimmte Kategorien der „Mitglieder der Öffentlichkeit“, erst Recht der „betroffenen Öffentlichkeit“ wie Umweltorganisationen (nach Art 2 Abs 5 AK) der Zugang zu den Gerichten gänzlich verwehrt würde.
- 1.1.2.3. Der Ausdruck „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ in Art 9 Abs 3 AK räumt den Mitgliedstaaten zwar einen Gestaltungsspielraum ein. Kriterien, die derart streng sind, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen iS des Art 9 Abs 3 AK anzufechten, sind aber unzulässig.
- 1.1.2.4. Im Ausgangsverfahren hat das vorlegende Gericht ausgeführt, dass nach dem WRG 1959 eine Umweltorganisation, der keine subjektiv-öffentlichen Rechte zukommen, keine Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hat und sie deshalb keine Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde vor Gericht geltend machen kann. Sie kann daher einen Bescheid, mit dem ein möglicherweise gegen die Verpflichtung aus Art 4 WRRL (Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers) verstoßendes Vorhaben bewilligt wird, nicht vor einem nationalen Gericht anfechten, und zwar auch dann nicht, wenn sie unter den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ iS des Art 2 Abs 5 AK fällt.
- 1.1.3. Entscheidung (über die erste zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage) Art 9 Abs 3 AK ist iVm mit Art 47 GRC dahin auszulegen, dass ein Bescheid, mit dem ein möglicherweise gegen die Verpflichtung aus Art 4 WRRL eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern verstoßendes Vorhaben gebilligt wird, von einer nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründeten und tätigen Umweltorganisation vor einem Gericht angefochten werden können muss.
- 1.2. Zur zweiten Frage (Zur Erforderlichkeit der Beteiligung einer Umweltorganisation am verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren nach Art 6 AK und nach Art 9 Abs 3 AK [Bedeutung der gerichtlichen Anfechtungsmöglichkeit für die Parteistellung im vorgelagerten verwaltungsbehördlichen Verfahren wegen deren im österreichischen Recht vorgesehenen Verknüpfung]; unionskonforme Auslegung des § 8 AVG.
- 1.2.1. Nach Art 6 Abs 1 lit a und b AK kommen die in diesem Artikel gewährten Beteiligungsrechte (u.a nach Art 6 Abs 3, 4 und 7) nur bei Entscheidungen über die Zulassung geplanter Tätigkeiten zur Anwendung, die entweder in Anhang I (Erfordernis der Durchführung einer UVP) angeführt sind oder eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.
- 1.2.2. Dies hängt im Ausgangsverfahren davon ab, zu welchem Schluss das vorlegende Gericht bei seiner Überprüfung (siehe dazu 1.1.1.2. und 1.1.1.3.) kommt, ob das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den Zustand der betreffenden Gewässer nach Art 6 Abs 1 lit b AK haben kann. Nur wenn dies bejaht werden würde, hätte Protect ein Recht aus Art 6 AK auf Beteiligung am Bewilligungsverfahren; bei Verneinung stünde Protect nur das Recht auf Anfechtung nach Art 9 Abs 3 AK zu.
- 1.2.3. Art 9 Abs 3 AK verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, ein Recht auf Beteiligung als Partei im Bewilligungsverfahren einzuräumen.

- Etwas anderes gilt, wenn nach dem nationalen Recht die Parteistellung eine zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer Klage gegen die am Ende des Verwaltungsverfahrens ergehende Entscheidung ist. Bei einer derartigen Verknüpfung (wie sie das österreichische Recht nach den Angaben des vorlegenden Gerichts vorsieht) kann die Stellung als Partei im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht verwehrt werden, weil sonst das Recht, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, keine praktische Wirksamkeit hätte, was nicht mit Art 9 Abs 3 AK iVm Art 47 GRC vereinbar wäre.
- 1.2.4.1 Die Genehmigung eines Vorhabens, das zu einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers nach Art 4 WWRL führen kann, ist eine „Umsetzung“ nach Art 14 Abs 1 dieser RL (Vorjudikatur).
- 1.2.4.2. Aus dem Ausdruck „insbesondere“ in Art 14 Abs 1 WRRL ergibt sich, dass eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen nicht auf die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Ergänzungsgebiete beschränkt ist.
- 1.2.4.3. Hingegen hat der Ausdruck „fördern“ in Art 14 Abs 1 WRRL eher programmatischen Charakter, sodass die Verbindlichkeit der Bestimmung beschränkt ist.
- 1.2.4.4. Dennoch ist ein Mitgliedstaat bei der Umsetzung der WRRL verpflichtet, den Wesensgehalt von deren Art 14 Abs 1 zu achten (aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der RL).
- 1.2.5. Die Möglichkeit, dass Protect am wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren als „Beteiligte“ nach § 102 Abs 2 WRG 1959 teilnehmen konnte, reicht nicht aus. Das vorlegende Gericht wird daher die einschlägigen Verfahrensvorschriften, insbesondere die allgemeine Vorschrift des § 8 AVG, soweit möglich, so auszulegen haben, dass sie mit Art 14 Abs 1 WWRL vereinbar sind, sodass eine Umweltorganisation wie Protect die Möglichkeit hat, sich an einem Bewilligungsverfahren wie dem Ausgangsverfahren, das der Umsetzung der RL dient, als Partei zu beteiligen.
- 1.2.6. Entscheidung (über die zweite zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage)
Art 9 Abs 3 AK iVm Art 47 GRC sowie Art 14 Abs 1 WRRL sind dahin auszulegen, dass nationales Verfahrensrecht, das in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens Umweltorganisationen nicht das Recht zuerkennt, sich an einem Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der WRRL als Partei zu beteiligen, und das Recht, Entscheidungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ergehen, anzufechten, nur Personen, die im Verwaltungsverfahren die Stellung als Partei hatten, zuerkennt, nicht mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
- 1.3. Zur dritten Frage (zur Frage der Vereinbarkeit der Präklusionsvorschrift des § 42 AVG [Verlust der Parteistellung im Verwaltungsverfahren bei nicht fristgerechter Erhebung von Einwendungen] und damit der Beschwerdemöglichkeit vor Gericht mit Art 9 Abs 3 und 4 AK).
- 1.3.1. Art 9 Abs 3 AK sieht ausdrücklich vor, dass für Rechtsbehelfe nach dieser Bestimmung „Kriterien“ festgelegt werden können. Die Mitgliedstaaten können daher im Rahmen des ihnen insoweit überlassenen Gestaltungsspielraums grundsätzlich verfahrensrechtliche Vorschriften über die Voraussetzungen der Einlegung solcher Rechtsbehelfe erlassen.
- 1.3.2. Sie müssen dabei aber das in Art 47 GRC, der den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes bekräftigt, verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gewährleisten (Vorjudikatur).
- 1.3.3. An sich steht Art 9 Abs 3 AK einer Ausschlussregelung wie der des § 42 AVG (Geltendmachung von Einwendungen bereits im Stadium des Verwaltungsverfahrens) nicht entgegen; sie kann auch den Zielen des Art 9 Abs 3 AK dienen (raschere Feststellung der strittigen Fragen, die allenfalls bereits im Verwaltungsverfahren gelöst werden können und damit eine Klage erübrigen).
- 1.3.4. Eine solche Ausschlussregelung, die auf diese Weise zur Verwirklichung des Ziels von Art 9 Abs 3 AK, wirkungsvolle gerichtliche Mechanismen zu schaffen, beitragen kann, entspricht auch dem Gedanken des Art 9 Abs 4 AK, nach dem die u.a. in Art 9 Abs 3 AK genannten Verfahren „angemessenen und effektiven“ Rechtsschutz bieten und „fair“ sein müssen.
- 1.3.5. Eine Ausschlussregelung stellt demnach als Vorbedingung für die Erhebung einer Klage zwar eine Einschränkung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht nach Art 47 GRC dar. Sie kann aber nach Art 52 Abs 1 GRC gerechtfertigt sein, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt dieses Rechts achtet und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht (Vorjudikatur).
- 1.3.6.1. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die konkreten Modalitäten für die Ausübung der im österreichischen Recht verfügbaren Verwaltungsbehelfe das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht iS des Art 47 GRC nicht unverhältnismäßig einschränken (Vorjudikatur).
- 1.3.6.2. Diese Frage wird letztlich das vorlegende Gericht zu beantworten haben. Im Ausgangsverfahren dürfte unter dem Vorbehalt dieser Prüfung das in Art 9 Abs 3 AK iVm Art 47 GRC garantierte Recht, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, übermäßig beschränkt werden. Der Antrag von Protect bei den zuständigen Behörden, ihr die Parteistellung zuzuerkennen, wurde mit dem Hinweis auf § 102 Abs 1 WRG 1959 abgelehnt, weshalb sie am Verfahren als „Beteiligte“ iS des § 102 Abs 2 WRG 1959 teilnehmen musste. Der Vorwurf, nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben zu haben, dürfte darauf hinauslaufen, zu verlangen, dass die Organisationen eine Verpflichtung erfüllen, die sie von vornherein nicht erfüllen können. Es gilt aber der Grundsatz, dass niemand zu unmöglichen Leistungen verpflichtet ist (*impossibilium nulla obligatio est*). Bei verständiger Würdigung konnten Umweltorganisationen im vorliegenden Fall entnehmen, dass sie zunächst Parteistellung erlangen mussten, um dann das durch diese Stellung begründete Recht, Einwendungen zu erheben, auszuüben.
- 1.3.7. Entscheidung (über die dritte zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage)
Unter dem Vorbehalt der Überprüfung der relevanten tatsächlichen Umstände und des einschlägigen nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht ist Art 9 Abs 3 und 4 AK iVm Art 47 GRC dahin auszulegen, dass mit diesen Bestimmungen nicht vereinbar ist, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens für eine Umweltorganisation nach den nationalen Verfahrensvorschriften eine Ausschlussregelung gilt, nach der eine Person ihre Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren verliert und deshalb keine Beschwerde gegen eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung erheben kann, wenn sie Einwendungen nicht rechtzeitig bereits im Verwaltungsverfahren, spätestens in dessen mündlichem Abschnitt, erhoben hat.
- 2: Anmerkungen der Rezensentin
- 2.1. Erörterung der Frage, welche Bedeutung dem Umstand für den Umfang der vom EuGH für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren angenommenen Pflicht zur Prüfung, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen haben könnte (siehe dazu I.1.1.), zukommen könnte, dass die Protect die vorangegangene Entscheidung der Naturschutzbehörde (naturschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Projekts) unbekämpft gelassen und ihre naturschutzrechtlichen Bedenken im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren vorgebracht hatte.
- 2.2. Anmerkungen zu den Feststellungen zur Beurteilung des Verhältnisses der in § 42 AVG geregelten Präklusion zum Art 9 Abs 3 und 4 AK (Verhältnis zum „Präklusionsurteil“ EuGH vom 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland; Teilpräklusion unionsrechtskonform? Folgeerkenntnis des VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055 und weiterer Verfahrensgang)
- 2.3. Zur Bedeutung des Urteils für andere Materien, insbesondere für rechtskräftige Altbescheide, und zu seinen Auswirkungen bis zum Inkrafttreten des Aarhus – Beteiligungsgesetzes 2018; Inhalt dieses Gesetzes (Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetz 2000, des Immissionsschutzgesetzes – Luft und des WRG 1959) und Erörterung der Frage, ob damit eine unionsrechtskonforme Anpassung an Art 9 Abs 3 AK herbeigeführt wurde (*Kittel*), 2018/4/180
- Unionsrecht/DienstleistungsRL 2006/123/EG**
– siehe 1. Konkurrenzsituation bei bedarfsgebundenen Berechtigungen im Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie auch 2. Rauchfangkehrergewerbe (*Scholz*), 2018/1/48
- Unionsrecht/Gebot des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes**
– siehe Konkurrenzsituation bei bedarfsgebundenen Berechtigungen im Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie auch Rauchfangkehrergewerbe (*Scholz*), 2018/1/48
– siehe Unionsrecht/Aarhus-Konvention Art 9 Abs 3 und 4 iVm Art 47 GRC: unionsrechtlich gebotenes Beschwerderecht von Umweltschutzorganisationen und ihre Stellung als Partei im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Geltendmachung von Rechten nach der WasserrahmenRL 2000/60/EG; unionsrechtliche Unzulässigkeit von Präklusionsregelungen nach § 42 AVG (*Kittel*), 2018/4/180
- Unionsrecht/LuftqualitätsRL 2008/50/EG: Zulässigkeit der Einführung von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge in der BRD durch unmittelbaren Rückgriff auf Unionsrecht; Anwendungsvorrang gegenüber dem System des (dt) BImSchG**
– siehe Dieselfahrzeugfahrverbote/BRD (Düsseldorf und Stuttgart) (*Schwarzer*), 2018/3/148
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Einführung eines Fahrverbots (hier: für Dieselfahrzeuge) in der BRD/dif-**

ferenzierte Anforderungen je nach der Eingriffsintensität (streckenbezogenes oder zonales Fahrverbot)

– siehe Dieselfahrzeugfahrverbote/BRD (Düsseldorf und Stuttgart) (*Schwarzer*), 2018/3/148

Verwaltungsstrafrecht/ Änderung der Rechtsprechung des VfGH zur Abgrenzung des gerichtlichen Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts: Verhängung hoher Geldstrafen durch Verwaltungsbehörden (hier nach § 99d BWG) ist verfassungskonform

– siehe B-VG/Art 91 (*Ganglbauer*), 2018/2/101

Verwaltungsverfahrensgemeinschaft, Umfang der Parteienrechte der Konkurrenten und Prioritätsprinzip im Wirtschaftsverwaltungsrecht/verfassungs- und unionsrechtliche Überlegungen

– siehe 1. Konkurrenzsituation bei bedarfsgebundenen Berechtigungen im Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie auch 2. Rauchfangkehrergewerbe (*Scholz*), 2018/1/48

WRG 1959/Zur unionsrechtlich gebotenen Parteistellung (§ 102 Abs 1) von Umweltschutzorganisationen und zu ihrer Beschwerdelegitimation nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC (Rs Protect)

– siehe Unionsrecht/Aarhus-Konvention Art 9 Abs 3 und 4 iVm Art 47 GRC: unionsrechtlich gebotenes Beschwerderecht von Umweltschutzorganisationen und ihre Stellung als Partei im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Geltendmachung von Rechten nach der WasserrahmenRL 2000/60/EG ; unionsrechtliche Unzulässigkeit von Präklusionsregelungen nach § 42 AVG (*Kittl*), 2018/4/180

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl

Bundesverfassungsgericht

12.07.2017, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13 (*Zellenberg*), 2018/1/35

Bundesverwaltungsgericht

27.02.2018, 7 C 26.16 (Düsseldorf), 7 C 30.17 (Stuttgart) (*Schwarzer*), 2018/3/148

Europäischer Gerichtshof

20.12.2017, C-664/15, Rs Protect (*Kittl*), 2018/4/180

Verfassungsgerichtshof

13.12.2017, G 408/2016 ua (*Ganglbauer*), 2018/2/101

Verwaltungsgerichtshof

11.05.2017, Ro 2016/04/0008 (*Scholz*), 2018/1/48

III. Verzeichnis der besprochenen Literatur

Bergthaler Wilhelm siehe *Wagner Erika et alii* (Hrsg), 2018/2/109
Busch Claudia siehe *Kühling Jürgen et alii*, 2018/3/154
Fasching Stefanie siehe *Wagner Erika et alii* (Hrsg), 2018/2/109
Fuchs Claudia siehe *Holoubek Michael et alii*, 2018/4/194
Holoubek Michael, *Fuchs* Claudia, *Holzinger* Kerstin (unter Mitarbeit von *Ziniel* Thomas): *Vergaberecht* (*Müller Th.*), 2018/4/194
Holzinger Kerstin siehe *Holoubek Michael et alii*, 2018/4/194
Kühling Jürgen, *Rasbach* Winfried, *Busch* Claudia, *Energiericht*. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage (*Holoubek*), 2018/3/154
Müller Andreas Th., *Schroeder* Werner (Hrsg), *Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge* (*Kristoferitsch*), 2018/1/61
Rasbach Winfried siehe *Kühling Jürgen et alii*, 2018/3/154
Schroeder Werner siehe *Müller Andreas Th.* (Hrsg), 2018/1/61
Wagner Erika, *Bergthaler* Wilhelm, *Fasching* Stefanie (Hrsg), *Umsetzung der Aarhus-Konvention in Umweltverfahren* (*Schwarzer*: *Verbandsbeschwerden gegen Genehmigungen von Kleinprojekten?*), 2018/2/109

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrganges 2018

Baier Julia, „Naming and Shaming“ im Versicherungsaufsichtsrecht, 2018/3/114
Berger Wolfgang, *Eibl* Birgit, *Wasserrecht und Gewerberecht – Zur Verknüpfung von Betriebsanlagenrecht und Wasserrecht im Lichte der Gewerberechtsnovelle 2017 und der Rechtsprechung des EuGH*, 2018/2/82
Burgi Martin, *Funktionen und Ziele des Vergaberechts*, 2018/4/164
Eibl Birgit siehe *Berger* Wolfgang, 2018/2/82
Ganglbauer Theresa, [Entscheidungsbesprechung: Anmerkungen zu VfGH 13.12.2017, G 408/2016 ua] *Die Verhängung hoher Geldstrafen durch Verwaltungsbehörden ist verfassungskonform*, 2018/2/101
Holoubek Michael [Buchbesprechung: *Kühling/Rasbach/Busch*, *Energiericht*. 4. überarbeitete und erweiterte Auflage], 2018/3/154
Kert Robert, *Verbandsverantwortlichkeit und Schuldgrundsatz*, 2018/1/16
Khakzadeh-Leiler Lamiss, *Zum Verhältnis zwischen Naturschutz und Wirtschaft: Wieviel Wirtschaft(-srecht) steckt im Naturschutzrecht?* 2018/1/2
Kittl Eva-Maria [Entscheidungsbesprechung: *EuGH* 20.12.2017, C-664/15, *Protect*] *Neues zur Beschwerdelegitimation und zur Präklusion*, 2018/4/180
Kristoferitsch Gisela [Buchbesprechung: *Müller/Schroeder* (Hrsg), *Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge*], 2018/1/61
Müller Thomas [Buchbesprechung: *Holoubek/Fuchs/Holzinger* (unter Mitarbeit von *Ziniel*), *Vergaberecht*], 2018/4/194
Piska Christian, *Im Fokus: Schwächen aktueller abfallwirtschaftsrechtlicher Konzepte*, 2018/2/90
Potacs Michael, *Zur Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern gemäß § 136 Abs 3 Z 3 GewO*, 2018/2/74
Potacs Michael, *Umgehung von Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 2018/4/158
Rohregger Michael, *Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten*, 2018/1/27
Scholz Sebastian [Entscheidungsbesprechung: Anmerkungen anlässlich des Erkenntnisses *VwGH* 11.05.2017, Ro 2016/04/0008] *Verwaltungsverfahrensgemeinschaft und Prioritätsprinzip im Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 2018/1/48
Schwarzer Stephan [Verbandsbeschwerden gegen Genehmigungen von Kleinprojekten? *Buchbesprechung: Wagner/Bergthaler/Fasching* (Hrsg), *Umsetzung der Aarhus-Konvention in Umweltverfahren Umweltverfahren*], 2018/2/109
Schwarzer Stephan [Entscheidungsbesprechung: *Die „Dieselurteile“ des deutschen Bundesverwaltungsgerichts – freie Bahn für Fahrverbote auch in Österreich?*], 2018/3/148
Spies Karoline, *Zollers* Stephanie, *Harmonisierung mit Folgen: Zur Konkurrenz von VwGH und VfGH als Grundrechtsgerichte im Steuerrecht*, 2018/3/134
Stöger Karl, *Die (nicht so) „Kleine Ökostromnovelle“ 2017*, 2018/1/8
Storr Stefan, *Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone – Fortschritt oder Rückschritt in der Energieunion?* 2018/2/66
Storr Stefan, *Vergaberecht und die Organisation der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben – Entwicklungen bis zum BVergG 2018*, 2018/4/170
Wallisch Gert, *Zum Verbot der Doppelbestrafung bei der Bereithaltung und Übermittlung von Lohnunterlagen*, 2018/3/127
Zellenberg Ulrich E. [Entscheidungsbesprechung: *Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungskonformität der Pflichtmitgliedschaft in den deutschen Industrie- und Handelskammern* (BVerfG 12.07.2017, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13)], 2018/1/35
Zollers Stephanie siehe *Spies* Karoline, 2018/3/134

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2017 (44. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
- II. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
- III. Verzeichnis der besprochenen Literatur
- IV. Nachruf

- V. Autorinnen und Autoren des Jahrganges 2017

Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen II. a) und b) und III. finden sich die Namen der Autorinnen bzw. Rezensentinnen und Autoren bzw. Rezensenten jeweils in Klammer. Alle Namen aus den Verzeichnissen I. bis IV. werden im Verzeichnis V. alphabetisch angeführt.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Aarhus-Konvention/Art 9 Abs 3: Umfasst das Anfechtungsrecht entgegen der hA auch individuelle Rechtsakte (behördliche Genehmigungen)?; Umsetzung in Gesetzesvorhaben (geplante Novellen des Wiener Nationalpark- und Naturschutzgesetzes und des Kärntner Naturschutzgesetzes)

H o l z e r Christian, Der sachliche Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, 2017/1/33

Aarhus-Konvention/Vorgaben für die Freistellung von Änderungen einer gewerblichen Betriebsanlage von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (insbesondere § 81 Abs 2 GewO 1994)

B e r g t h a l e r Wilhelm, Anlagenänderung ohne Verfahren? Anmerkungen zu einer Kernfrage der GewO-Novelle 2017, 2017/4/167

Artenschutzrechtliche Anforderungen und Windenergieanlagen/BRD

B r a n d t Edmund, Aktuelle Grundfragen des Windenergierechts in Deutschland, 2017/2/84

Bankenaufsicht, fehlerhafte/Haftung des Bundes nach AHG und Haftungseinschränkung nach § 3 Abs 1 Satz 2 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) idF BGBl I 136/2008: Bejahung der Anwendung auf Fälle vor 2008; bei Unanwendbarkeit der Haftungseinschränkung: Bedeutung des Mitverschuldens und der Verjährung; unionsrechtliche Beurteilung eines Haftungsausschlusses

R e b h a h n Robert, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, 2017/1/2

Bescheid/verfassungskonforme Deutung der Erledigungen der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstellen nach dem EEEffG bei Eingriff in die Rechtssphäre (zB bei Registerentscheidungen)

M ü l l e r Thomas, Entwicklungstendenzen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, 2017/2/72

Bundes-EnergieeffizienzG (EEffG)/Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle: Einordnung der aufsichts- und gewerblichen Erledigungen

M ü l l e r Thomas, Entwicklungstendenzen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, 2017/2/72

B-VG/ Art 90 bis 92: Bedeutung für die innerstaatliche Umsetzung des § 83 Datenschutz-Grundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016] (Verhängung hoher Geldbußen) für die Zuständigkeit von Behörden und das Verfahren

P o t a c s Michael, R a s c h a u e r Bernhard, Zur Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, 2017/2/54

Bürgenhaftung einer Gebietskörperschaft/Wegfall (unterschiedliche Wege zu Erreichung dieses Zieles):

1. HaaSanG (Entfall der Haftung des Landes Kärnten für die dem Schuldenschnitt unterliegenden Gläubiger: Aufhebung durch E des VfGH VfSlg 20.000/2015); 2. Auswirkungen der Bescheide der FMA zum Moratorium 2015 und zum Schuldenschnitt (2016) auf die Bürgenhaftung; 3.1. Einschränkung der Bürgenhaftung gegenüber Gläubigern, die Umtauschangebot des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds ablehnten (§ 2a FinStaG idF BGBl I 127/2015): verfassungsrechtliche Beurteilung (gerechtfertigter Eigentumseingriff); 3.2. Entfall der Bürgenhaftung gegenüber Gläubigern, die das Umtauschangebot annahm (§ 2a Abs 2 Z 5 FinStaG): Beurteilung nach § 870 ABGB

R e b h a h n Robert, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, 2017/1/2

Einstandspflicht (Außenhaftung) und (interne) Beistandspflicht des Bundes für Schulden eines Bundeslandes/ keine Grundlage nach österreichischem Verfassungs- und Unionsrecht sowie der EMRK (Eigentumsschutz nach Art 1 1. Zusatzprotokoll)

R e b h a h n Robert, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, 2017/1/2

EMRK/Art 6: Bedeutung für die innerstaatliche Umsetzung des § 83 Datenschutz-Grundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016] (Verhängung hoher Geldbußen) bei Betrauung von Verwaltungsstrafbehörden und bei Anwendung des VStG (insbesondere für dessen § 5 Abs 1)

P o t a c s Michael, R a s c h a u e r Bernhard, Zur Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, 2017/2/54

EU-Freihandelsabkommen CETA – wesentliche Regelungsinhalte

M a d n e r Verena, M a y r Stefan, V r a n e s Erich, CETA – Das EU-Wirtschaftsabkommen mit Kanada im Überblick, 2017/3/102

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG)/zur Haftungsbeschränkung nach § 3 Abs 1 Satz 2 idF BGBl I 136/2008

R e b h a h n Robert, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, 2017/1/2

Gewerbeordnung 1994/Befähigungsnachweiserfordernisse: Untersuchung der Verfassungskonformität an Hand ausgewählter Beispiele

P o t a c s Michael, W u t s c h e r Claudia, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Befähigungsnachweiserfordernissen in der GewO, 2017/4/173

Gewerbeordnung 1994/Novellen 2017 – Überblick

1. BGBl I 94/2017: berufsrechtliche Neuerungen:

– ua einheitliche Standards für Befähigungs- und Meisterprüfungen; Einbeziehung in das System des Nationalen Qualifikationsrahmens; Erleichterungen beim Gewerbezugang und Überschreiten des Gewerbeumfangs, insbesondere Erweiterung und Präzisierung von Nebenrechten und Einführung einer Gewerbebescheinigung; umfassende Gebührenbefreiung

2. BGBl I 96/2017: anlagenrechtliche Neuerungen:

– ua Vereinfachung des Anlagenbegriffs; Neuerungen im IPPC-Verfahren (Streichung von Bekanntgabepflichten; Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit und Beschränkung der Präklusion von Nachbarn); Wahlmöglichkeit des Konsenswerbers in Bezug auf nichtamtliche Sachverständige; Erweiterung der Verfahrenskonzentration; Verkürzung behördlicher Entscheidungsfristen; Reform des vereinfachten Genehmigungsverfahrens; Grundsatz „Beraten statt Strafen“ bei Verwaltungsübertretungen betreffend gewerbliche BA (siehe zu diesem Thema auch den Artikel von Wielinger Gerhart, Beraten statt strafen – Wo drückt derzeit der Schuh? 2017/3/120 sowie die Entscheidungsbesprechung von Schneider Christian F., Der Grundsatz „Beraten statt Strafe“ und seine Abwandlungen, insbesondere im Energierecht; weiterführende Überlegungen aus Anlass von VwGH 16. 03. 2016, Ro 2014/04/0072, 2017/3/0133)

Stolzechner Harald, Wichtige Neuerungen der Gewerbeberechtigung 2017, 2017/4/150

Gewerbeordnung 1994/Novelle BGBl I 96/2017 (Anlagenrechtliche Neuerungen): freigestellte Änderungsvorhaben (Unions- und völkerrechtliche sowie verfassungsrechtliche Vorgaben; bloß vorübergehend betriebene Anlagenänderungen nach § 74 Abs 1 GewO idF dieser Novelle denkbar? Zu den Tatbeständen nach § 81 Abs 2 Z 5 und Z 9 GewO 1994)

Bergthaler Wilhelm, Anlagenänderung ohne Verfahren? Anmerkungen zu einer Kernfrage der GewO-Novelle 2017, 2017/4/167

Gläubigerrechte/(un)zulässige staatliche Eingriffe:

Schuldenschnitt I durch das HaaSanG (Aufhebung durch E des VfGH VfSlg 20.000/2015); Moratorium 2015 und Schuldenschnitt II durch Bescheid der FMA 2016 (Rechtsgrundlagen und unions- und verfassungsrechtliche Beurteilung)

Rebhahn Robert, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, 2017/1/2

Grundrechte/Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG): Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für das Erfordernis eines Befähigungsnachweises nach der GewO 1994

Potacs Michael, Wutscher Claudia, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Befähigungsnachweiserfordernissen in der GewO, 2017/4/173

Grundrechte/Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG): Verfassungskonformität des mit der Streichung aus dem Register nach § 14 Abs 3 LobbyG verbundenen zeitlich befristeten Berufsausübungsverbots

Bußjäger Peter, Lobbyismus, wirtschaftliche Betätigung und Transparenz. Bemerkungen und ausgewählte Rechtsfragen zum LobbyG, 2017/3/125

Grundrechte/Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG): keine sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Regelung des zeitlichen Anwendungsbereiches der Kumulationsregeln nach § 3 Abs 2 und § 3a Abs 5 UVP-G 2000

Ennöckl Daniel, Raschauer Nicolas, Zur Unionrechtskonformität einer möglichen Novelle der Kumulationsregel des § 3 Abs 2 UVP-G 2000, 2017/3/111

Grundrechte/Petitionsrecht (Art 11 StGG): Verhältnis zur Berufsausübung eines Lobbyisten nach dem LobbyG

Bußjäger Peter, Lobbyismus, wirtschaftliche Betätigung und Transparenz. Bemerkungen und ausgewählte Rechtsfragen zum LobbyG, 2017/3/125

Haftung des Staates für Schulden eines verstaatlichten

Unternehmens (hier HETA)/keine generelle Einstandspflicht nach österreichischem Recht (Haftung allenfalls nach den Regeln einer Durchgriffshaftung) und der Rechtsprechung des EGMR zur EMRK; keine Anspruchsgrundlage für Haftung wegen eines allfälligen gläubigerschädigenden Verhaltens bei der Übernahme der HBI; Haftung wegen fehlerhafter Verwaltung der übernommenen Bankanteile nur nach den Regeln des Gesellschaftsrechts (Haftung als faktischer Gesellschafter)

Rebhahn Robert, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, 2017/1/2

Hypo Alpe-Adria-Bank (später HBI – Bundesholding AG) und Abbaugesellschaft Heta Asset Resolution AG (HETA)

Rebhahn Robert, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, 2017/1/2

LobbyG/Zu seiner Einordnung in das System des Besonderen Verwaltungsrechts

Bußjäger Peter, Lobbyismus, wirtschaftliche Betätigung und Transparenz. Bemerkungen und ausgewählte Rechtsfragen zum LobbyG, 2017/3/125

LobbyG/verfassungsrechtliche Fragestellungen (mittelbare Bundesverwaltung und Führung des Registers durch den BMJ; Verhältnis zum Petitionsrecht nach Art 11 StGG; Erwerbsfreiheit nach Art 6 StGG und befristetes Berufsverbot bei Streichung aus dem Register)

Bußjäger Peter, Lobbyismus, wirtschaftliche Betätigung und Transparenz. Bemerkungen und ausgewählte Rechtsfragen zum LobbyG, 2017/3/125

Luftverkehrsrechtliche Anforderungen und Windkraftanlagen/BRD

Brandt Edmund, Aktuelle Grundfragen des Windenergierechts in Deutschland, 2017/2/84

Normenrecht (private Normung)/Rechtsschutz gegen private Normen nach dem NormenG 2016 und gegen Normen nichtstaatlicher Normierungsorganisationen auf Unionsebene

Müller Thomas, Entwicklungstendenzen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, 2017/2/72

UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 (UVP-G 2000)/keine sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Regelung des zeitlichen Anwendungsbereiches der Kumulationsregeln nach § 3 Abs 2 und § 3a Abs 5 UVP-G 2000

Ennöckl Daniel, Raschauer Nicolas, Zur Unionrechtskonformität einer möglichen Novelle der Kumulationsregel des § 3 Abs 2 UVP-G 2000, 2017/3/111

Unionsrecht/Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO)

(Verordnung [EU] 2016/679 vom 27. 04. 2016): Unionsrechtliche Vorgaben (zwingendes Recht; Gestaltungsspielraum) und verfassungsrechtliche Anforderungen bei der innerstaatlichen Umsetzung (Verhängung hoher Geldbußen nach § 83 DSGVO): Grundsatz der doppelten Bindung des Gesetzgebers; Bedeutung des Art 6 EMRK; Art 7 und Art 90 bis 92 B-VG

Potacs Michael, Raschauer Bernhard, Zur Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, 2017/2/54

Unionsrecht/Industrieemissions-RL 2010/75/EU: Vorgaben für die Freistellung von Änderungen einer gewerblichen Betriebsanlage von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (insbesondere § 81 Abs 2 und § 81a GewO 1994)

Bergthaler Wilhelm, Anlagenänderung ohne Verfahren? Anmerkungen zu einer Kernfrage der GewO-Novelle 2017, 2017/4/167

Unionsrecht/Rechtsschutz gegen Handeln der Kommission im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus

(EuGH 20.09.2016, Rs C-8/15 bis C-10/15, Ledra Advertising)

Müller Thomas, Entwicklungstendenzen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, 2017/2/72

Unionsrecht/UEP-Richtlinie und allfällige Einführung eines zeitlichen Limits für die Berücksichtigung anderer Projekte in der Kumulationsregel nach § 3 Abs 2 UVP-G

Ennöckl Daniel, Raschauer Nicolas, Zur Unionsrechtskonformität einer möglichen Novelle der Kumulationsregel des § 3 Abs 2 UVP-G 2000, 2017/3/111

VStG/Anpassungsbedarf bei seiner Anwendung für das Geldbußverfahren bei Betrauung von Verwaltungsbehörden bei der innerstaatlichen Umsetzung des § 83 DSGVO [Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016]; Vorschläge von präferierten Modellen eines (ausschließlich) gerichtsspezifischen Rechtsschutzes

Potacs Michael, Raschauer Bernhard, Zur Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, 2017/2/54

Verwaltungsstrafrecht/Auswirkungen und Veränderungen des Verwaltungsstrafverfahrens bei seiner Anwendung auf hohe Geldstrafen (hier: erörtert an Hand einer möglichen Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden bei der innerstaatlichen Umsetzung des § 83 DSGVO [Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016])

Potacs Michael, Raschauer Bernhard, Zur Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, 2017/2/54

Windenergierecht/BRD

Brandt Edmund, Aktuelle Grundfragen des Windenergierechts in Deutschland, 2017/2/84

Wirtschaftsrecht öffentliches/Grundsatzfragen: Unterschiedliche Tendenzen (Europäisierung, Liberalisierung, Privatisierung versus Renationalisierung, Repolitisierung, Publizisierung und Publizierung [Rückübertragung von Aufgaben an den Staat und „Veröffentlichlichung“ privatrechts- oder völkerrechtsgeprägter Konstellationen]; Publizierung erörtert an Hand dreier Beispiele; Zukunft der Lehre vom öffentlichen Wirtschaftsrecht

Müller Thomas, Entwicklungstendenzen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, 2017/2/72

Wirtschaftsverwaltungsstrafrecht/Vorrang der Beratungspflicht der Behörde vor der Bestrafung: vereinzelt geltendes Recht und rechtspolitischer Forderungskatalog (Mitgliederumfrage/WKO)

Wielinger Gerhart, Beraten statt strafen – Wo drückt derzeit der Schuh? 2017/3/120 (siehe zu diesem Thema auch den Aufsatz von Stolzeleher Harald, Wichtige Neuerungen der Gewerberechtsreform 2017, 2017/4/150, im Abschnitt III. Anlagenrechtliche Neuerungen Punkt I sowie die Entscheidungsbesprechung von Schneider Christian F., Der Grundsatz „Beraten statt Strafe“ und seine Abwandlungen, insbesondere im Energierecht; Überlegungen aus Anlass von VwGH 16.03.2016, Ro 2017/04/0072, 2017/3/0133)

II. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a) nach ihrem Inhalt

AVG: § 3 Abs 1 und § 4/Ausschluss des territorialen Anknüpfungspunkts nach § 3 Abs 1 in Fällen der Zuständigkeitskonkurrenz; mögliche Anwendung des § 3 Abs 1 Z 2 und 3; Überlegungen zur neuen Rechtslage nach § 39 Abs 4 UVP-G 2000 idF BGBl I 111/2017

– Wer ist für Bundesländergrenzen überschreitende Vorhaben nach dem UVP-G zuständig? Anmerkungen zu VwGH 29.03.2017, Ro

2015/05/0022 (Ziniel) 2017/3/139 [siehe dazu die Auswertung unter Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)] mit weiterführenden Überlegungen zur neuen im Beschwerdefall nicht anzuwendenden Rechtslage (Einfügung des Abs 4 in § 39 UVP-G durch BGBl I 111/2017: Maßgeblichkeit der Lage des Vorhabens für die örtliche Zuständigkeit)

B-VG/Art 18 Abs 1

– § 2 Abs 3 RichtWG iVm § 16 Abs 4 MRG (Ausschluss eines Lagezuschlags in „Gründerzeitvierteln“) verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art 18 B-VG (Schöndorfer), 2017/2/94 (siehe auch MietrechtsG)

B-VG/Art 130 Abs 4 Satz 2

– Siehe Luftfahrtgesetz (LFG)/„Dritte Piste“ des Flughafens Wien: Aufhebung der Entscheidung des BVwG (Versagung der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer dritten Piste) durch den VfGH wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit (Willkür wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage)

– Kritische Überlegungen der Rezensenten:

– Interessenabwägung als Frage der Kompetenzabgrenzung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit (insbesondere, ob eine eigene Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte nach Art 130 Abs 4 Satz 2 B-VG iVm § 28 Abs 2 VwGVG für alle Formen der Abwägung [vor allem bei geringem Determinierungsgrad] geeignet ist (Storr), 2017/4/184

– Interessenabwägung und Ermessen: Trennendes und Gemeinsames; insbesondere, ob die nach § 71 Abs 1 LFG geforderte Interessenabwägung als politische Wertungs- und Gestaltungskompetenz mit der strikten Auslegung des § 28 Abs 2 und 4 VwVG durch die Rechtsprechung [Vorrang der Sachentscheidung durch die Verwaltungsgerichte] die den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten verfassungsrechtlich vorgezeichnete Rolle als jeweils verschiedene Akteure rechtsanwendungsbezogener Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt (Fuchs) 2017/4/192

Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)/Art 35 Abs 4 und 5 der Elektrizitätsbinnenmarkt – RL (RL 2009/72/EG) und § 5 Abs 3 E-ControlG: Entgegen der Auffassung des BVwG führt das Unterrichtungsrecht des Bundesministers nach § 5 Abs 3 nicht automatisch wegen Verstoßes gegen die unionsrechtlich gebotene Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde zu deren Unzuständigkeit; die Pflicht der Regulierungsbehörde zur Prüfung, ob im Einzelfall ein Informationsersuchen nach § 5 Abs 3 wegen Verstoßes gegen die Unabhängigkeit unbeachtlich ist, reicht aus (unionsrechtskonforme Auslegung)

1. VwGH

– Aus der Rechtsprechung (der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) ergibt sich nicht, dass jede denkmöglich die Unabhängigkeit einer Behörde berührende Regelung automatisch die Unzuständigkeit dieser Behörde nach sich zieht.

– Das Unabhängigkeitserfordernis des Art 35 Abs 4 der Richtlinie 2009/72/EG ist unbedingt formuliert und hinreichend bestimmt, um einer unmittelbaren Anwendung zugänglich zu sein. Da (auch) alle Verwaltungsbehörden dem Anwendungsvorrang von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht zum Durchbruch zu verhelfen haben (Hinweis auf E 16.03.2016, 2015/04/0004), hat die E-Control, wäre sie mit einem Auskunftersuchen des Bundesministers konfrontiert, die Regelung des § 5 Abs 3 E-ControlG unangewendet zu lassen (und dem Auskunftersuchen somit nicht zu entsprechen), soweit dem die unionsrechtlich gebotene Unabhängigkeit entgegensteht.

– Anders als etwa im Fall einer unionsrechtswidrigen Zusammensetzung einer Behörde kann ein gesetzlich normiertes Unterrichtungsrecht unangewendet bleiben, ohne dass dies zur Folge hat, dass die Behörde als solche in ihrer Existenz beeinträchtigt wäre. Während eine unionsrechtswidrig zusammengesetzte Behörde – auch wenn dem eine gesetzliche Bestimmung und nicht bloß ein faktischer Bestellvorgang zugrunde liegt – durch Nichtanwendung der betreffenden Bestimmung nicht zu einer rechtmäßig zusammengesetzten Behörde wird (weil auch die Nichtteilnahme einzelner Mitglieder die rechtswidrige Zusammensetzung nach sich zieht) und auch die organisatorische Anbindung einer Behörde bzw ihres Geschäftsapparates bei einer anderen Stelle durch die Nichtanwendung der dies normierenden Bestimmungen nicht beseitigt werden kann, bleibt der Bestand einer Behörde von der Frage der Anwendung bzw Nichtanwendung des Unterrichtungsrechts eines Dritten dem Grunde nach unberührt.

– Ein Abstellen auf den Umstand, ob das Unterrichtungsrecht anwendbar ist oder unangewendet zu bleiben hat, erscheint auch vor dem Hinter-

grund geboten, dass bei Herbeiführung eines unionsrechtskonformen Zustandes auf unterschiedlichem Weg diejenige Lösung zur Anwendung zu gelangen hat, mit der die Entscheidung des nationalen Gesetzgebers so weit wie möglich erhalten bleibt (Hinweis auf E 16.03.2016, 2015/04/0004, mwN).

- Die Festschreibung einer Weisungsbindung der E-Control (nach § 5 Abs 4) für Bereiche, in denen unionsrechtlich eine Unabhängigkeit nicht gefordert ist, führt nicht dazu, die E-Control als nicht in unionsrechtskonformer Weise unabhängig eingerichtet anzusehen.
- Dieser Sichtweise stehen auch die Ausführungen des EuGH in seinem Urteil in der Rs C-614/10 (Kommission/Österreich) nicht entgegen. Der EuGH hat darin zwar festgehalten, dass unter den dort vorliegenden Umständen das (damals in § 38 Abs 2 DSGVO 2000 vorgesehene) Unterrichtsrecht einer Einstufung der Datenschutzkommission als Stelle, deren Handlungen unter allen Umständen über jeden Verdacht der Parteilichkeit erhaben sind, entgegensteht. Allerdings wurde diese Aussage (abgesehen von den Unterschieden in der Ausgestaltung der jeweiligen Behörden) in einem Vertragsverletzungsverfahren getroffen. Da der Anwendungsvorrang die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht zur Herbeiführung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entbindet (Hinweis auf das Urteil des EuGH 02.07.1996, Rs C-290/94, Kommission/Griechenland), ist zwischen der Feststellung einer Vertragsverletzung und der Möglichkeit der Verdrängung von nationalem Recht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht zu unterscheiden.
- Aufhebung des E des BVwG, das davon ausging, dass die Normierung des Unterrichtsrechts nach § 5 Abs 3 E-ControlG für sich genommen zur Unzuständigkeit der E-Control führt.

2. Überlegungen des Rezensenten

- Ausführungen zur unionsrechtlichen Unterschiedlichkeit der Unabhängigkeitskriterien für Datenschutzkontroll- und Energieregulierungsbehörden.
- Erörterung der Frage, ob eine Ergänzung des § 5 Abs 3 E-ControlG nach dem Vorbild des § 37 Abs 3 DSGVO 2000, BGBl I 165/1999 idF BGBl I 83/2013, unionsrechtlich geboten ist, verfassungsrechtlich (Art 20 Abs 2 B-VG) in Betracht kommt und (bejahendenfalls) rechtspolitisch wünschenswert wäre (Mayrhofer), 2017/1/44

Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)/Vermeidung der Strafbarkeit nach § 161 Z 3 zweiter Fall bei Setzung adäquater Schritte (hier: Stellung eines weiteren Antrags auf Zertifizierung bei Abweisung des früheren Antrags); Zumutbarkeit eines solchen Schrittes im Rahmen der Verschuldens zu prüfen; Bedeutung des § 148 Abs 4 und 5 für eine solche Auslegung

- Es besteht keine Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur sofortigen Einstellung des Betriebs bei Abweisung des Zertifizierungsantrags, um eine Strafbarkeit nach § 161 Z 3 zweiter Fall GWG 2011 zu vermeiden. Die sich im ersten Fall des § 161 Z 3 GWG 2011 niederschlagende Grundregel, wonach bei Stellung eines Antrags auf Zertifizierung keine Strafbarkeit (jedenfalls nach diesem Tatbestand) besteht, ist auch wegen des Gesamtzusammenhangs für die Auslegung des zweiten Falles heranzuziehen. Dieser Straftatbestand ist (daher) dann nicht (mehr) erfüllt, wenn ein weiterer Antrag auf Zertifizierung gestellt wurde.
- Der Umstand, dass im Fall einer Anzeige nach § 47 GWG 2011 der Betrieb noch für drei Monate aufrechterhalten werden kann und daher straffrei sein muss, bedeutet nicht, dass drei Monate keine Aktivitäten gesetzt werden müssen. Im Fall der Abweisung des Zertifizierungsantrags ist daher zu prüfen, ob und wann die Stellung eines neuerlichen Zertifizierungsantrags zumutbar bzw. möglich gewesen wäre und inwieweit die Fernleitungsnetzbetreiber Maßnahmen zur Stellung eines weiteren Zertifizierungsantrags (bzw. allenfalls zur Erstattung einer Anzeige nach § 47 GWG 2011) in die Wege geleitet haben. Die Prüfung, wie rasch ein pflichtgemäßes Verhalten zumutbar ist sowie die dabei zu berücksichtigenden Umstände, haben sich an den Maßstäben zu orientieren, die in der Rechtsprechung zu § 9 VStG (Einrichtung eines Kontrollsystems durch einen neuen Geschäftsführer) entwickelt wurden.
- Gegen eine sofortige Strafbarkeit unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des den Antrag auf Zertifizierung abweisenden Bescheides spricht (auch) die Regelung des § 148 Abs 4 und 5 GWG 2011. Nach § 148 Abs 4 GWG 2011 kann die E-Control einem Verpflichteten die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auftragen, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass auch ohne Straferkenntnis ein rechtskonformes Verhalten erfolgen wird. Nach § 148 Abs 5 GWG 2011 ist der Verpflichtete nicht zu bestrafen, wenn er den gesetzmäßigen Zustand innerhalb der gesetzten Frist herstellt, woraus abzuleiten ist, dass eine Bestrafung während einer noch laufenden Frist nicht zu erfolgen hat. Im Fall der Abweisung eines (ersten) Zertifizierungsantrags bietet die bloße Weiterführung des

Betriebes ohne Zertifizierung im Hinblick auf die in § 47 GWG 2011 vorgeschriebene Betriebspflicht für sich genommen keinen Grund zur Annahme, ohne Straferkenntnis werde kein rechtskonformes Verhalten (insbesondere keine neuerliche Antragstellung) erfolgen, weshalb (im Beschwerdefall) die Voraussetzungen des § 148 Abs 4 GWG 2011 als erfüllt anzusehen wären (Schneider), 2017/3/133 [siehe dazu auch die Auswertung „Wirtschaftsverwaltungsstrafrecht/Beraten statt Strafe“].

Grundrechte/Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG): LFG und RichtwG

- Siehe Luftfahrtgesetz (LFG)/„Dritte Piste“ des Flughafens Wien: Aufhebung der Entscheidung des BVwG (Versagung der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer dritten Piste) durch den VfGH wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit (Willkür wegen gehäuften Verkennens der Rechtlage) (Storr), 2017/4/184
- Keine Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses des Lagezuschlags (§ 2 Abs 3 RichtwG iVm § 16 Abs 4 MRG) in „Gründerzeitvierteln“ unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes (Art 7 B-VG) (siehe auch MietrechtsG) (Schöndorfer), 2017/2/94

Grundrechte/Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG; Art 1 1. ZPEMRK)

- Kein Verstoß der Eigentumsbeschränkung nach § 2 Abs 3 RichtwG iVm § 16 Abs 4 MRG (Ausschluss des Lagezuschlags in „Gründerzeitvierteln“) gegen Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK (siehe auch MietrechtsG) (Schöndorfer), 2017/2/94

Interessenabwägung

- Siehe Luftfahrtgesetz (LFG)/„Dritte Piste“ des Flughafens Wien: Aufhebung der Entscheidung des BVwG (Versagung der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer dritten Piste) durch den VfGH wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit (Willkür wegen gehäuften Verkennens der Rechtlage): (Kritische Überlegungen der Rezensenten)
- Interessenabwägung als Frage der Kompetenzabgrenzung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit (insbesondere, ob eine eigene Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte nach Art 130 Abs 4 Satz 2 B-VG iVm § 28 Abs 2 VwGVG für alle Formen der Abwägung [vor allem bei geringem Determinierungsgrad] geeignet ist (Storr), 2017/4/184
- Interessenabwägung und Ermessen: Trennendes und Gemeinsames; insbesondere, ob die nach § 71 Abs 1 LFG geforderte Interessenabwägung als politische Wertungs- und Gestaltungskompetenz mit der strikten Auslegung des § 28 Abs 2 und 4 VwGVG durch die Rechtsprechung [Vorrang der Sachentscheidung durch die Verwaltungsgerichte] die den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten verfassungsrechtlich vorgezeichnete Rolle als jeweils verschiedene Akteure rechtsanwendungsbezogener Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt (Fuchs) 2017/4/192

Luftfahrtgesetz (LFG)/„Dritte Piste“ des Flughafens Wien: Aufhebung der Entscheidung des BVwG (Versagung der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer dritten Piste) durch den VfGH wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit (Willkür wegen gehäuften Verkennens der Rechtlage)

1. VfGH

1.1. Zur Auslegung des § 71 LFG

- § 71 LFG ist zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse so zu interpretieren, dass die sonstigen öffentlichen Interessen iSd § 71 Abs 1 lit d und die öffentlichen Interessen iSd § 71 Abs 1 lit a, b und c sowie Abs 2 gegeneinander abzuwägen sind, dh eine Interessenabwägung durchzuführen ist.

Dies erfordert die Feststellung, welcher Art und welchen Ausmaßes die Einwirkungen auf die in den nach dem LFG wahrzunehmenden öffentlichen Interessen geschützten Güter sind, die durch das zu genehmigende Projekt verursacht werden, und unter welchen Gegebenheiten, in welchem Grad und mit welcher Wahrscheinlichkeit mit konkreten Auswirkungen zu rechnen ist. Dabei bildet das österreichische Staatsgebiet (Art 3 B-VG) sowohl hinsichtlich der Feststellung der Emissionen als auch von deren Auswirkungen den äußersten Bezugsrahmen.

- Seit dem Inkrafttreten des BVG Umweltschutz (BGBl 491/1984) – nunmehr § 3 BVG Nachhaltigkeit (BGBl I 111/2013) – sind die in Betracht kommenden „sonstigen öffentlichen Interessen“, die nach dem LFG wahrzunehmen und bei der Interessenabwägung nach § 71 LFG zu berücksichtigen sind, auch im Lichte dieser Staatszielbestimmungen auszulegen. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, den umfassenden Umweltschutz sowohl bei der Interpretation der näher in Betracht

kommenen abwägungsrelevanten Interessen, die nach dem LFG wahrzunehmen sind, als auch bei der nachfolgenden Gewichtung dieser Interessen miteinzubeziehen, wenn die als maßgeblich festgestellten Interessen einen Bezug zum Umweltschutz aufweisen.

Durch die genannte Staatszielbestimmung werden (aber) die zu berücksichtigenden Interessen nicht über den Kreis jener nach dem LFG wahrzunehmenden Interessen hinaus und auch nicht der Bezugsrahmen von Emissionen oder Auswirkungen erweitert, die nach dem LFG zu untersuchen sind.

1.2. Qualifizierte in die Verfassungssphäre reichende Rechtswidrigkeiten der Entscheidung des BVwG:

- Das BVwG hat in seiner angefochtenen Entscheidung in nicht nachvollziehbarer Weise seinen Feststellungen neben Werten von CO₂-Emissionen, die sich aus den Start- und Landevorgängen von Luftfahrzeugen ergeben (LTO-Emissionen), auch solche des internationalen Luftverkehrs (Emissionen während des Fluges, sogenannte „Cruise-Emissionen“) zugrunde gelegt, die es zur Gänze dem Vorhaben der Flughafen Wien AG zurechnet.
- Ferner hat das BVwG für die Bewertung der festgestellten Emissionen und in weiterer Folge auch bei seiner Interessenabwägung Bezugsgrößen (Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen) herangezogen, die nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsquellen bzw einfachgesetzlichen Vorschriften entnommen sind, die für andere Sektoren (als den Luftfahrtsektor) gelten (Heranziehung des Kyoto-Protokolls, BGBl III 89/2005, und des Übereinkommens von Paris, BGB III 197/2016, die unter Erfüllungsvorbehalt stehen; zudem erfasst das Kyoto-Protokoll nicht den Luftverkehr. Heranziehung des Klimaschutzgesetzes [KSG], das zur Umsetzung der Effort-Sharings-Decision beiträgt, mit der die Mitgliedstaaten zu Emissionsreduktionen für Sektoren außerhalb des Emissionshandels verpflichtet werden, wobei die Effort-Sharing-Decision jedoch auf den Luftverkehr nicht anwendbar ist. Heranziehung des in Umsetzung der unionsrechtlichen Grundlagen der Treibhausgasemissionszertifikate in nationales Recht ergangenen Emissionszertifikatgesetzes 2011 [EZG 2011], das jedoch Luftfahrzeugbetreiber in Pflicht nimmt, während Flughäfen die Emissionen von Treibhausgasen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, nicht zugerechnet werden).
- Die vom BVwG in seiner Abwägungsentscheidung miteinbezogenen Interessen „Klimaschutz“ und „Bodeninanspruchnahme“ finden keine Entsprechung in den Bestimmungen des LFG.
- Das BVwG hat bei der Auslegung des § 71 LFG Willkür geübt, indem es bei der Abwägungsgewichtung nichtnormativen Akten und Wünschen des Nationalrates über die Ausübung der Vollziehung auf der Grundlage von Art 52 Abs 1 B-VG sowie dem in Art 4 Z 2 Nö LV 1979 erwähnten Umwelt- und Klimaschutz entscheidungsrelevante Bedeutung beimisst. Bereits der erste Satz des Art 4 Z 2 NÖ LV 1979 lässt erkennen, dass der Niederösterreichische Landesverfassungsgesetzgeber die dort festgelegten Staatsziele nur auf „seinen Wirkungsbereich“ bezieht. Nach der Kompetenzverteilung des B-VG können Staatszielbestimmungen in Landesverfassungen der Bundesländer nur im Bereich des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder gemäß Art 15 B-VG Wirkung entfalten. Für die Auslegung des LFG kann daher Art 4 Z 2 NÖ LV 1979 nicht herangezogen werden.

2. Kritische Überlegungen der beiden Rezensenten

2.1. (Storr)

- Die verfassungsrechtliche Dimension des Falles (Willkürmaßstab des VfGH)
- Der Flughafen ausbau als UVP-Angelegenheit (insbesondere zur Frage, ob der Klimaschutz nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 eine Rolle spielen könnte)
- Bedeutung von Staatszielbestimmungen (zur Frage einer weiten Auslegung des § 71 Abs 1 lit d LFG [sonstige öffentliche Interessen] und der Bedeutung der Staatszielbestimmung des umfassenden Umweltschutzes nach § 3 BVG Nachhaltigkeit für die Heranziehung des Klimaschutzes; zur möglichen Verfassungswidrigkeit des § 71 LFG wegen Verstoßes gegen diese verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung, wenn nicht berücksichtigt werden darf, dass ein zu genehmigendes Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann; zur Frage, ob die Berücksichtigung des umfassenden Umweltschutzes in Form des Klimaschutzes durch ein Verwaltungsgericht bei der Abwägung nach § 71 LFG willkürlich ist)
- Die Abwägung als Frage der Kompetenzabgrenzung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit (insbesondere, ob eine eigene Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte nach Art 130 Abs 4 Satz 2 B-VG iVm § 28 Abs 2 VwGVG für alle Formen der Abwägung [insbesondere bei geringem Determinierungsgrad] geeignet ist (Storr), 2017/4/184

2.2. (Fuchs)

- Interessenabwägung und Ermessen: Trennendes und Gemeinsames; insbesondere, ob die nach § 71 Abs 1 LFG geforderte Interessenabwägung

als politische Wertungs- und Gestaltungskompetenz mit der strikten Auslegung des § 28 Abs 2 und 4 VwVG durch die Rechtsprechung [Vorrang der Sachentscheidung durch die Verwaltungsgerichte] die den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten verfassungsrechtlich vorgezeichnete Rolle als jeweils verschiedene Akteure rechtsanwendungsbezogener Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt (Fuchs) 2017/4/192

MietrechtsG (MRG)/keine Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses des Lagezuschlags (§ 2 Abs 3 RichtWG iVm § 16 Abs 4 MRG) in „Gründerzeitvierteln“ unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes (Art 7 B-VG), des Eigentumsrechts (Art 5 StGG; Art 1 1. ZPEMRK) und des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG); keine Verfassungswidrigkeit der Regelung des Befristungsabschlages bei zeitlich befristeten Mietverträgen (§ 16 Abs 7 MRG)

1. Zum Ausschluss des Lagezuschlag in „Gründerzeitvierteln“

1.1. Gleichheitsgrundsatz

- Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber. Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen. Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (mwN).

Der VfGH geht zunächst im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR davon aus, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Mietrechts über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt (siehe etwa EGMR 19. 12. 1989, Fall Mellacher, Appl 10522/83; 11011/84; 11070/84). Bei der Regelung des Mietrechts, insbesondere bei der Regelung des Mietzinses, muss der Gesetzgeber teils widerstreitende wohnungs-, sozial- und stadtentwicklungspolitische Interessen zum Ausgleich bringen. Dabei kommt dem Ziel, Wohnen in zentrumsnaher städtischer Lage zu Preisen zu ermöglichen, die es auch Personen mit mittlerem und niedrigem Einkommen erlauben, ihren Wohnbedarf in dieser Lage angemessen zu decken, besonderes Gewicht zu. Dieses besteht sowohl im Anliegen des Mieterschutzes als auch in den Auswirkungen, die mietzinsbegrenzende Vorschriften auf den Wohnungsmarkt insgesamt entfalten.

Die Verrechnung eines Lagezuschlages ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Liegenschaft, auf der sich die Wohnung befindet, eine Lage aufweist, die besser ist als die durchschnittliche Lage (§16 Abs 4 MRG, § 2 Abs 3 RichtWG). Das Gesetz stellt somit auf die Lage des Mietobjektes und nicht auf dessen Ausstattung ab; ein Lagezuschlag gebührt somit insbesondere nicht für die Qualität der Wohnung.

Die Regelung des § 2 Abs 3 zweiter Halbsatz RichtWG schließt nicht zwingend und in jedem Fall – ausgehend von einer Normwohnung mit durchschnittlicher Lage (Wohnumgebung) – einen Lagezuschlag aus. Vielmehr ist ein solcher dann zulässig, wenn im Sinne der Rechtsprechung des OGH ein ursprüngliches „Gründerzeitviertel“ in der Umschreibung des § 2 Abs 3 zweiter Halbsatz RichtWG zu einer Wohnumgebung geworden ist, auf die die Beschränkung des § 2 Abs 3 RichtWG hinsichtlich des Lagezuschlages nicht mehr zutrifft (vgl OGH 16. 12. 2014, 5 Ob 188/14d).

Der Gesetzgeber überschreitet mit der Regelung, die an einen architekturhistorischen städtebaulichen Tatbestand anknüpft und Veränderungen der Wohnumgebung berücksichtigt, nicht den (ihm eingeräumten) rechtspolitischen Gestaltungsspielraum.

1.2. Schutz des Eigentums

- Die Regelung des § 2 Abs 3 RichtWG beschränkt den Eigentümer eines bestimmten Mietobjektes in der Gestaltung des Preises bei Abschluss eines Mietvertrages. Als Teil des Richtwertsystems und als Spezialbestimmung für eine bestimmte Art von Mietwohnungen wird durch sie die Verrechnung eines Lagezuschlages ausgeschlossen und sohin die Freiheit zur Gestaltung des Inhalts von Mietverträgen beschränkt. Die Regelung greift daher in die Privatautonomie ein und bildet einen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums nach Art 5 StGG bzw Art 1 1. ZPEMRK. Dieser Eingriff ist als Eigentumsbeschränkung zu qualifizieren.

Der Verfassungsgerichtshof hat keinen Zweifel, dass die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt und weder den Wesensgehalt des Grundrechts berührt noch in anderer Weise gegen einen bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt.

- Der Gesetzgeber hat bei Normierung von im öffentlichen Interesse gelegenen Eigentumsbeschränkungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (VfSlg 13.587/1993; siehe auch VfSlg 13.659/1993 zur gebotenen verfassungskonformen Auslegung gesetzlich normierter Eigentumsbeschränkungen unter Bedachtnahme auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Auch eine im öffentlichen Interesse gelegene

Eigentumsbeschränkung muss somit in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in das Eigentum stehen. Es muss zum einen bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Regelung und dem Interesse des Betroffenen an der Vermeidung des Eigentumseingriffes das öffentliche Interesse überwiegen, und es darf ferner der zur Verwirklichung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffenen Regelung vorgenommene Eigentumseingriff nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Regelungszieles notwendig ist.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung sind insbesondere die durch den Gesetzgeber verfolgten gewichtigen wohnungs-, sozial- und stadtentwicklungspolitischen Interessen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund liegt keine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung vor, wenn der Gesetzgeber auf den Zustand von Gebäuden eines Gebiets zum Zeitpunkt seiner Errichtung abstellt.

1.3. Legalitätsprinzip

- Diese Bestimmung verstößt auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art 18 Abs 1 B-VG. Der Klammerausdruck „Wohnumgebung“ in § 2 Abs 3 RichtWG konkretisiert den Begriff der „Lage“ nach § 16 Abs 4 MRG. Bereits aus dem allgemeinen Begriffsverständnis des Wortes „Wohnumgebung“ ergibt sich, dass damit nicht eine bestimmte, von vornherein festgelegte Verwaltungseinheit (wie etwa ein Bezirk) gemeint sein kann, sondern dass auf die faktische Umgebung der konkreten Liegenschaft im Sinne der Gegend rund um die Wohnliegenschaft abgestellt wird. Im Hinblick auf den Zweck der Regelung geht es dabei um jene Gegend, die für die Beurteilung der Wohnqualität von Relevanz ist. Insofern stellt die Lage (Wohnumgebung) eine kleinere räumliche Einheit als einen politischen Bezirk oder einen Stadtteil dar, geht aber über einen einzelnen Gebäudeblock hinaus. Die Formulierung „Lage (Wohnumgebung)“ lässt somit ausreichend Spielraum, um auf die Besonderheiten des Einzelfalls Bedacht zu nehmen, ist aber andererseits hinreichend klar, um die Ausübung dieses Spielraums im konkreten Einzelfall einer Überprüfung zu unterziehen. § 2 Abs 3 RichtWG ist daher nicht in einem solchen Maße unbestimmt, dass seine Auslegung für den Normunterworfenen nicht vorhersehbar wäre.

2. Zum Befristungsabschluss (§ 16 Abs 7 MRG)

- Die gesetzliche Regelung eines pauschalen Befristungsabschlages von 25% überschreitet die Grenze des Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers nicht. § 16 Abs 7 MRG hat das sozial- bzw wohnungspolitische Ziel, einen (finanziellen) Anreiz für Vermieter zu schaffen, anstatt eines befristeten ein unbefristetes Mietverhältnis abzuschließen. Wenn daher der Gesetzgeber im Interesse des Mieters, der durch eine Befristung Nachteile in Kauf zu nehmen hat, eine Regelung schafft, die dem Vermieter einen Anreiz dafür bieten soll, unbefristet zu vermieten, liegt darin keine unsachliche Ungleichbehandlung (Schöndorfer), 2017/2/94 (mit Hinweis der Rezensentin, dass zu beiden Fragen [Ausschluss eines Lagezuschlags in „Gründerzeitvierteln“ und Befristungsabschlüsse] derzeit ein Verfahren beim EGMR anhängig ist)

Staatszielbestimmung/umfassender Umweltschutz

- Siehe Luftfahrtgesetz (LFG)/„Dritte Piste“ des Flughafens Wien: Aufhebung der Entscheidung des BVwG (Versagung der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer dritten Piste) durch den VfGH wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit (Willkür wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage): zur Bedeutung der Staatszielbestimmung des umfassenden Umweltschutzes nach § 3 BVG Nachhaltigkeit für die Heranziehung des Klimaschutzes bei der Auslegung des § 71 LFG (Storr), 2017/4/184

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)/Zur Beurteilung der Einheitlichkeit eines Vorhabens und der Zuständigkeit eines Bundesländergrenzen überschreitenden Vorhabens nach dem UVP-G 2000

(Anmerkung: Das E des VfGH erging zur Rechtslage vor der Einfügung des Abs 4 in § 39 UVP-G 2000 durch BGBl I 111/2017)

- Der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist weit zu verstehen. Er erfordert es, ein oder mehrere Projekte in ihrer Gesamtheit und unter Einbeziehung auch jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen. Liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen. Das Vorhaben beschränkt sich nicht auf die jeweilige technische Anlage, sondern umfasst auch alle mit dieser in ihrem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (vgl E 29.09.2015, 2012/05/0073, mwN). Räumlich zusammenhängende

Projekte sind als Einheit und somit als ein Vorhaben dann anzusehen, wenn sie in einem engen funktionellen Zusammenhang stehen, sei es, dass durch ihre kumulative Wirkung Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 des UVP-G 2000 erreicht bzw erfüllt werden, sei es, dass die Verwirklichung des einen Vorhabenteils die Verwirklichung des anderen erfordert (vgl E 23.06.2010, 2007/03/0160). Keinesfalls können Ländergrenzen bewirken, dass die Einheit eines Vorhabens in UVP-rechtlicher Hinsicht nicht mehr gegeben wäre, zumal nicht einmal Staatsgrenzen diese in Frage stellen können, wobei es keine Rolle spielt, wenn der in einem Mitgliedstaat gelegene Teil des Projektes seinerseits die Kriterien für die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP nicht erfüllt (EuGH 10.12.2009, Rs C-205/08, Umweltanwalt von Kärnten gegen Kärntner Landesregierung).

Im Beschwerdefall weist der (hier: in Niederösterreich gelegene) Windpark seinem bestimmungsgemäßen Zweck nach eine Anschlussleitung zu einem (hier: im Burgenland gelegenen) Umspannwerk auf. Dass allenfalls auch ein anderer Verlauf der Anschlussleitung oder eine Stromnutzung am Standort der Konverter in Frage käme, ist nicht von Relevanz, weil es um das von der Antragstellerin namhaft gemachte, konkrete Projekt geht. Das hier gegenständliche Vorhaben ist daher sowohl mit seinem Teil der Windkraftanlage als auch mit jenem der Anschlussleitung als eine Einheit anzusehen.

- Die Regelung der Zuständigkeit, auch der örtlichen, bedarf einer präzisen gesetzlichen Regelung. Ehe Rechtslücken angenommen werden und – an sich zulässige, vgl das E des VfGH vom 16.10.1991, VfSlg 12.883 – Analogien angewandt werden, ist zu prüfen, ob nicht ohnedies eine hinreichend präzise, ausdrückliche gesetzliche Regelung vorhanden ist.

§ 39 UVP-G 2000 regelt nur die sachliche Zuständigkeit der Landesregierung; er enthält aber keine Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit, sodass die subsidiär heranzuziehende Regelung des § 3 AVG (vgl E 03.04.2009, 2008/22/0666) in Betracht kommt. (pd siehe aber nunmehr den später durch BGBl I 111/2017 eingefügten Abs 4 des § 39 UVP-G 2000, wonach sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet).

Gemäß § 3 Z 1 AVG richtet sich – soweit die in § 1 AVG erwähnten Vorschriften wie hier nichts anderes bestimmen – die örtliche Zuständigkeit in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut im Sinne des Bürgerlichen Rechts beziehen (zB Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, Baubewilligungsverfahren), nach der Lage des Gutes (vgl das E 12.09.2016, Ro 2016/04/0014, mwN). In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren bestimmt in erster Linie der Antragsteller, was Gegenstand und damit Sache des Genehmigungsverfahrens ist. Sowohl der Windpark als auch die Anschlussleitung stellen ein unbewegliches Gut im Sinne des Bürgerlichen Rechts dar.

- Da im Beschwerdefall das Projekt auf Grund seiner Situierung über Landesgrenzen hinweg keine Zuordnung zum Zuständigkeitsbereich einer der Landesregierungen erlaubt, lässt sich die örtliche Zuständigkeit einer Landesregierung für die gegenständliche Rechtssache auf Grund der Lage des Gutes nicht bestimmen. Zu prüfen ist daher, ob im vorliegenden Fall § 4 AVG zum Tragen kommt.

Die Heranziehung des § 4 AVG setzt voraus, dass Behörden aus demselben Vollzugsbereich zuständig sind, die eine gemeinsame Oberbehörde haben. Dies ergibt sich schon aus dem systematischen Zusammenhang des § 4 Abs 1 mit Abs 2 AVG. Behörden aus verschiedenen Vollzugsbereichen wie zB mehrere Landesregierungen kommen daher nicht in Betracht. Selbst dann, wenn man zu dem Schluss kommen sollte, dass § 4 Abs 1 AVG für sich anwendbar sein sollte, also auch dann, wenn § 4 Abs 2 AVG mangels gemeinsamer Oberbehörde nicht zum Tragen kommen kann, führte dies zu keinem Ergebnis, das in verfassungsrechtlicher Sicht den rechtsstaatlichen Anforderungen genügen würde (vorausgesetzt werden müsste in diesem Fall auch, dass eine Einvernehmensbindung zweier Landesregierungen durch einfaches Gesetz verfassungsrechtlich ebenso zulässig ist wie eine Einvernehmensbindung mehrerer Bundesminister oder verschiedener Mitglieder einer Landesregierung, wie dies vom Verfassungsgerichtshof angenommen wurde – vgl die E des VfGH VfSlg 2378/1952, 4395/1963, 4648/1964, 6096/1969, 7368/1974).

Einvernehmen bedeutet Überstimmung der Meinungen beider Behörden über die Entscheidung (vgl VfSlg 4395/1963), ein rechtmäßiges Vorgehen setzt daher eine übereinstimmende Willensbetätigung voraus (vgl das E 24.10.1995, 95/07/0046).

Da das UVP-G 2000 keine federführende Landesregierung bestimmt, scheidet es im Beschwerdefall aus, dass nur ein Bescheid einer Landesregierung ergeht, vor dem das Einvernehmen mit der anderen Landesregierung hergestellt worden ist. Es käme im Beschwerdefall (daher) nur der Weg über zwei Bescheide in Frage. Im Falle von zwei Bescheiden könnte aber der verfahrenseinleitende Antrag letztlich unerledigt bleiben, wenn nämlich verschieden lautende Bescheide erlassen werden, wovon nur einer angefochten wird, und sich das Bundesverwaltungsgericht der

Meinung des anderen nicht anzuschließen vermag oder wenn Säumnis nur einer Landesregierung vorliegt und das in diesem Fall zuständige Landesverwaltungsgericht (vgl. das E 02.08.2016, Ro 2015/05/0008) sich der Meinung der anderen Landesregierung, die bescheidmäßig entschieden hat, nicht anschließt. Auch der Fall der Säumnis beider Landesregierungen führte zu keiner Entscheidung, insofern eine Einvernehmensbindung der dann zuständigen Landesverwaltungsgerichte keine gesetzliche Grundlage hätte und verschieden lautende Entscheidungen dieser Gerichte ergehen könnten. In Konstellationen wie den genannten wäre das Einvernehmen, das zuständigkeitsrelevant ist, nicht erzielbar, und es wäre somit keinerlei Entscheidung der zuständigen Behörde erreichbar. Eine derartige Situation wäre verfassungswidrig, sodass eine verfassungskonforme Interpretation im Lichte des Rechtsstaatsprinzips eine Heranziehung des § 4 Abs 1 AVG in einem Fall wie dem vorliegenden ausschließt.

Führt aber die Situierung des gegenständlichen Vorhabens als unbewegliches Gut im Sinne des § 3 Z 1 AVG auch im Hinblick auf § 4 AVG zu keiner Zuständigkeit, kann bei verfassungskonformer Interpretation keine Sache vorliegen, die sich auf ein unbewegliches Gut im Sinne des § 3 Z 1 AVG bezieht, und sind weitere, subsidiäre Regelungen heranzuziehen. Ermittlungen und Feststellungen im Lichte des § 3 Z 2 und 3 AVG wurden aber nicht geführt bzw. getroffen (Ziniel), 2017/3/139.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)/§ 17 Abs 5

- Siehe Luftfahrtgesetz (LFG)/„Dritte Piste“ des Flughafens Wien: Aufhebung der Entscheidung des BVwG (Versagung der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer dritten Piste) durch den VfGH wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit (Willkür wegen gehäuften Verkennens der Rechtlage): (Überlegungen des Rezensenten): Zur Frage, ob der Klimaschutz nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 bei der UVP-Pflichtigkeit eines Flughafenausbaus eine Rolle spielen könnte (Storr), 2017/4/184

Unionsrecht/Art 35 Abs 4 und 5 der Elektrizitätsbinnenmarkt – RL (RL 2009/72/EG) und § 5 Abs 3 E-ControlG: Unionsrechtskonforme Auslegung führt nicht zur Unzuständigkeit der E-Control

- Die Energieregulierungsbehörde muss ihre Unabhängigkeit durch Prüfung im Einzelfall, ob ein Informationsbegehren des Bundesministers dem unionsrechtlichen Unabhängigkeitserfordernis widerstreitet und in diesem Fall unbeachtlich ist, selbst sicherstellen (Mayrhofer), 2017/1/44 [siehe dazu auch die Auswertung unter Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)].

Wirtschaftsverwaltungsstrafrecht/Beraten statt Strafe

- Der Grundsatz „Beraten statt Strafe“ und seine Abwandlungen, insbesondere im Energierecht; (weiterführende) Überlegungen aus Anlass von VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072 (siehe dazu dessen Auswertung unter Gaswirtschaftsgesetz 2011): unterschiedliche Regelungen dieses Grundsatzes in verschiedenen Materiensetzen; zur Anwendbarkeit bei Dauerdelikten; zur Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands besteht; Zuständigkeitsfragen; Konkurrenz verwaltungsstrafrechtlicher „Abstellungsverfügungen“ mit Aufträgen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands; Rechtsnatur solcher Aufträge und mögliche Wertung als Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs 2 und 3 VStG (Schneider), 2017/3/133 [siehe zu diesem Thema auch den Artikel von Wielinger Gerhart, Beraten statt strafen – Wo drückt derzeit der Schuh? 2017/3/120 sowie den Artikel von Stolzlecher Harald, Wichtige Neuerungen der Gewerberechtsreform 2017 im Abschnitt III. Anlagenrechtliche Neuerungen Punkt I, 2014/3/150]

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl

Bundesverwaltungsgericht

02.02.2017, W109 2000179-1/291E (Storr), 2017/4/184 und (Fuchs), 2017/4/192 (siehe auch VfGH 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017)

Verfassungsgerichtshof

12.10.2016, G 673/2015 (Schöndorfer), 2017/2/94

29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017 (Storr), 2017/4/184 und (Fuchs), 2017/4/192 (siehe auch BVwG 02.02.2017, W109 2000179-1/291E)

Verwaltungsgerichtshof

16.03.2016, Ro 2014/04/0072 (Schneider), 2017/3/133

23.11.2016, Ro 2016/04/0013 (Mayrhofer), 2017/1/44

29.03.2017, Ro 2015/05/0022 (Ziniel), 2017/3/139

III. Verzeichnis der besprochenen Literatur

- Christian Reinhold, Kerschner Ferdinand, Wagner Erika M. (Hrsg): Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ), (Kranz) 2017/4/195
- Hebeler Timo, Hofmann Ekkehard, Proelß Alexander, Reiff Peter (Hrsg): Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2016 (Schwarzer), 2017/2/99
- Hofmann Ekkehard siehe Hebeler Timo et alii (Hrsg), 2017/2/99
- Kerschner Ferdinand siehe Christian Reinhold et alii (Hrsg), 2017/4/195
- Öhlinger Theo, Potacs Michael, EU-Recht und staatliches Recht. 6., neu bearbeitete Auflage (Kahl), 2017/3/145
- Pöschl Magdalena, System der Gewerbeordnung (Potacs), 2017/1/50
- Potacs Michael siehe Öhlinger Theo, 2017/3/145
- Proelß Alexander siehe Hebeler Timo et alii (Hrsg), 2017/2/99
- Reiff Peter siehe Hebeler Timo et alii (Hrsg), 2017/2/99
- Wagner Erika M. siehe Christian Reinhold et alii (Hrsg), 2017/4/195

IV. Nachruf

- Holoubek Michael, Schwarzer Stephan, (Editorial) In Memoriam Karl Korinek (1940–2017), 2017/1/1

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrganges 2017

- Bergthaler Wilhelm, Anlagenänderung ohne Verfahren? Anmerkungen zu einer Kernfrage der GewO-Novelle 2017, 2017/4/167
- Braner Edmund, Aktuelle Grundfragen des Windenergierechts in Deutschland, 2017/2/84
- Bußjäger Peter, Lobbyismus, wirtschaftliche Betätigung und Transparenz. Bemerkungen und ausgewählte Rechtsfragen zum LobbyG, 2017/3/125
- Ennöckl Daniel, Raschauer Nicolas, Zur Unionsrechtskonformität einer möglichen Novelle der Kumulationsregel des § 3 Abs 2 UVP-G 2000, 2017/3/111
- Fuchs Claudia (Entscheidungsbesprechung: Anmerkungen zu VfGH 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017 und BVwG 02.02.2017, W109 2000179-1/291E) Interessenabwägung, Ermessen, dritte Piste Flughafen Wien, 2017/4/192 [siehe auch Storr Stefan (Entscheidungsbesprechung dieser Erkenntnisse): Überlegungen zu Abwägungen, 2017/4/184]
- Holoubek Michael, Schwarzer Stephan, (Editorial) In Memoriam Karl Korinek (1940–2017), 2017/1/1
- Holzer Christian, Der sachliche Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, 2017/1/33
- Kahl Arno [Buchbesprechung: Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht. 6., neu bearbeitete Auflage], 2017/3/145
- Kranz Josef [Buchbesprechung: Christian/Kerschner/Wagner (Hrsg): Rechtsrahmen für eine Energiewende Österreichs (REWÖ)], 2017/4/195
- Madner Verena, Mayr Stefan, Vranes Erich, CETA – Das EU-Wirtschaftsabkommen mit Kanada im Überblick, 2017/3/102
- Mayr Stefan siehe Madner Verena et alii, 2017/3/102
- Mayrhofer Michael (Entscheidungsbesprechung: Anmerkungen zu VwGH 23.11.2016, Ro 2016/04/0013) Energieregulierungsbehörde muss ihre Unabhängigkeit selbst sicherstellen, 2017/1/44
- Müller Thomas, Entwicklungstendenzen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, 2017/2/72
- Potacs Michael [Buchbesprechung: Pöschl Magdalena, System der Gewerbeordnung], 2017/1/50
- Potacs Michael, Raschauer Bernhard, Zur Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung, 2017/2/54
- Potacs Michael, Wutscher Claudia, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Befähigungsnachweiserfordernissen in der GewO, 2017/4/173
- Raschauer Bernhard siehe Potacs Michael, 2017/2/54
- Raschauer Nicolas siehe Ennöckl Daniel, 2017/3/111
- Rehahn Robert, Zur Haftung des Staates für Aufsicht und Intervention bei Banken – Ein Überblick aus Anlass von HBI und HETA, 2017/1/2
- Schneider Christian F. (Entscheidungsbesprechung: Überlegungen aus Anlass von VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072) Der Grundsatz „Beraten statt Strafe“ und seine Abwandlungen, insbesondere im Energierecht 2017/3/133 [siehe dazu auch den Artikel von Wielinger Gerhart, Beraten statt strafen – Wo drückt derzeit der Schuh? 2017/3/120 und den Artikel von Stolzlecher Harald, Wichtige Neuerungen der Gewer-

- berechtsreform 2017 im Abschnitt III. Anlagenrechtliche Neuerungen Punkt I, 2017/3/150]
- Schöndorfer Tamara (Entscheidungsbesprechung: Anmerkungen zu VfGH 12. 10. 2016, G 673/2015) Von Gründerzeitvierteln und Befristungsabschlägen – eine verfassungsrechtliche Betrachtung 2017/2/94
- Schwarzer Stephan siehe Holoubek Michael, 2017/1/1
- Schwarzer Stephan [Buchbesprechung: Hebler/Hofmann/Proelß/Reiff (Hrsg), Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2016], 2017/2/99
- Stolzechner Harald, Wichtige Neuerungen der Gewerbechtsreform 2017, 2017/4/150
- Storr Stefan (Entscheidungsbesprechung: Die Erkenntnisse des BVwG [02. 02. 2017, W109 2000179-1/291E] und des VfGH [29. 06. 2017, E 875/2017-32, E 886/2017-31] zur „dritten Piste“ des Flughafens Wien) Überlegungen zu Abwägungen, 2017/4/184 [siehe auch Fuchs Claudia (Entscheidungsbesprechung dieser Erkenntnisse) Interessenabwägung, Ermessen, dritte Piste Flughafen Wien, 2017/4/192]
- Vranes Erich siehe Mader Verena et alii, 2017/3/102
- Wielinger Gerhart, Beraten statt strafen – Wo drückt derzeit der Schuh? 2017/3/120 [siehe dazu auch den Artikel von Stolzechner Harald, Wichtige Neuerungen der Gewerbechtsreform 2017 im Abschnitt III. Anlagenrechtliche Neuerungen Punkt I, 2017/4/150 sowie Schneider Christian F. (Entscheidungsbesprechung: Überlegungen aus Anlass von VwGH 16. 03. 2016, Ro 2014/04/0072) Der Grundsatz „Beraten statt Strafe“ und seine Abwandlungen, insbesondere im Energierecht, 2017/3/133]
- Wutscher Claudia siehe Potacs Michael, 2017/4/173
- Zinies Thomas (Entscheidungsbesprechung: Anmerkungen zu VwGH 29. 03. 2017, Ro 2015/05/0022) Wer ist für Bundesländergrenzen überschreitende Vorhaben nach dem UVP-G zuständig? 2017/3/139

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2016 (43. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
- II. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
- III. Verzeichnis der besprochenen Literatur

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrganges 2016

Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen II. a und b und III. finden sich die Namen der Autorinnen bzw Rezensentinnen und Autoren bzw Rezensenten jeweils in Klammer.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Auslegung/verfassungskonforme oder verfassungskonforme Lückenfüllung durch Analogie – verfassungsrechtliche Grenzen für ein vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach der GewO 1994

Reithmayer-Ebner Claudia, § 359b GewO: Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwischen Verfassungswidrigkeit und verfassungskonformer Interpretation, 2016/3/92

Bescheid/verfahrensrechtlicher (Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 359b GewO) und verfahrensbeendender (über die Genehmigungsfähigkeit); Rechtsstellung der Nachbarn

Reithmayer-Ebner Claudia, § 359b GewO: Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwischen Verfassungswidrigkeit und verfassungskonformer Interpretation, 2016/3/92

Betriebsanlagenrecht: Bagatellanlagen (vereinfachtes Verfahren nach § 359b GewO 1994; Stellung der Nachbarn) und Genehmigungsfreistellung (§ 74 Abs 7 GewO 1994 und GenehmigungsfreistellungsVen; Stellung der Nachbarn)

Ennöckl Daniel, Erlacher Eva, Jenseits des ordentlichen Genehmigungsverfahrens – Bagatellanlagen und Genehmigungsfreistellung in der GewO, 2016/2/60

Betriebsanlagenrecht: Bagatellanlagen (vereinfachtes Verfahren nach § 359b GewO 1994) und verfassungskonforme Auslegung oder Analogie (Anwendungsvoraussetzungen; BagatellanlagenVO; Genehmigungsfähigkeitsprüfung)

Reithmayer-Ebner Claudia, § 359b GewO: Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwischen Verfassungswidrigkeit und verfassungskonformer Interpretation, 2016/3/92

Bundes-Energieeffizienzgesetz/Energieeffizienzmaßnahmen: Weiterübertragung (§ 27 Abs 4 Z 2 EEffG) – verfassungsrechtliche Beurteilung

Bergthaler Wilhelm, Holzinger Kerstin, (Weiter-)Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, 2016/1/13

Deregulierung/Betriebsanlagenrecht nach der GewO 1994

Ennöckl Daniel, Erlacher Eva, Jenseits des ordentlichen Genehmigungsverfahrens – Bagatellanlagen und Genehmigungsfreistellung in der GewO, 2016/2/60

Reithmayer-Ebner Claudia, § 359b GewO: Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwischen Verfassungswidrigkeit und verfassungskonformer Interpretation, 2016/3/92

Drohnen/Bewilligungsvoraussetzungen und Ausübungsschranken für deren Einsatz nach dem LuftfahrtG

Eisenberger Iris, Drohnen in den Life Sciences: Das Luftfahrtgesetz zwischen Gefahrenabwehr und Chancenverwirklichung, 2016/2/66

Effizienzprinzip und spekulative Finanzgeschäfte

Damjanovic Dragana, Zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden als Teil ihrer Selbstverwaltungsgarantie, 2016/4/122

Müller Thomas, Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz, 2016/3/82

ElektrotechnikG 1992/Novelle (BGBl I 27/2017)

Stampl-Blaich Elisabeth, „Lizenz zum Normen“? – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der regulierten Selbstregulierung, 2016/4/149

Energieraumplanung/Instrumente (Österreich, Schweiz, Deutschland)

Madner Verena, Parapatics Katharina, Raumordnungsrecht als Instrument der Klima- und Energiepolitik, 2016/4/130

Energierecht

Bergthaler Wilhelm, Holzinger Kerstin, (Weiter-) Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, 2016/1/13

Schuhmacher Florian, Feiler Ana, Gebotszonengrenzen aus energierechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und binnenmarktrechtlicher Sicht, 2016/1/22

Erwerbswirtschaft/Gemeinden (Art 116 Abs 2 iVm Art 118 Abs 2 B-VG)

Damjanovic Dragana, Zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden als Teil ihrer Selbstverwaltungsgarantie, 2016/4/122

Finanzgeschäfte/Gemeinden

Damjanovic Dragana, Zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden als Teil ihrer Selbstverwaltungsgarantie, 2016/4/122

Finanzgeschäfte/Land Salzburg

Müller Thomas, Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz, 2016/3/82

Gemeinderecht (Art 116 Abs 2 iVm Art 118 Abs 2 B-VG)

Damjanovic Dragana, Zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden als Teil ihrer Selbstverwaltungsgarantie, 2016/4/122

Grundrechte (Enteignung oder Eigentumsbeschränkung)/ Erlöschen von Nachrangverbindlichkeiten (Hypo Alpe Adria Bank)

Kahl Arno, Grundrechtliche Fragen von Haftungs- und Schuldenschnitten, 2016/1/2

Grundrechte (Fiskalgeltung)/spekulative Finanzgeschäfte

Müller Thomas, Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz, 2016/3/82

Grundrechte (Vereinsfreiheit)/Normungsinstitut

Muzak Gerhard, Die Normen des neuen Normengesetzes, 2016/4/140

Grundrechte (Vertragsfreiheit; Eigentumsbeschränkung; Gleichheitssatz)/Energieeffizienzmaßnahmen: Erstübertragung – Weiterübertragung nach dem EEffG

Bergthaler Wilhelm, Holzinger Kerstin, (Weiter-) Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, 2016/1/13

Haftungs- und Schuldenschnitt (Hypo Alpe Adria Bank)/ verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab

Kahl Arno, Grundrechtliche Fragen von Haftungs- und Schuldenschnitten, 2016/1/2

Insolvenzfähigkeit/Bundesländer und verfassungsrechtliche Probleme bei Anwendung des geltenden Insolvenzrechts (IO, EO)

Müller Thomas, Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz, 2016/3/82

Kompetenztatbestand „Normenwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG)

Muzak Gerhard, Die Normen des neuen Normengesetzes, 2016/4/140
Stampfl-Blaha Elisabeth, „Lizenz zum Normen“? – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der regulierten Selbstregulierung, 2016/4/149

Kompetenztatbestand „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)

Stampfl-Blaha Elisabeth, „Lizenz zum Normen“? – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der regulierten Selbstregulierung, 2016/4/149

Landeshaftungen/Kärnten

Müller Thomas, Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz, 2016/3/82

LuftfahrtG/abgestufte Regelungen für die Zulassung und Verwendung von Drohnen (Einsatzzweck, Einsatzgebiet und Gewicht)

Eisenberger Iris, Drohnen in den Life Sciences: Das Luftfahrtgesetz zwischen Gefahrenabwehr und Chancenverwirklichung, 2016/2/66

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften (§ 879 ABGB) und Privatwirtschaftsverwaltung

Müller Thomas, Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz, 2016/3/82

NormenG 2016

Muzak Gerhard, Die Normen des neuen Normengesetzes, 2016/4/140
Stampfl-Blaha Elisabeth, „Lizenz zum Normen“? – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der regulierten Selbstregulierung, 2016/4/149

Normungsorganisation

Muzak Gerhard, Die Normen des neuen Normengesetzes, 2016/4/140
Stampfl-Blaha Elisabeth, „Lizenz zum Normen“? – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der regulierten Selbstregulierung, 2016/4/149

Privatwirtschaftsverwaltung/ingeschränkte Handlungsfreiheit

Damjanovic Dragana, Zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden als Teil ihrer Selbstverwaltungsgarantie, 2016/4/122

Müller Thomas, Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz, 2016/3/82

Publizität und Publikation von für verbindlich erklärten (österreichischen) Normen (NormenG 2016)

Muzak Gerhard, Die Normen des neuen Normengesetzes, 2016/4/140

Raumordnungsrecht/Steuerungsinstrument der Klima- und Energiepolitik (Energieraumplanung)

Madner Verena, Parapatics Katharina, Raumordnungsrecht als Instrument der Klima- und Energiepolitik, 2016/4/130

Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)/Zur Einbeziehung der HETA als Abbaueinheit

Kahl Arno, Grundrechtliche Fragen von Haftungs- und Schuldenschnitten, 2016/1/2

Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank (HaaSanG)/Aufhebung durch den VfGH

Kahl Arno, Grundrechtliche Fragen von Haftungs- und Schuldenschnitten, 2016/1/2

Selbstverwaltung/Gemeinde – Erwerbswirtschaft (Art 116 Abs 2 iVm Art 118 Abs 2 B-VG)

Damjanovic Dragana, Zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden als Teil ihrer Selbstverwaltungsgarantie, 2016/4/122

Strompreiszone/deutsch-österreichische: Trennung – unionsrechtliche Beurteilung

Schuhmacher Florian, Feiler Ana, Gebotszonengrenzen aus energierechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und binnenmarktrechtlicher Sicht, 2016/1/22

Umweltrecht – Wirtschaftsrecht/ Einordnung des Umweltrechts als Teil des Wirtschaftsrechts und eigenständiges Fachgebiet; Schwerpunkte der Umweltgesetzgebung ab 1970 und Entwicklung; „neues“ Umweltrecht: starke Europäisierung; Ökonomisierung; verbindliche Zielvorgaben; Einklagbarkeit – Deregulierung als Gegenteil

Schwarzer Stephan, In der Wurzel eins? Betrachtungen zum Verhältnis zwischen Umwelt- und Wirtschaftsrecht, 2016/2/46

Unionsrecht/Elektrizitätsbinnenmarkt und Wettbewerbsrecht: Gebotszonen (Bedeutung; Festlegung und Abänderung nach CACM-VO)

Schuhmacher Florian, Feiler Ana, Gebotszonengrenzen aus energierechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und binnenmarktrechtlicher Sicht, 2016/1/22

Unionsrecht/Energieraumplanung

Madner Verena, Parapatics Katharina, Raumordnungsrecht als Instrument der Klima- und Energiepolitik, 2016/4/130

Unionsrecht/Normung – Prinzipien

Stampfl-Blaha Elisabeth, „Lizenz zum Normen“? – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der regulierten Selbstregulierung, 2016/4/149

Verbindlicherklärung von Normen (NormenG 2016)

Muzak Gerhard, Die Normen des neuen Normengesetzes, 2016/4/140

Verfahrenstypen/abgestufte im Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 – Strukturfragen

Ennöckl Daniel, Erlacher Eva, Jenseits des ordentlichen Genehmigungsverfahrens – Bagatellanlagen und Genehmigungsfreistellung in der GewO, 2016/2/60

Reithmayer-Ebner Claudia, § 359b GewO: Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwischen Verfassungswidrigkeit und verfassungskonformer Interpretation, 2016/3/92

Wirtschaftsrecht/Bewilligungsvoraussetzungen und Ausübungsschranken für den Einsatz von Drohnen nach dem LuftfahrtG

Eisenberger Iris, Drohnen in den Life Sciences: Das Luftfahrtgesetz zwischen Gefahrenabwehr und Chancenverwirklichung, 2016/2/66

Wirtschaftsrecht – Umweltrecht/Begriffe und wechselseitiges historisches, inhaltliches und institutionelles Verhältnis

Schwarzer Stephan, In der Wurzel eins? Betrachtungen zum Verhältnis zwischen Umwelt- und Wirtschaftsrecht, 2016/2/46

WTO-Abkommen/Normung – Prinzipien

Stampfl-Blaha Elisabeth, „Lizenz zum Normen“? – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der regulierten Selbstregulierung, 2016/4/149

II. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a) nach ihrem Inhalt

Aarhus-Konvention/Art 9 Abs 3

– siehe WasserrechtsG 1959: keine Parteistellung einer Umweltschutzorganisation im Verfahren nach § 21a WRG 1959 nach innerstaatlichem Recht; keine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention: ein bloßer Verweis auf diese Bestimmung begründet im Verfahren nach § 21a WRG 1959 keine Parteistellung nach Unionsrecht (Berger), 2016/3/106

Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)

- siehe TabakmonopolG/Aufhebung von Bestimmungen betreffend die Monopolisierung des Vertriebs von E-Zigaretten wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) und das Recht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) (Koppensteiner/Weber), 2016/1/32

Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG)

- siehe GlücksspielG (GSpG)/keine Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols; auch die tatsächlichen Auswirkungen (insbesondere die Regelungen betreffend Werbemaßnahmen) sind unionsrechtskonform; kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wegen Inländerdiskriminierung (Allram), 2016/4/161
- siehe TabakmonopolG/Aufhebung von Bestimmungen betreffend die Monopolisierung des Vertriebs von E-Zigaretten wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) und das Recht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) (Koppensteiner/Weber), 2016/1/32

GlücksspielG (GSpG)/keine Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols; auch die tatsächlichen Auswirkungen (insbesondere die Regelungen betreffend Werbemaßnahmen) sind unionsrechtskonform; kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wegen Inländerdiskriminierung

- Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union darf sich die Prüfung der Unionsrechtskonformität einer nationalen Rechtsvorschrift nicht auf deren Norminhalt beschränken. Es sind vielmehr auch die tatsächlichen Wirkungen dieser Rechtsvorschrift nach ihrer Erlassung in die Beurteilung miteinzubeziehen. Nur dann, wenn die tatsächlichen Wirkungen in Einklang mit dem Ziel stehen, das mit der in Frage stehenden Rechtsvorschrift verfolgt werden soll, ist die Regelung als „kohärent“ anzusehen und folglich in Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts.

– (Zur normativen Ausgestaltung des GSpG)

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union sind die Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit, näherhin des Betriebs von Glücksspielautomaten, durch das Glücksspielmonopol des Bundes (§3 ff GSpG) sowie die zahlenmäßige Beschränkung der Konzessionen zum Betrieb von Glücksspielautomaten, nicht unionsrechtswidrig.

Das seit 1990 in Geltung stehende GSpG baut auf einem in Österreich bereits seit langem bestehenden staatlichen Monopolsystem im Bereich des Glücksspiels auf. Der Bund selbst veranstaltet auf Grundlage des Monopols kein Glücksspiel. Das System des GSpG wirkt sich in der Realität damit wie ein gewöhnliches Konzessionssystem mit einer beschränkten Anzahl zu vergebender Konzessionen aus. Bereits in seiner Stammfassung (BGBl 620/1989) enthielt das GSpG zahlreiche Bestimmungen, die dem Spielerschutz und der Vorbeugung der Spielsucht sowie der Reduktion von Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen dienen. Diese Schutzbestimmungen wurden im Laufe der Zeit weiter entwickelt.

Der Bundesgesetzgeber stellt auch bei der Regelung der in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Bereiche des Glücksspiels einen einheitlichen Mindestschutzstandard sicher.

Generell legt das GSpG in § 5 Abs 1 ein höchstzulässiges Verhältnis zwischen der Anzahl der Glücksspielautomaten im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner, das in den Bundesländern nicht überschritten werden darf, und eine Beschränkung der Anzahl der aufrechten Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten fest. An Bewilligungswerber werden in § 5 Abs 2 GSpG bestimmte ordnungspolitische Anforderungen gestellt, die den strengen Vorgaben des § 14 und § 21 GSpG nachgebildet sind. Damit entspricht der österreichische Rechtsrahmen im Hinblick auf die Regulierung des Glücksspielsektors den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union festgelegten Anforderungen (Hinweis auf Vorjudikatur des EuGH).

- (Zu den tatsächlichen Auswirkungen mit eingehender Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich)

Dem evidenten Spielsuchtproblem in Österreich sollte gerade auch durch das im GSpG geregelte Monopol entgegengetreten werden, wobei es sich bei der Normierung eines Monopolsystems um eine geeignete Maßnahme handle, um den negativen Erscheinungen unkontrollierten Glücksspiels entgegenzuwirken.

Durch die zur Vollziehung berufenen Behörden erfolge einerseits die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Konzessionäre und andererseits die tatsächliche Verfolgung und Ahndung des illegalen Glücksspiels.

Insbesondere die Kontrollen der Konzessionäre, die Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels, die Festlegung der Anbindung

der Glücksspielautomaten und Videolotteriterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH sowie auch die Einrichtung der Spielerschutzstelle, zeigten, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in kohärenter und systematischer Weise erfolgt seien.

Die Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw Bewilligungsinhaber habe in ihrer Gesamtheit im Ergebnis jedenfalls kein Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele bewirkt.

Ausgehend von den sachverhältnismäßigen Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, das sich eingehend mit den tatsächlichen Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen des GSpG, unter anderem mit den Auswirkungen der Werbetätigkeiten der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber, auseinandersetzt, kann der VfGH keine Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols bzw der zahlenmäßigen Beschränkungen der Glücksspielkonzessionen erkennen.

- Der VfGH vermag sich der Rechtsauffassung des OGH in seinem Antrag zu G 103/2016 ua nicht anzuschließen; der OGH betrachtet nämlich isoliert konkrete Werbetätigkeiten einzelner Konzessionäre, ohne eine gesamthafte Würdigung aller Auswirkungen auf dem Glücksspielmarkt im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union vorzunehmen.

Das Ergebnis wird auch durch die Rechtsprechung des VwGH im E v 16. 03. 2016, Ro 2015/17/0022, gestützt.

- Da eine Unionsrechtswidrigkeit der einschlägigen glücksspielrechtlichen Bestimmungen nicht zu erkennen ist, fehlt es schon an einem wesentlichen Kriterium für einen Sachverhalt, der als sogenannte Inländerdiskriminierung am Gleichheitsgrundsatz zu prüfen wäre. Ein Verstoß gegen das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art 7 Abs 1 B-VG und Art 2 StGG wegen Inländerdiskriminierung scheidet somit aus (Allram), 2016/4/161

Kompetenztabestand „Monopolwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG)

- Zur Frage, ob die Monopolisierung des Vertriebs von E-Zigaretten (durch den VfGH mit E v 03. 07. 2015, G 118/2015 ua, aus grundrechtlichen Überlegungen erfolgte Aufhebung einiger Bestimmungen des TabakmonopolG) auf Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG gestützt werden kann (Koppensteiner/Weber), 2016/1/32

Präklusion

- Erweiterte Beschwerderechte für Projektgegner – Anmerkungen zum Präklusionsurteil des EuGH v 15. 10. 2015, C-137/14, Kommission/Deutschland (Niederhuber), 2016/2/72

TabakmonopolG/Aufhebung von Bestimmungen betreffend die Monopolisierung des Vertriebs von E-Zigaretten wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) und das Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art 6 StGG)

- Aufhebung von Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes durch das E des VfGH v 03. 07. 2015, G 118/2015 ua (Koppensteiner/Weber mit der Erörterung weiterer Fragen [Relevanz der Tabakproduktierichtlinie für die Sachlichkeit der geprüften Regelung? Sicherstellung eines ausreichenden Jugendschutzes vor E-Zigaretten durch die GewO 1994 bei fehlenden landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen? Kann die flächendeckende Versorgung mit den vom Monopol erfassten Waren heute noch als öffentliches Interesse für die Monopolisierung qualifiziert werden?]), 2016/1/32

UmweltverträglichkeitsG 2000 (UVP-G 2000)

- Mögliche Auswirkungen des Urteils des EuGH v 15. 10. 2015, C-137/14 (Kommission/Deutschland): Entwertung des Rechtsinstituts der Präklusion und Lösungsansätze im österreichischen Recht, im Rahmen der Verfahrensautonomie im Verfahrensrecht einen Ausgleich zwischen Projektwerber und betroffener Öffentlichkeit zu schaffen (Niederhuber), 2016/2/72

Unionsrechtskonformität des österreichischen Glücksspielmonopols – eine Judikaturdivergenz (VfGH, VwGH – OGH)

- Anmerkungen zu VfGH 15. 10. 2016, E 945/2016 ua (Allram), 2016/4/161

Unionsrecht/Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (sogenannte Seveso – III – RL)

- Zu den Auswirkungen des Urteils des EuGH v 15. 10. 2015, C-137/14, auf die Seveso-III-RL (Niederhuber), 2016/2/72

Unionsrecht/Zur primär- und sekundärrechtlichen Zulässigkeit des (vom VfGH aufgehobenen) E-Zigaretten-Monopols nach dem TabakmonopolG

- Ergänzende unionsrechtliche Überlegungen (Primärrecht: Verbot der diskriminierenden Handelsmonopole, Niederlassungsfreiheit, Wettbewerbsrecht; Sekundärrecht: Tabakprodukterichtlinie 2014/40/EU) zur Aufhebung der Erweiterung des Tabakmonopols auf E-Zigaretten nach dem TabakmonopolG aus grundrechtlichen Erwägungen durch den VfGH (E v 03.07.2015, G 118/2015 ua) (Koppensteiner/Weber), 2016/1/32

Unionsrecht/Umweltverträglichkeitsprüfung: Erweiterte Beschwerderechte für Projektgegner bei gerichtlicher Überprüfung im Anwendungsbereich der RL 2011/92 EU und der RL 2010/75/EU

1. Vorjudikatur

- Ein Mitgliedstaat kann die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen Einzelner gegen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, die in den Anwendungsbereich der RL 2011/92 und der RL 2010/75 fallen, von Voraussetzungen wie dem Erfordernis einer Verletzung eines subjektiven Rechts abhängig machen; er darf auch vorschreiben, dass die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung durch das zuständige Gericht die Verletzung eines subjektiven Rechts des Klägers voraussetzt. Eine solche Beschränkung von Umweltverbänden auf subjektive Rechte ist hingegen nicht zulässig (Hinweis auf Vorjudikatur).
- Art 11 der RL 2011/92 beschränkt in keiner Weise die Gründe, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs iS der genannten Vorschrift vorgebracht werden können (Hinweis auf Vorjudikatur).
- Der Unionsgesetzgeber wollte die Möglichkeit, einen Verfahrensfehler geltend zu machen, nicht an die Voraussetzung knüpfen, dass dieser Fehler Auswirkungen auf den Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung hatte. Da die Richtlinie 2011/92 im Übrigen ua zur Festlegung von Verfahrensgarantien dient, die insbesondere eine bessere Information und eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher und privater Projekte mit unter Umständen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglichen sollen, kommt der Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in diesem Bereich besondere Bedeutung zu. Die betroffene Öffentlichkeit muss daher, im Einklang mit dem Ziel, ihr einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren, zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne dieser Richtlinie angefochten wird, grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können. Keinesfalls darf dem Rechtsbehelfsführer die Beweislast dafür aufgebürdet werden, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung kausal war (Hinweis auf Vorjudikatur).

2. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art 11 der RL 2011/92 und Art 25 der RL 2010/75 (ua dadurch) verstoßen, indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.

- Zwar ist weder nach Art 11 Abs 4 der Richtlinie 2011/92 noch nach Art 25 Abs 4 der Richtlinie 2010/75 ausgeschlossen, dass einem gerichtlichen Rechtsbehelf ein verwaltungsbehördliches Prüfungsverfahren vorausgeht, und beide Vorschriften stehen dem nicht entgegen, dass das nationale Recht für den Rechtsbehelfsführer die Verpflichtung vorsieht, sämtliche verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen, bevor er einen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen kann, doch lassen es diese unionsrechtlichen Vorschriften nicht zu, die Gründe, auf die er einen gerichtlichen Rechtsbehelf stützen kann, zu beschränken.
- Die dem Rechtsbehelfsführer (nach deutschem Recht) auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.
- Was das Argument der Effizienz von Verwaltungsverfahren angeht, mag zwar in bestimmten Fällen der Umstand, dass ein Grund erstmals vor Gericht vorgetragen wird, den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Verfahrens behindern, doch genügt der Hinweis darauf, dass das mit Art 11 der Richtlinie 2011/92 und Art 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrecht-

liche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen.

Allerdings kann der nationale Gesetzgeber spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen, nach denen z.B. ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten (Niederhuber), 2016/2/72

Unionsrecht/Ausnahme vom Verschlechterungsverbot im Wasserrecht nach Art 4 Abs 7 der Richtlinie 2000/60/EG am Beispiel der „Schwarzen Sulm“

- Ein Vorhaben, das negative Auswirkungen im Sinne von Art 4 Abs 7 der Richtlinie 2000/60/EG für das Gewässer entfalten könnte, kann zumindest dann genehmigt werden, wenn die in Art 4 Abs 7 Buchstabe a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind.
- Um festzustellen, ob der Bescheid von 2007 (pd wasserrechtliche Bewilligung des [Klein]Wasserkraftwerkes an der „Schwarzen Sulm“ durch den LH der Steiermark) unter Wahrung der in Art 4 Abs 7 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Anforderungen ausgestellt worden ist, ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob erstens alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen des streitigen Vorhabens auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu mindern, ob zweitens die Gründe für dieses Vorhaben im Einzelnen dargelegt wurden, ob *drittens* das Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Art 4 Abs 1 dieser Richtlinie genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der Umsetzung dieses Vorhabens für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird, und ob *viertens* die nutzbringenden Ziele, denen das Vorhaben dienen soll, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.
- (Zu den übergeordneten Interessen: *dritte Voraussetzung des Ausnahmetatbestandes nach Art 4 Abs 7 lit c der RL 2000/60/EG*)
Insoweit ist den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein konkretes Vorhaben in einem solchen Interesse liegt, ein gewisses Ermessen einzuräumen. Die Richtlinie 2000/60/EG, die auf der Grundlage von Art 175 Abs 1 EG (jetzt Art 192 Abs 1 AEUV) erlassen worden ist, legt nämlich allgemeine Grundsätze und einen Handlungsrahmen für den Gewässerschutz fest und soll die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Union koordinieren, integrieren und langfristig weiterentwickeln. Diese Grundsätze und dieser Rahmen sind später von den Mitgliedstaaten durch den Erlass konkreter Maßnahmen weiterzuentwickeln. Somit zielt diese Richtlinie nicht auf eine vollständige Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten ab (Hinweis auf Vorjudikatur). Im Rahmen dieses Ermessens konnte die Republik Österreich jedoch zu Recht annehmen, dass das streitige Vorhaben, das auf die Förderung erneuerbarer Energien durch Wasserkraft abziele, im übergeordneten öffentlichen Interesse liege.
- Art 194 Abs 1 AEUV sieht nämlich vor, dass die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele verfolgt: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Förderung der Interkonnektion der Energienetze (Hinweis auf Vorjudikatur). Darüber hinaus ist die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann (Hinweis auf Vorjudikatur). Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die nationalen Behörden im vorliegenden Fall den erwarteten Nutzen des streitigen Vorhabens und die sich daraus ergebende Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers der Schwarzen Sulm gegeneinander abgewogen haben. Auf der Grundlage dieser Abwägung durften sie annehmen, dass dieses Vorhaben zu einem Nutzen für die nachhaltige Entwicklung führe, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen worden seien, um die negativen Auswirkungen dieses Vorhabens auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu mindern, und dass die Ziele dieses Vorhabens nicht aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellten, erreicht werden könnten (wird näher ausgeführt).

- (Zur Alternativenprüfung: vierte Voraussetzung des Ausnahmetatbestandes nach Art 4 Abs 1 lit d der RL 2000/60/EG)

Der LH hat sich nicht bloß in abstrakter Weise auf das übergeordnete allgemeine Interesse gestützt, das die Erzeugung erneuerbarer Energien darstellt, sondern seiner Schlussfolgerung, dass die Bedingungen für eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot erfüllt seien, eine detaillierte und spezifische wissenschaftliche Prüfung dieses Vorhabens zugrunde gelegt.

Um die Bewertung, zu der der LH der Steiermark gelangt ist, anzufechten, macht die Kommission insbesondere geltend, dass die Wasserkraft nur eine neben anderen erneuerbaren Energien sei und dass die Energie, die von dem Wasserkraftwerk, auf das sich das streitige Vorhaben beziehe, erzeugt werde, nur geringfügige Auswirkungen auf die Stromversorgung sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene habe. Mangels spezifischer Rügen der Kommission, mit denen beispielsweise dargetan werden könnte, worin die Lückenhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit des Gutachtens, dessen Schlussfolgerungen in den Bescheid von 2007 aufgenommen worden sind, aufgrund einer unzureichenden Prüfung der ökologischen Auswirkungen dieses Vorhabens auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers der Schwarzen Sulm oder die fehlende Verlässlichkeit, mit der die Vorhersagen der Wasserkrafterzeugung behaftet seien, besteht, und mangels Vergleichskriterien, anhand deren die geplante Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zum Umfang dieses Vorhabens als gering eingestuft werden könnte, ist festzustellen, dass die Kommission die geltend gemachte Vertragsverletzung nicht dargetan hat (Berger), 2016/3/106

WasserrechtsG 1959/EuGH: Auslegung des Ausnahmetatbestandes des Art 4 Z 7 der RL 2000/60/EG, der durch § 104a Abs 2 WRG 1959 umgesetzt wurde

- Siehe Unionsrecht/Ausnahme vom Verschlechterungsverbot im Wasserrecht nach Art 4 Abs 7 der Richtlinie 2000/60/EG am Beispiel der „Schwarzen Sulm“ (Berger), 2016/3/106

WasserrechtsG 1959/Prozessgegenstand eines Amtsbeschwerdeverfahrens nach § 116 Abs 1 lit a WRG 1959; Auswirkungen des Urteils des EuGH v 04.05.2016, C-346/14 (Unionsrechtskonformität der auf den Ausnahmetatbestand des Art 4 Abs 7 der RL 2000/60/EG [§ 104a WRG 1959] gestützten wr Bewilligung für ein Kleinwasserkraftwerk an der „Schwarzen Sulm“); keine abstrakte Rechtmäßigkeitskontrolle (hier: der Bescheidbegründung eines auf § 21a WRG 1959 gestützten Ergänzungsauftrags an den Konsensinhaber)

- Prozessgegenstand eines Amtsbeschwerdeverfahrens gemäß § 116 Abs 1 lit a WRG 1959 kann allein ein Widerspruch zu „gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften“ (vgl Urteil EuGH 04.05.2016, C-346/14, Kommission gegen Österreich) sein. Angesichts der Ausführungen des EuGH in diesem Urteil erweist sich die Bewilligung der Behörde unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten als rechtmäßig. – An dieser Rechtmäßigkeit vermag auch der allein bindende Spruch des hier angefochtenen Bescheides nichts zu ändern. Der VwGH ist zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides – im vorliegenden Fall seiner Begründungsausführungen (hier: Bescheid des LH von Stmk nach § 21a WRG 1959, mit dem er dem Konsenswerber die Vorlage bestimmter Projektvorlagen auf der Grundlage der mit rechtskräftigem Bescheid aus 2007 für ein Kleinwasserkraftwerk an der „Schwarzen Sulm“ ua nach § 104a WRG 1959 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung auftrag, wobei er nach der Begründung in Abweichung vom rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aus 2007 deren Gewässerzustand nicht mehr als „sehr gut“, sondern nur mehr als „gut“ einstufte [was eine Ausnahmegewilligung nach § 104a WRG 1959 entbehrllich mache]) – nicht berufen; die in der Amtsbeschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen unionsrechtlicher Natur besitzen nämlich nur (mehr) theoretische Bedeutung (Berger), 2016/3/106

WasserrechtsG 1959: keine Parteistellung einer Umweltschutzorganisation im Verfahren nach § 21a WRG 1959 nach innerstaatlichem Recht; keine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention; ein bloßer Verweis auf diese Bestimmung begründet im Verfahren nach § 21a WRG 1959 keine Parteistellung nach Unionsrecht

- Das Verfahren zur Erlassung des Bescheides nach § 21a WRG 1959 ist ein Einparteienverfahren und bleibt es auch dann, wenn mit dem An-

passungsbescheid Maßnahmen vorgeschrieben werden, die in fremde Rechte eingreifen (Hinweis auf Vorjudikatur).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH haben in einem Verfahren nach § 21a WRG 1959 andere Personen als der Konsensträger keine Parteistellung und auch keine Antragslegitimation. Das nach § 21a WRG 1959 durchgeführte Verfahren dient nämlich allein dem Schutz öffentlicher Interessen, auf deren Wahrung subjektivöffentliche Rechte nicht eingeräumt sind (Hinweis auf Vorjudikatur).

Nach innerstaatlichem Recht kommt der revisionswerbenden Partei (pd einer Umweltorganisation) im gegenständlichen Verfahren nach § 21a WRG 1959 somit keine Parteistellung zu.

- Der EuGH hat in seinem Urteil v 08.03.2011, C-240/09, ausgesprochen, dass Art 9 Abs 3 der „Aarhus-Konvention“ keine klare und präzise Verpflichtung enthält, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte. Die Durchführung und Wirkung dieser Vorschrift hängen vom Erlass eines weiteren Rechtsaktes ab. Es ist Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Der Bf konnte somit aus dem Unionsrecht keine Parteistellung ableiten. Auch im Verfahren betreffend § 21a WRG 1959 ist demnach zu beachten, dass Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention keine unmittelbare Wirkung zukommt. Die revisionswerbende Umweltorganisation kann unter Verweis allein auf diese Bestimmung aus dem Unionsrecht weder eine Parteistellung in dem Verfahren nach § 21a WRG 1959 noch ein „Überprüfungsrecht“ ableiten. Das österreichische Recht kann in diesem Fall nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sich aus § 8 AVG iVm § 102 WRG 1959 eine Parteistellung für Umweltorganisationen ergebe (Berger), 2016/3/106

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl

Europäischer Gerichtshof

- 15.10.2015, C-137/14, Kommission gegen Deutschland (Niederhuber), 2016/2/72
- 04.05.2016, C-346/14, Kommission gegen Republik Österreich (Berger), 2016/3/106 (siehe auch VwGH 24.05.2016, 2013/07/0227)

Verfassungsgerichtshof

- 03.07.2015, G 118/2015 ua (Koppensteiner/Weber), 2016/1/32
- 15.10.2016, E 945/2016 ua (Allram), 2016/4/161

Verwaltungsgerichtshof

- 24.05.2016, 2013/07/0227 (Berger), 2016/3/106 (siehe auch EuGH 04.05.2016, C-346/14)
- 30.06.2016, Ro 2014/07/0028 (Berger), 2016/3/106 (siehe auch VwGH 24.05.2016, 2013/07/0227)

III. Verzeichnis der besprochenen Literatur

- Bergthaler Wilhelm siehe Stolzlechner Harald et alii (Hrsg), 2016/2/78
- Kirchhof Gregor, Korte Stefan, Magen Stefan (Hrsg): Öffentliches Wettbewerbsrecht – Neuvermessung eines Rechtsgebiets (Holoubek), 2016/4/167
- Korte Stefan siehe Kirchhof Gregor et alii (Hrsg), 2016/4/167
- Magen Stefan siehe Kirchhof Gregor et alii (Hrsg), 2016/4/167
- Meyer Marlies siehe Schulev-Steindl Eva et alii (Hrsg), 2016/3/114
- Schnedl Gerhard siehe Schulev-Steindl Eva et alii (Hrsg), 2016/3/114
- Schulev-Steindl Eva, Schnedl Gerhard, Meyer Marlies (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft – Bürger und Bürgerinnen zwischen Politik und Gerichten (Schwarzer), 2016/3/114
- Schwarzer Stephan, EEffG. Bundes-Energieeffizienzgesetz. Kurzkomentar (Urbantschitsch), 2016/1/43
- Stolzlechner Harald, Wendl Harald, Bergthaler Wilhelm (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage – Ein Handbuch für die Praxis, 4. Auflage (Hattenberger), 2016/2/78
- Wendl Harald siehe Stolzlechner Harald et alii (Hrsg), 2016/2/78

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrganges 2016

- Allram Katrin (Entscheidungsbesprechung: Anmerkungen zu VwGH 15.10.2016, E 945/2016 ua), Die Unionsrechtskonformität des österreichischen Glücksspielmonopols – eine Judikaturdivergenz, 2016/4/161

- Berger Wolfgang (Entscheidungsbesprechung: EuGH 04.05.2016, C-346/14; VwGH 24.05.2016, 2013/07/0227; VwGH 30.06.2016, Ro 2014/07/0028), Die Ausnahme vom Verschlechterungsverbot im Wasserrecht am Beispiel der „Schwarzen Sulm“, 2016/3/106
- Bergthaler Wilhelm, Holzinger Kerstin, (Weiter-) Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, 2016/1/13
- Damjanovic Dragana, Zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden als Teil der Selbstverwaltungsgarantie, 2016/4/122
- Eisenberger Iris, Drohnen in den Life Sciences: Das Luftfahrtgesetz zwischen Gefahrenabwehr und Chancenverwirklichung, 2016/2/66
- Ennöckl Daniel, Erlacher Eva, Jenseits des ordentlichen Genehmigungsverfahrens – Bagatellanlagen und Genehmigungsfreistellung in der GewO, 2016/2/60
- Erlacher Eva siehe Ennöckl Daniel, 2016/2/60
- Feiler Ana siehe Schumacher Florian, 2016/1/22
- Hattenberger Doris [Buchbesprechung: Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage – Ein Handbuch für die Praxis, 4. Auflage], 2016/2/78
- Holoubek Michael [Buchbesprechung: Kirchhof/Korte/Magen (Hrsg): Öffentliches Wettbewerbsrecht – Neuvermessung eines Rechtsgebiets], 2016/4/167
- Holzinger Kerstin siehe Bergthaler Wilhelm, 2016/1/13
- Kahl Arno, Grundrechtliche Fragen von Haftungs- und Schuldenschnitten, 2016/1/2
- Koppensteiner Franz, Weber Teresa (Entscheidungsbesprechung: VfGH 03.07.2015, G 118/2015 ua), Die Monopolisierung des Vertriebs von E-Zigaretten aus unions- und verfassungsrechtlicher Sicht, 2016/1/32
- Madner Verena, Parapatics Katharina, Raumordnungsrecht als Instrument der Klima- und Energiepolitik, 2016/4/130
- Müller Thomas, Die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten – Aktuelle Verfassungsfragen an den Beispielen riskanter Finanzgeschäfte und Bundesländerinsolvenz, 2016/3/82
- Muzak Gerhard, Die Normen des neuen Normengesetzes, 2016/4/140
- Niederhuber Martin (Entscheidungsbesprechung: Anmerkungen zum Präklusionsurteil des EuGH 15. 10. 2015, C-137/14, Kommission/ Deutschland), Erweiterte Beschwerderechte für Projektgegner, 2016/2/72
- Parapatics Katharina siehe Madner Verena, 2016/4/130
- Reithmayer-Ebner Claudia, § 359b GewO: Das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwischen Verfassungswidrigkeit und verfassungskonformer Interpretation, 2016/3/92
- Schumacher Florian, Feiler Ana, Gebotszonengrenzen aus energierechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und binnenmarktrechtlicher Sicht, 2016/1/22
- Schwarzer Stephan, In der Wurzel eins? Betrachtungen zum Verhältnis zwischen Umwelt- und Wirtschaftsrecht, 2016/2/46
- Schwarzer Stephan [Buchbesprechung: Schulev – Steindl/Schnedl/Meyer (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft – Bürger und Bürgerinnen zwischen Politik und Gerichten], 2016/3/114
- Stampfl-Blaha Elisabeth, „Lizenz zum Normen“? – Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der regulierten Selbstregulierung, 2016/4/149
- Urbanitsch Wolfgang [Buchbesprechung: Schwarzer: EEffG. Bundes-Energieeffizienzgesetz. Kurzkomentar], 2016/1/43
- Weber Teresa siehe Koppensteiner Franz, 2016/1/32

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2015 (42. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
- II. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
- III. Verzeichnis der besprochenen Literatur

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrganges 2015

Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen III. a und b und IV. finden sich die Namen der Autoren der Besprechungsaufsätze (siehe dazu das Verzeichnis III. c) bzw der Rezensenten jeweils in Klammer.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Auslegung/verfassungskonforme

Schmelz Christian, Grassl Günther, Ausgewählte Fragen des (Verwaltungs-)Rechtsschutzes zum Bundes-Energieeffizienzgesetz, 2015/2/42

Bankenaufsicht und -regulierung

Kahl Arno, Regulierung, Lenkung, Gewährleistung – Die neuen Kerngebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts?, 2015/1/16

Berufsantritt/Reglementierung – Unionsrecht

Storr Stefan, Das öffentliche Wirtschaftsrecht in Österreich – wie viel „Austriaca“ gibt es (noch)? Eine unvollständige Spurensuche, 2015/3/86

Berufsrecht/gewerbliches

Leitl – Staudinger Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9

Betriebsanlagenrecht/gewerbliches – Gefahrenabwehr und Risikoversorge

Leitl – Staudinger Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9

Bilanzstrafrecht/Neuregelung (§§ 163a – 163d StGB idF StRÄG 2015)

Rohregger Michael, Das neue Bilanzstrafrecht – ein erster Überblick, 2015/4/162

Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) (Schwerpunktthema)

Kerschner Ferdinand, Wagner Erika, Zivilrechtliche Übertragung von Energieeinsparungen nach dem Energieeffizienzgesetz, 2015/2/50

Reiter Sebastian, Urbantschitsch Wolfgang, Weiterverrechnung der Kosten des Energieeffizienzgesetzes durch Energielieferanten – Voraussetzungen und Grenzen, 2015/2/59

Schmelz Christian, Grassl Günther, Ausgewählte Fragen des (Verwaltungs-)Rechtsschutzes zum Bundes-Energieeffizienzgesetz, 2015/2/42

Datenschutz/Veröffentlichung personenbezogener Daten – Verhaltenskodex Arzneimittelindustrie

Schwab Armin, Transparenz vs Datenschutz: Die neuen Offenlegungsbestimmungen in der Arzneimittelindustrie, 2015/3/108

Energieeffizienz-RL 2012/27/EU/innerstaatliche Umsetzung siehe Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) (Schwerpunktthema)

Energielieferanten/Überwälzung von Kosten nach EEffG auf Kunden

Reiter Sebastian, Urbantschitsch Wolfgang, Weiterverrechnung der Kosten des Energieeffizienzgesetzes durch Energielieferanten – Voraussetzungen und Grenzen, 2015/2/59

Energiesparmaßnahmen/EEffG – zivilrechtliche Umsetzung

Kerschner Ferdinand, Wagner Erika, Zivilrechtliche Übertragung von Energieeinsparungen nach dem Energieeffizienzgesetz, 2015/2/50

Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)/Ökostromförderung in Deutschland

Rabl Thomas, Ökostromförderung in Deutschland im Umbruch: Kurzübersicht über das EEG 2014, 2015/2/70

Feststellungsbescheid/Zulässigkeit und Zuständigkeit – Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen nach dem EEffG

Schmelz Christian, Grassl Günther, Ausgewählte Fragen des (Verwaltungs-)Rechtsschutzes zum Bundes-Energieeffizienzgesetz, 2015/2/42

Kapitalmarktstrafrecht/mögliche Auswirkungen der Marktmissbrauchs-RL 2014/57/EU

Hinterhofer Hubert, Aktuelle Entwicklungen bei der strafrechtlichen Sanktionierung des Marktmissbrauchs, 2015/4/151

Konsumentenschutzgesetz/Überwälzung von Kostenbelastungen der Energielieferanten nach dem EEffG auf Kunden

Reiter Sebastian, Urbantschitsch Wolfgang, Weiterverrechnung der Kosten des Energieeffizienzgesetzes durch Energielieferanten – Voraussetzungen und Grenzen, 2015/2/59

Marktmissbrauchs-RL 2014/57/EU/mögliche Auswirkungen auf das österreichische Kapitalmarktstrafrecht

Hinterhofer Hubert, Aktuelle Entwicklungen bei der strafrechtlichen Sanktionierung des Marktmissbrauchs, 2015/4/151

Marktmissbrauchs-VO (EU/596/2014)/verwaltungsrechtliche Strafbarkeit – Umsetzungsprobleme

Hinterhofer Hubert, Aktuelle Entwicklungen bei der strafrechtlichen Sanktionierung des Marktmissbrauchs, 2015/4/151

Monitoringstelle/EEffG – Beleihung oder Organisationsprivileg?

Schmelz Christian, Grassl Günther, Ausgewählte Fragen des (Verwaltungs-)Rechtsschutzes zum Bundes-Energieeffizienzgesetz, 2015/2/42

Pharmig-Verhaltenskodex (VHC)/Transparenzbestimmungen und Datenschutz

Schwab Armin, Transparenz vs Datenschutz: Die neuen Offenlegungsbestimmungen in der Arzneimittelindustrie, 2015/3/108

Privatwirtschaftsverwaltung

Raschauer Bernhard, Die Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Österreich, 2015/1/2

Storr Stefan, Das öffentliche Wirtschaftsrecht in Österreich – wie viel „Austriaca“ gibt es (noch)? Eine unvollständige Spurensuche, 2015/3/86

Produktrecht

Leitl – Staudinger Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9

Rechtsschutz siehe Feststellungsbescheid

Rechtsschutz/EEffG – Nichteintragung in das Energiedienstleisterregister

Schmelz Christian, Grassl Günther, Ausgewählte Fragen des (Verwaltungs-)Rechtsschutzes zum Bundes-Energieeffizienzgesetz, 2015/2/42

Regulierungsbehörden/Unabhängigkeitspostulat nach Unionsrecht

Storr Stefan, Das öffentliche Wirtschaftsrecht in Österreich – wie viel „Austriaca“ gibt es (noch)? Eine unvollständige Spurensuche, 2015/3/86

Regulierungsrecht

Kahl Arno, Regulierung, Lenkung, Gewährleistung – Die neuen Kerngebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts?, 2015/1/16
 Raschauer Bernhard, Die Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Österreich, 2015/1/2

Unternehmen/Öffentliche – Unionsrecht

Storr Stefan, Das öffentliche Wirtschaftsrecht in Österreich – wie viele „Austriaca“ gibt es (noch)? Eine unvollständige Spurensuche, 2015/3/86

Untreue (§ 153 StGB idF StRÄG 2015)

Kert Robert, Komenda Peter, Untreue neu nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, 2015/4/141
 Lewisch Peter, Wirtschaftsstrafrecht: Eine Standortbestimmung, 2015/4/122

Verbandsverantwortlichkeit/strafrechtliche und Schuldprinzip – verfassungsrechtliche Bedenken

Lewisch Peter, Wirtschaftsstrafrecht: Eine Standortbestimmung, 2015/4/122
 Wess Norbert, Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit, 2015/4/131

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)/materiellrechtliche Bestimmungen – strafrechtliche Verantwortlichkeit – Verbandsgeldbuße

Wess Norbert, Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit, 2015/4/131

Wettbewerbsrecht/allgemeines und Sonderwettbewerbsrecht

Müller Thomas, Wettbewerbsrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht – Eine Neuvermessung, 2015/3/97

Wettbewerbsrecht/Systemisierung und Einordnung in das öffentliche Wirtschaftsrecht

Müller Thomas, Wettbewerbsrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht – Eine Neuvermessung, 2015/3/97

Wirtschaftsaufsichtsrcht

Leitl – Staudinger Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9
 Raschauer Bernhard, Die Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Österreich, 2015/1/2
 Storr Stefan, Das öffentliche Wirtschaftsrecht in Österreich – wie viel „Austriaca“ gibt es (noch)? Eine unvollständige Spurensuche, 2015/3/86

Wirtschaftslenkungsrecht

Leitl – Staudinger Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9
 Raschauer Bernhard, Die Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Österreich, 2015/1/2

Wirtschaftsordnungsrecht

Leitl – Staudinger Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9

Wirtschaftsrecht/öffentliches/Grundsatzfragen: Gegenstand, Charakteristika, Entwicklung (Schwerpunkthema)

Kahl Arno, Regulierung, Lenkung, Gewährleistung – Die neuen Kerngebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts?, 2015/1/16
 Leitl – Staudinger Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9
 Merli Franz, Hat das öffentliche Wirtschaftsrecht ein System und leitende Prinzipien?, 2015/1/32
 Müller Thomas, Wettbewerbsrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht – Eine Neuvermessung, 2015/3/97
 Raschauer Bernhard, Die Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Österreich, 2015/1/2
 Storr Stefan, Das öffentliche Wirtschaftsrecht in Österreich – wie viel „Austriaca“ gibt es (noch)? Eine unvollständige Spurensuche, 2015/3/86

Wirtschaftsrecht/öffentliches – Prinzipien

Merli Franz, Hat das öffentliche Wirtschaftsrecht ein System und leitende Prinzipien?, 2015/1/32

Wirtschaftsrecht/öffentliches – privates und Wettbewerbsrecht

Müller Thomas, Wettbewerbsrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht – Eine Neuvermessung, 2015/3/97

Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkthema)

Hinterhofer Hubert, Aktuelle Entwicklungen bei der strafrechtlichen Sanktionierung des Marktmissbrauchs, 2015/4/151
 Kert Robert, Komenda Peter, Untreue neu nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, 2015/4/141
 Lewisch Peter, Wirtschaftsstrafrecht: Eine Standortbestimmung, 2015/4/122
 Rohregger Michael, Das neue Bilanzstrafrecht – ein erster Überblick, 2015/4/162
 Wess Norbert, Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit, 2015/4/131

Wirtschaftsverwaltungsrecht/Systemisierung

Kahl Arno, Regulierung, Lenkung, Gewährleistung – Die neuen Kerngebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts?, 2015/1/16
 Leitl – Staudinger Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9
 Merli Franz, Hat das öffentliche Wirtschaftsrecht ein System und leitende Prinzipien?, 2015/1/32
 Raschauer Bernhard, Die Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Österreich, 2015/1/2

II. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen**a) nach ihrem Inhalt****Betrug durch Unterlassung (§ 146 StGB)**

– Nichtverhinderung der Bestellfähigkeit der gutgläubigen Mitarbeiter bzw. Unterlassung der Aufklärung der Lieferanten („Weiterlaufenlassen der Bestellmaschinerie“) durch den Geschäftsführer einer GmbH trotz seiner Kenntnis von deren Zahlungsunfähigkeit (Braun, Kahl), 2015/4/170

Eigentumseingriff/entschädigungspflichtiger

– Möglicher Eingriff in vermögenswerte Rechte des Normungsinstituts bei Verbindlicherklärung einer ÖNORM wegen Unanwendbarkeit des § 7 NormenG 1971? (Bezemek), 2015/1/36

Förderung erneuerbarer Energie/Vereinbarkeit national beschränkter Fördersysteme mit Art 34 AEUV

– Die Bestimmungen von Art 2 Abs 2 Buchstabe k und Art 3 Abs 3 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat erlauben, eine Förderregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende einzuführen, die vorsieht, dass bei der Zuteilung handelbarer Zertifikate an die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nur der im Hoheitsgebiet dieses Staates aus diesen Quellen erzeugte Strom berücksichtigt werden kann und dass die Stromversorger und bestimmte Stromnutzer verpflichtet sind, bei der zuständigen Behörde jedes Jahr eine bestimmte Menge solcher Zertifikate einzureichen, die einem Anteil an ihrem gesamten Stromverkauf bzw. Stromverbrauch entspricht.
 – Art 34 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die vorsieht, dass bei der Zuteilung handelbarer Zertifikate an die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nur der im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aus diesen Quellen erzeugte Strom berücksichtigt werden kann und dass die Stromversorger und bestimmte Stromnutzer eine Sonderabgabe zahlen müssen, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, bei der zuständigen Behörde jedes Jahr eine bestimmte Menge solcher Zertifikate einzureichen, die einem Anteil an ihrem gesamten Stromverkauf bzw. Stromverbrauch entspricht.
 – Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte, zu denen insbesondere der normative Kontext des Unionsrechts gehören kann, in den sich die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung einfügt, zu prüfen, ob diese Regelung aus dem Blickwinkel ihres territorialen Anwendungsbereichs den Anforderungen des Grundsatzes der Rechtssicherheit genügt (Rechtssatz des Urteils des EuGH im Fall Ålands Vindkraft AG gegen Energimyndigheten) (Brudl), 2015/2/73

Garantenstellung (§ 2 StGB) des Geschäftsführers (Organmitglieds) einer juristischen Person

– Bei freiwilliger (vor)vertraglicher Pflichtenübernahme oder wegen gefahrenbegründenden Vorverhaltens (Ingerenz) (Braun, Kahl), 2015/4/170

Individualantrag (Art 140 Abs 1 lit c B-VG)/unzulässiger

- Keine aktuelle Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen: § 7 NormenG 1971 steht der entgeltfreien Veröffentlichung einer (hier: durch Verordnung) für verbindlich erklärten ÖNORM durch Private auch dann nicht entgegen, wenn deren Inhalt im Zuge der Verbindlicherklärung nicht kundgemacht wurde (Erweiterung von VfSlg 14.668/1996 zu einer für verbindlich erklärten ÖNORM, deren Inhalt in der Verbindlicherklärung kundgemacht worden war) (Bezemek), 2015/1/36

Normengesetz 1971/Publizität und Publikation von ÖNORMEN

- Die ÖNORM B1600 wurde auf Grund der Tiroler Technischen Bauvorschriften 2008 i d F L G B I 78/2013 i S d § 5 NormenG 1971 für verbindlich erklärt. Nach den in diesem Zusammenhang anzuwendenden landesrechtlichen Kundmachungsvorschriften bedurfte die für verbindlich erklärte ÖNORM nicht der Verlautbarung im Landesgesetzblatt bzw im Boten für Tirol.
Der Inhalt der ÖNORM B 1600 wurde im Zuge ihrer Verbindlicherklärung durch den Verordnungsgeber nicht kundgemacht. Nichtsdestoweniger hat sich der Verordnungsgeber ihren Inhalt durch die Verweisung und Verbindlicherklärung gleichsam zu eigen gemacht. Im Lichte des Beschlusses VfSlg 14668/1996 steht daher der Vervielfältigung dieser ÖNORM – auch durch die antragstellende Gesellschaft – die angefochtene Vorschrift des § 7 NormenG 1971 weder entgegen noch darf dafür gemäß § 7 Abs 2 NormenG 1971 ein Entgelt verlangt werden (Zurückweisung eines Individualantrags nach Art 140 Abs 1 lit c B-VG mangels aktueller Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen) (Bezemek), 2015/1/36

UVP-Gesetz 2000/keine Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden nach § 3 Abs 7; Rechtsstellung von Nachbarn im Feststellungsverfahren und deren Rechtsschutzmöglichkeiten

- Keine Bindungswirkung negativer Feststellungsbescheide nach § 3 Abs 7 UVP-Gesetz 2000 gegenüber Nachbarn (zum Rechtsatz des Urteils des EuGH im Fall Karoline Gruber gegen UVS für Kärnten und EMA Beratungs- und Handels GmbH siehe Unionsrecht/UVP-Richtlinie [2011/92/EU] [Art 11])
- Keine Parteistellung der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit einschließlich der Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren; kein Antragsrecht dieses Personenkreises auf Durchführung eines solchen Verfahrens erforderlich; zur möglichen Prüfung der UVP-Pflicht auf Grund von Einwendungen der Nachbarn im Genehmigungsverfahren (Huber-Medek), 2015/3/116

Unionsrecht/Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2009/28/EG)

- Siehe Förderung erneuerbarer Energie/Vereinbarkeit national beschränkter Fördersysteme mit Art 34 AEUV (Fall Ålands Vindkraft AG gegen Energimyndigheten) (Brudl), 2015/2/73

Unionsrecht/UVP-Richtlinie (2011/92/EU)(Art 11) – keine Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden nach § 3 Abs 7 UVP-Gesetz 2000

- Art 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen – wonach eine Verwaltungsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass für ein Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Bindungswirkung für Nachbarn hat, die vom Recht auf Erhebung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen sind – entgegensteht, sofern diese Nachbarn, die zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art 1 Abs. 2 dieser Richtlinie gehören, die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das „ausreichende Interesse“ oder die „Rechtsverletzung“ erfüllen.
- Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzung in der bei ihm anhängigen Rechtssache erfüllt ist. Ist dies der Fall, muss das vorlegende Gericht feststellen, dass eine Verwaltungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, gegenüber diesen Nachbarn keine Bindungswirkung hat (Rechtsatz des Urteils des EuGH im Fall Karoline Gruber gegen UVS für Kärnten und EMA Beratungs- und Handels GmbH) (Huber-Medek), 2015/3/116

Verweisungen/bloße Verbindlicherklärung ohne Kundmachung (hier: einer ÖNORM) – materielle Publizität und großzügige Verbreitungsmöglichkeit durch Private

- Siehe Normengesetz 1971/Publizität und Publikation von ÖNORMEN (Bezemek), 2015/1/36

Warenverkehrsfreiheit (Art 34 AEUV)/Eingriff durch national orientierte Fördersysteme erneuerbarer Energie

- Bejahung des Art 34 AEUV als Prüfungsmaßstab
- Kritische Überlegungen zum Versuch einer Rechtfertigung des Eingriffs in die Warenverkehrsfreiheit durch nationale Beschränkungen von Fördersystemen erneuerbarer Energie (Umweltschutz; Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen) und zum Urteil im Fall Ålands Vindkraft AG gegen Energimyndigheten (zum Rechtsatz des Urteils des EuGH in diesem Fall siehe Förderung erneuerbarer Energie/Vereinbarkeit national beschränkter Fördersysteme mit Art 34 AEUV) (Brudl), 2015/2/73

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl

Europäischer Gerichtshof

1. 7. 2014, Rs C-573/12 (Große Kammer) (Ålands Vindkraft AG gegen Energimyndigheten) (Brudl), 2015/2/73
16. 4. 2015, Rs C-570/13 (Karoline Gruber gegen UVS für Kärnten, EMA Beratungs- und Handels GmbH, BM für Wirtschaft, Familie und Jugend) (Huber-Medek), 2015/3/116

Verfassungsgerichtshof

10. 12. 2014, G 104/2013 (Bezemek), 2015/1/36

Verwaltungsgerichtshof

22. 6. 2015, 2015/04/0002 (fortgesetztes Verfahren nach Vorabentscheidung EuGH 16.04.2015, Rs C-570/13, Karoline Gruber) (Huber-Medek), 2015/3/116

Oberster Gerichtshof

11. 6. 2015, 12 Os 121/14g (Braun, Kahl), 2015/4/170

III. Verzeichnis der besprochenen Literatur

- Hinterhofer Hubert (Hrsg): Praxishandbuch Untreue, 1. Auflage (Bauer), 2015/4/174
- Kment Martin (Hrsg): Energiewirtschaftsgesetz. Kommentar. 1. Auflage (A. Hauer), 2015/2/83
- Ruthig Josef, Storr Stefan, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Auflage (Holoubek), 2015/3/120
- Schmidt Reiner, Wollenschläger Ferdinand (Hrsg): Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht. 4. Auflage (Holoubek), 2015/3/120
- Storr Stefan siehe Ruthig Josef, 2015/3/120
- WiR (Hrsg): Selbstverantwortung versus Solidarität im Wirtschaftsrecht. Band 13 der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Eberhard), 2015/1/39
- Wollenschläger Ferdinand siehe Schmidt Reiner, 2015/3/120

IV. Autorinnen und Autoren des Jahrganges 2015

- Bauer Raphaela, 2015/4/174
- Bezemek Christoph, Publizität und Publikation – zur Dialektik von Gewinn und Verlust – Anmerkungen um VfGH 10. 12. 2014, G 104/2013, 2015/1/36
- Braun Martina, Kahl Christopher, Beitrag zum Betrug durch Unterlassen – OGH 11. 06. 2015, 12 Os 121/14g, 2015/4/170
- Brudl Franz, Wie das Ålands Vindkraft-Urteil im Gewande des Umwelt- und Gesundheitsschutzes national orientierte Erneuerbaren – Fördersysteme aus der Schusslinie bringt, 2015/2/73
- Eberhard Harald, 2015/1/39
- Grassl Günther siehe Schmelz Christian, 2015/2/42
- Hauer Andreas, 2015/2/83
- Hinterhofer Hubert, Aktuelle Entwicklungen bei der strafrechtlichen Sanktionierung des Marktmissbrauchs, 2015/4/151
- Holoubek Michael, 2015/3/170
- Huber-Medek Katharina, Zur Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden – Anmerkungen zu EuGH 16. 04. 2015, C-570/13, Karoline Gruber, und VfGH 22. 06. 2015, 2015/04/0002, 2015/3/116
- Kahl Arno, Regulierung, Lenkung, Gewährleistung – Die neuen Kerngebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts?, 2015/1/16
- Kahl Christopher siehe Braun Martina, 2015/4/170
- Kerschner Ferdinand, Wagner Erika, Zivilrechtliche Übertragung von Energieeinsparungen nach dem Energieeffizienzgesetz, 2015/2/50
- Kert Robert, Komenda Peter, Untreue neu nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, 2015/4/141

- K o m e n d a Peter siehe K e r t Robert, 2015/4/141
- L e i t l – S t a u d i n g e r Barbara, Hat das Wirtschaftsordnungsrecht Zukunft?, 2015/1/9
- L e w i s c h Peter, Wirtschaftsstrafrecht: Eine Standortbestimmung, 2015/4/122
- M e r l i Franz, Hat das öffentliche Wirtschaftsrecht ein System und leitende Prinzipien?, 2015/1/32
- M ü l l e r Thomas, Wettbewerbsrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht – Eine Neuvermessung, 2015/3/97
- R a b l Thomas, Ökostromförderung in Deutschland im Umbruch: Kurzübersicht über das EEG 2014, 2015/2/70
- R a s c h a u e r Bernhard, Die Entwicklung des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Österreich, 2015/1/2
- R e i t e r Sebastian, U r b a n t s c h i t s c h Wolfgang, Weiterverrechnung der Kosten des Energieeffizienzgesetzes durch Energielieferanten – Voraussetzungen und Grenzen, 2015/2/59
- R o h r e g g e r Michael, Das neue Bilanzstrafrecht – ein erster Überblick, 2015/4/162
- S c h m e l z Christian, G r a s s l Günther, Ausgewählte Fragen des (Verwaltungs-)Rechtsschutzes zum Bundes-Energieeffizienzgesetz, 2015/2/42
- S c h w a b l Armin, Transparenz vs Datenschutz: Die neuen Offenlegungsbestimmungen in der Arzneimittelindustrie, 2015/3/108
- S t o r r Stefan, Das öffentliche Wirtschaftsrecht in Österreich – wie viel „Austriaca“ gibt es (noch)? Eine unvollständige Spurensuche, 2015/3/86
- U r b a n t s c h i t s c h Wolfgang siehe R e i t e r Sebastian, 2015/2/59
- W a g n e r Erika siehe K e r s c h n e r Ferdinand, 2015/2/50
- W e s s Norbert, Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit, 2015/4/131

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2014 (41. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
- II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze
- III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
- IV. Verzeichnis der besprochenen Literatur

Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen III. und V. finden sich die Namen der Rezensenten bzw Verfasser jeweils in Klammer.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Anlegerentschädigung und Einlagesicherung – Regelungszusammenhang

Raschauer Bernhard, Raschauer Nicolas, Unmittelbare Anwendbarkeit der Anlegerentschädigungsrichtlinie?, 2014/1/2

Anzeigeänderungsverfahren/nachbarneutrale Änderung einer Betriebsanlage

Bergthaler Wilhelm, Holzinger Kerstin, Die „nachbarneutrale“ Änderung – ein trojanisches Pferd im Betriebsanlagenrecht?, 2014/2/30

Bankwesengesetz/Anlegerentschädigung – Ausnahmen

Raschauer Bernhard, Raschauer Nicolas, Unmittelbare Anwendbarkeit der Anlegerentschädigungsrichtlinie?, 2014/1/2

Bescheid/dingliche Wirkung

Granner Georg, Überlegungen zur Nachfolge in wasserpolizeiliche Instandsetzungsaufträge, 2014/3/62

Betriebsanlagerecht/nachbarneutrale Änderung und Anzeigeverfahren

Bergthaler Wilhelm, Holzinger Kerstin, Die „nachbarneutrale“ Änderung – ein trojanisches Pferd im Betriebsanlagenrecht?, 2014/2/30

Buchmacher

Trentinaglia Thomas, Das Geschäft mit den Wetten. Einige zivil- und verwaltungsrechtliche Aspekte, 2014/4/86

Elektronische Wettterminals

Trentinaglia Thomas, Das Geschäft mit den Wetten. Einige zivil- und verwaltungsrechtliche Aspekte, 2014/4/86

Emissions- oder nachbarneutrale Änderung einer Betriebsanlage/Abgrenzung

Bergthaler Wilhelm, Holzinger Kerstin, Die „nachbarneutrale“ Änderung – ein trojanisches Pferd im Betriebsanlagenrecht?, 2014/2/30

Erwerbsfreiheit/Zusatzleistungsverbot in der allgemeinen Gebührenklasse nach § 27 Abs 5 KAKuG

Riesz Thomas, Abgeltung von Zusatzleistungen in der allgemeinen Gebührenklasse durch den Patienten, 2014/1/10

Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge als öffentlich-rechtlicher Nachfolgegrund

Granner Georg, Überlegungen zur Nachfolge in wasserpolizeiliche Instandsetzungsaufträge, 2014/3/62

Gleichheitsgrundsatz/Zur Sachlichkeitsprüfung des § 27 Abs 5 KAKuG

Riesz Thomas, Abgeltung von Zusatzleistungen in der allgemeinen Gebührenklasse durch den Patienten, 2014/1/10

Glücksspielrecht/unionsrechtliche Kohärenz und Verhältnismäßigkeit von Landesgesetzen

Allram Katrin, Verbot von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten – eine unionsrechtliche Betrachtung, 2014/3/68

Krankenanstaltenrecht/Zusatzleistungsverbot von öffentlichen Krankenanstalten in der allgemeinen Gebührenklasse

Riesz Thomas, Abgeltung von Zusatzleistungen in der allgemeinen Gebührenklasse durch den Patienten, 2014/1/10

Rechtsverhältnisse/sachbezogene mit dinglicher Wirkung gegenüber Rechtsnachfolgern

Granner Georg, Überlegungen zur Nachfolge in wasserpolizeiliche Instandsetzungsaufträge, 2014/3/62

Totalisator

Trentinaglia Thomas, Das Geschäft mit den Wetten. Einige zivil- und verwaltungsrechtliche Aspekte, 2014/4/86

Unionsrecht/Anlegerentschädigung und nationaler Umsetzungsspielraum

Raschauer Bernhard, Raschauer Nicolas, Unmittelbare Anwendbarkeit der Anlegerentschädigungsrichtlinie?, 2014/1/2

Unionsrecht/Dienstleistungsfreiheit und Betrieb von Glücksspielautomaten

Allram Katrin, Verbot von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten – eine unionsrechtliche Betrachtung, 2014/3/68

Unionsrecht/UVP-Richtlinie 2014 – Entstehungsgeschichte und Änderungen

Fuhrer Elisabeth, Zwischen Blockade und Beschleunigung. Die Revision der UVP – Richtlinie aus Sicht der Wirtschaft, 2014/3/73

Verwaltungsgerichtshof/Revision – Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Mayrhofer Michael, Die Judikatur zur Zulässigkeit der Revision an den VwGH, 2014/4/94

Verwaltungsgerichtshof/ao Revision – Anforderung an Begründung

Mayrhofer Michael, Die Judikatur zur Zulässigkeit der Revision an den VwGH, 2014/4/94

Wasserrecht/wasserpolizeiliche Aufträge nach § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 und Rechtsnachfolge

Granner Georg, Überlegungen zur Nachfolge in wasserpolizeiliche Instandsetzungsaufträge, 2014/3/62

Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007/Anlegerentschädigung – Ausnahmen

Raschauer Bernhard, Raschauer Nicolas, Unmittelbare Anwendbarkeit der Anlegerentschädigungsrichtlinie?, 2014/1/2

Wettkundenvermittlung (Wettagent)

Trentinaglia Thomas, Das Geschäft mit den Wetten. Einige zivil- und verwaltungsrechtliche Aspekte, 2014/4/86

Wettunternehmen/zivil – und verwaltungsrechtliche Aspekte

Trentinaglia Thomas, Das Geschäft mit den Wetten. Einige zivil- und verwaltungsrechtliche Aspekte, 2014/4/86

II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze

- Allram Katrin, Verbot von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten – eine unionsrechtliche Betrachtung, 2014/3/68
 Bergthaler Wilhelm, Holzinger Kerstin, Die „nachbarneutrale“ Änderung – ein trojanisches Pferd im Betriebsanlagenrecht?, 2014/2/30
 Furrer Elisabeth, Zwischen Blockade und Beschleunigung. Die Revision der UVP – Richtlinie aus Sicht der Wirtschaft, 2014/3/73
 Granner Georg, Überlegungen zur Nachfolge in wasserpolizeiliche Instandsetzungsaufträge, 2014/3/62
 Holzinger Kerstin siehe Bergthaler Wilhelm, 2014/2/30
 Mayrhofer Michael, Die Judikatur zur Zulässigkeit der Revision an den VwGH, 2014/4/94
 Raschauer Bernhard, Raschauer Nicolas, Unmittelbare Anwendbarkeit der Anlegerentschädigungsrichtlinie?, 2014/1/2
 Raschauer Nicolas siehe Raschauer Bernhard, 2014/1/2
 Riesz Thomas, Abgeltung von Zusatzleistungen in der allgemeinen Gebührenklasse durch den Patienten, 2014/1/10
 Trentinaglia Thomas, Das Geschäft mit den Wetten. Einige zivil- und verwaltungsrechtliche Aspekte, 2014/4/86

III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a) nach ihrem Inhalt

AEUV: Art 49 und 54/grenzüberschreitende Umwandlung von Gesellschaften und Niederlassungsfreiheit

- Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen EWR-Vertragsstaates gegründet wurden, können sich in eine österreichische Gesellschaft identitätswahrend umwandeln (hier: Umwandlung einer italienischen KG in eine österreichische KG), wenn zugleich der Verwaltungssitz nach Österreich verlegt wird, die Gesellschaft sämtliche Voraussetzungen erfüllt, die nach dem Recht des Wegzugsstaates für eine solche Umwandlung bestehen und die Gesellschaft die Anforderungen an eine österreichische Gesellschaft (insbesondere in Bezug auf Satzung, Kapitalausstattung, Organbesetzung) erfüllt (Kallab), 2014/4/101

ABGB: § 1346 Abs 2 iVm § 886

- Eine vom Bürgen eigenhändig unterschriebene Bürgschaftserklärung, die er dem Gläubiger per Telefax übermittelt, erfüllt die Voraussetzungen des Formgebots des § 1346 Abs 2 ABGB (Ecker), 2014/3/77

Befähigungsnachweis/Berufsfotografie

- siehe Erwerbsfreiheit (Ziniel), 2014/1/22

B-VG: Art 9 Abs 2; Art 50 Abs 1 Z 2 und Abs 4

- Art 50 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 B-VG hat den Inhalt des Art 9 Abs 2 B-VG nicht dahingehend verändert, dass es ausgeschlossen wäre durch völkerrechtlichen Vertrag einzelne Hoheitsrechte, deren Bedeutung sich (ausschließlich) aus dem zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vertrag ergibt, auf Organe der Europäischen Union zu übertragen. Das (Umgehungs)Argument (Unterlaufen des Art 50 Abs 4 B-VG) geht nicht soweit, dass eine solche Umgehung schon bei jedem – nicht auf (auch) unionsrechtlichen, sondern ausschließlich völkerrechtlichen Vertrag basierenden – Hoheitsrecht unabhängig von dessen konkreten Inhalt vorliegen soll.
- Art 9 Abs 2 B-VG stellt dabei auf die auf seiner Grundlage übertragenen Hoheitsrechte ab, sodass für die Beurteilung der aus dieser Verfassungsbestimmung folgenden Schranken für die Übertragung von Hoheitsrechten jene außer Betracht bleiben, die auf besonderer verfassungsrechtlicher Grundlage durch Unionsvertragsrecht auf die Europäische Union übertragen sind.
- Die Übertragung der Befugnisse durch Art 5 Abs 1 und Art 8 Abs 1 und 2 VSKS (Fiskalpakt) auf Organe der Europäischen Union verstößt nicht gegen Art 9 Abs 2 B-VG (Th. Müller), 2014/2/0036

B-VG: Art 13 Abs 2

- Die nach Art 5 Abs 1 VSKS (Fiskalpakt) übertragenen Befugnisse (Genehmigung von Haushalts- und Wirtschaftspartnerprogrammen durch die Kommission) verstoßen (auch) nicht gegen Art 13 Abs 2 B-VG (Th. Müller), 2014/12/0036

B-VG: Art 18 Abs 1

- Der Gesetzgeber verstößt auch im Bereich von Strafnormen nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG, wenn er an das allgemeine Erfahrungswissen und die Verhaltensregeln eines Berufsstandes anknüpft.
- Mit den gesamten berufs- und standesrechtlichen Vorschriften sind jene Rechtsvorschriften vergleichbar, auf Grund derer Personen, die

einer Materie besonders nahe stehen, in einem bestimmten Sachgebiet somit als Fachleute zu gelten haben, in eben diesem Sachgebiet zu einem ordnungsgemäßen Verhalten, zur Sorgfalt, zum Ergreifen „geeigneter Maßnahmen“, zur Verhinderung von Missbräuchen und dergleichen mehr angehalten werden und entgegenstehendes Verhalten unter Strafsanktion stellen. Der konkrete Inhalt der Verhaltenspflichten, der jeweils nur im Einzelfall ermittelt werden kann, und damit jener der korrespondierenden Strafnormen ergibt sich in diesem Fall aus dem gefestigten allgemeinen Wissen des betreffenden Personenkreises um die objektiven Gegebenheiten und Besonderheiten des betreffenden Sachgebietes. Der Gesetzgeber verstößt in solchen Fällen nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG, wenn er sich damit begnügt, das geforderte Verhalten (und die korrespondierenden Strafbestimmungen) lediglich im Hinblick auf einen bestimmten Erfolg zu umschreiben, sofern davon ausgegangen werden kann, dass im Kreis der betroffenen Personen eine im wesentlichen übereinstimmende Auffassung über den Inhalt der verpönten Verhaltensweise besteht.

- § 35 Abs 1 bis 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG (Breitenlechner), 2014/2/55

B-VG: Art 20 Abs 1 iVm Art 69 Abs 1; Art 23e Abs 3

- Art 7 Fiskalpakt [VSKS] (Stimmverhalten im supranationalen Organ des Rates im Rahmen eines Defizitverfahrens) ist eine völkervertragliche (Selbst) Bindung der Euro-Mitgliedsstaaten außerhalb des Rahmens des Unionsrechts; er verstößt nicht gegen Art 20 Abs 1 iVm Art 69 Abs 1 B-VG.
- Da er eine völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber den anderen Staatsvertragsparteien enthält, lässt er Art 23e Abs 3 B-VG (Mitwirkungsbefugnisse des Nationalrates an der Erzeugung von Unionsrecht) unberührt (Th. Müller), 2014/2/0036

B-VG: Art 50 Abs 1 Z 2

- Als völkerrechtlicher Vertrag außerhalb des Unionsrechts ist der VSKS (Fiskalpakt) kein Vertrag, mit dem die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union im formellen Sinn des Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG geändert werden (Th. Müller), 2014/2/0036

Erwerbsfreiheit

- § 94 Z 20 GewO 1994 (Einordnung des Gewerbes der Berufsfotografie in die Liste der reglementierten Gewerbe) verstößt gegen die Erwerbsfreiheit nach Art 6 StGG.
- § 94 Z 20 GewO 1994 regelt nicht bloß die Erwerbsausübung, sondern auch den Erwerbsantritt. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers daher insoweit geringer.
- Die Regelung erfordert für den Erwerbsantritt des Gewerbes der Berufsfotografie einen Befähigungsnachweis. Die damit verfolgten Ziele des Schutzes vor Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit sowie des Schutzes der Konsumenten liegen im öffentlichen Interesse.
- Die Regelung ist aber – ihre Eignung vorausgesetzt – unter Berücksichtigung der Gegenüberstellung der Schwere des Eingriffs mit dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe nicht verhältnismäßig (Ziniel), 2014/1/22

Fiskalpakt (VSKS)

- Die „salvatorische“ Klausel nach Art 2 Abs 2 VSKS begründet keine neuartige Zuständigkeit zur Normenkontrolle, sondern ist eine sowohl im Völkervertragsrecht wie auch im innerstaatlichen Recht übliche Regelungstechnik, Konflikte zwischen Normen, insbesondere aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, zu vermeiden.
- Art 7 VSKS (Stimmverhalten im supranationalen Organ des Rates im Rahmen eines Defizitverfahrens) ist eine völkervertragliche (Selbst) Bindung der Euro-Mitgliedsstaaten außerhalb des Unionsrechts; er verstößt nicht gegen Art 20 Abs 1 iVm Art 69 Abs 1 B-VG. Da er eine völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber den anderen Staatsvertragsparteien enthält, lässt er Art 23e Abs 3 B-VG (Mitwirkungsbefugnisse des Nationalrates an der Erzeugung von Unionsrecht) unberührt.
- Als völkerrechtlicher Vertrag außerhalb des Unionsrechts ist der VSKS kein Vertrag, mit dem die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union im formellen Sinn des Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG geändert werden.
- Durch Art 8 VSKS werden Organen der Europäischen Union (hier: Berichtspflicht der Kommission nach Abs 1 und Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Vorwurf der unzureichenden Umsetzung der „Schuldenbremse“ nach dem VSKS zu entscheiden) auch keine unionsrechtlichen Befugnisse (mit allen Rechtswirkungen des Unionsrechts) übertragen, sondern aus dem VSKS abgeleitete völkerrechtliche Hoheitsrechte (Fall einer völkerrechtlichen Organleihe).
- Art 50 Abs 1 Z 2 iVm Abs 4 B-VG hat den Inhalt des Art 9 Abs 2 B-VG nicht dahingehend verändert, dass es ausgeschlossen wäre durch völkerrechtlichen Vertrag einzelne Hoheitsrechte, deren Bedeutung

sich (ausschließlich) aus dem zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vertrag ergibt, auf Organe der Europäischen Union zu übertragen. Das (Umgehungs)Argument (Unterlaufen des Art 50 Abs 4 B-VG) geht nicht soweit, dass eine solche Umgehung schon bei jedem – nicht auf (auch) unionsrechtlichen, sondern ausschließlich völkerrechtlichen Vertrag basierenden – Hoheitsrecht unabhängig von dessen konkreten Inhalt vorliegen soll. Vielmehr ist hierfür erstens auf die aus Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG folgenden Schranken abzustellen und zweitens auf jene, die sich aus Art 9 Abs 2 B-VG für das in quantitativer wie qualitativer Hinsicht zulässige Maß der Übertragung von Hoheitsrechten durch völkerrechtlichen Vertrag ergeben. Art 9 Abs 2 B-VG stellt dabei auf die auf seiner Grundlage übertragenen Hoheitsrechte ab, sodass für die Beurteilung der aus dieser Verfassungsbestimmung folgenden Schranken für die Übertragung von Hoheitsrechten jene außer Betracht bleiben, die auf besonderer verfassungsrechtlicher Grundlage durch Unionsvertragsrecht auf die Europäische Union übertragen sind.

- Die nach Art 5 Abs 1 VSKS übertragenen Befugnisse (Genehmigung von Haushalts- und Wirtschaftspartnerprogrammen durch die Kommission) verstoßen nicht gegen Art 9 Abs 2 und Art 13 Abs 2 B-VG (Th. Müller), 2014/2/0036

GewO 1994: § 94 Z 20 (Berufsfotografie)

- siehe Erwerbsfreiheit (Ziniel), 2014/1/22

Grenzüberschreitende Satzungssitzverlegung nach Österreich

- siehe AEUV: Art 49 und 54 (Kallab), 2014/4/101

Telefaxbürgschaft

- Zur Formgültigkeit einer Telefaxbürgschaft (Ecker), 2014/3/77

Verfassungsgerichtsbarkeit

- Unzulässigkeit eines zu wenig weitgehenden Normprüfungsantrags (hier nach Art 140a B-VG), der im Fall seines Zutreffens wegen der unangefochten gebliebenen Bestimmung die geltend gemachte Rechtswidrigkeit nicht beseitigte (hier: u.a. bloße Anfechtung des § 3 Abs 1 lit b Fiskalpakt [VSKS]) – Einhaltung des Erfordernisses eines ausgeglichenen Haushaltes nach § 3 Abs 1 lit a VSKS auch im Fall eines strukturellen Defizits von 0,5% – nicht aber auch des § 3 Abs 1 lit a Fiskalpakt [VSKS]).

- Unzulässigkeit eines bedingten Normprüfungsantrags mangels bestimmten Begehrens nach § 15 Abs 2 VfGG in Abgrenzung zu einem (nach herrschender Lehre) zulässigen Eventualantrag (Th. Müller), 2014/2/36

Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007

- § 35 Abs. 1 bis 3 WAG 2007 verstoßen nicht gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art 18 B-VG (Breitenlechner), 2014/2/55

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl

Verfassungsgerichtshof

28.06.2013, G 10 – 15/2013 (Breitenlechner), 2014/2/55

03.10.2013, SV 1/2013 (Th. Müller), 2014/2/36

27.11.2013, G 49/2013 (Ziniel), 2014/1/22

Oberster Gerichtshof

31.07.2013, 9 Ob 41/12p (Ecker), 2014/3/77

10.04.2014, 6 Ob 224/13d (Kallab), 2014/4/101

IV. Verzeichnis der besprochenen

Literatur

K a h l Arno, R o s e n k r a n z Sigmund, Vergaberecht, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stand Februar 2014 (Hanslik), 2014/3/84

K o l o n o v i t s Dieter, M u z a k Gerhard, S t ö g e r Karl, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH, 10. Auflage (Donninger), 2014/4/107

M u z a k Gerhard siehe K o l o n o v i t s Dieter et alii, 2014/4/107

R o s e n k r a n z Sigmund siehe K a h l Arno, 2014/3/84

S t ö g e r Karl siehe K o l o n o v i t s Dieter et alii, 2014/4/107

T h i e n e l Rudolf, Z e l e n y Klaus, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, 19. Auflage (Donninger), 2014/2/59

Z e l e n y Klaus siehe T h i e n e l Rudolf, 2014/2/59

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2013 (40. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
 - II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze
 - III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
 - IV. Berichte
 - V. Verzeichnis der besprochenen Literatur
- Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen III. und V. finden sich die Namen der Rezensenten bzw Verfasser jeweils in Klammer.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Absatzmittlergeschäfte

Krejcí Heinz, Zum mehrstufigen Kommissionsvertrieb, 2013/1/2

Dritthaftung/Abschlussprüfer

Zehetner Jörg, Dritthaftung des Abschlussprüfers, 2013/3/78

Erwerbsfreiheit

Koppensteiner Franz A. M., Poker, ein Spiel, das sich aus dem Glücksspielgesetz verabschiedet? 2013/4/98

Glücksspielrecht/Poker:

Glücksspiel – Geschicklichkeitsspiel?

Koppensteiner Franz A. M., Poker, ein Spiel, das sich aus dem Glücksspielgesetz verabschiedet? 2013/4/98

Kommissionsgeschäft

Krejcí Heinz, Zum mehrstufigen Kommissionsvertrieb, 2013/1/2

Kommissionsvertrieb/mehrstufiger

Krejcí Heinz, Zum mehrstufigen Kommissionsvertrieb, 2013/1/2

Liquidationsstadium/gesetzestypische

Personengesellschaft und Treuepflicht

Jović Zoran, Treueintensität der Gesellschafter im Liquidationsstadium einer gesetzestypischen Personengesellschaft, 2013/1/14

Personengesellschaft/gesetzestypische – Treuepflicht

Jović Zoran, Treueintensität der Gesellschafter im Liquidationsstadium einer gesetzestypischen Personengesellschaft, 2013/1/14

Schadenersatzrecht

Zehetner Jörg, Dritthaftung des Abschlussprüfers, 2013/3/78

Treuepflicht/Gesellschaftsrecht – Umfang und Intensität

Jović Zoran, Treueintensität der Gesellschafter im Liquidationsstadium einer gesetzestypischen Personengesellschaft, 2013/1/14

Unionsrecht/Agentur EIOPA

Raschauer Bernhard, „Leitlinien“ europäischer Agenturen, 2013/2/34

Unionsrecht/Fusionskontrolle – erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs

Dreher Maria, Stenitzer Franz, Die Entscheidung der Kommission in der Zusammenschlussache *Hutchison 3G Austria/Orange Austria* – Mind the gap (again)! 2013/2/44

Unionsrecht/Leitlinien europäischer Agenturen – Rechtswirkungen und Rechtsschutz

Raschauer Bernhard, „Leitlinien“ europäischer Agenturen, 2013/2/34

Unionsrecht/Wettbewerbsrecht:

Übernahme von Orange Austria

Dreher Maria, Stenitzer Franz, Die Entscheidung der Kommission in der Zusammenschlussache *Hutchison 3G Austria/Orange Austria* – Mind the gap (again)! 2013/2/44

UGB/§ 275

Zehetner Jörg, Dritthaftung des Abschlussprüfers, 2013/3/78

Versicherungsaufsicht/nationale Implementierung von Leitlinien der Agentur EIOPA

Raschauer Bernhard, „Leitlinien“ europäischer Agenturen, 2013/2/34

Vertrag/Drittschutzwirkung – Haftung

Zehetner Jörg, Dritthaftung des Abschlussprüfers, 2013/3/78

Vertriebssysteme/Umstellung

Krejcí Heinz, Zum mehrstufigen Kommissionsvertrieb, 2013/1/2

Wasserrecht/Grundwasserverunreinigung (§§ 30 ff WRG 1959)

Raschauer Nicolas, Stangl Florian, Die Sanierung von Grundwasserschäden nach § 31 WRG, 2013/3/87

Wasserrecht/Sanierung von Grundwasserschäden (§ 31 WRG 1959)

Raschauer Nicolas, Stangl Florian, Die Sanierung von Grundwasserschäden nach § 31 WRG, 2013/3/87

Zusammenschluss Hutchison 3 G Austria/Orange Austria

Dreher Maria, Stenitzer Franz, Die Entscheidung der Kommission in der Zusammenschlussache *Hutchison 3G Austria/Orange Austria* – Mind the gap (again)! 2013/2/44

II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze

Dreher Maria, Stenitzer Franz, Die Entscheidung der Kommission in der Zusammenschlussache *Hutchison 3G Austria/Orange Austria* – Mind the gap (again)! 2013/2/44

Jović Zoran, Treueintensität der Gesellschafter im Liquidationsstadium einer gesetzestypischen Personengesellschaft, 2013/1/14

Koppensteiner Franz A. M., Poker, ein Spiel, das sich aus dem Glücksspielgesetz verabschiedet? 2013/4/98

Krejcí Heinz, Zum mehrstufigen Kommissionsvertrieb, 2013/1/2

Raschauer Bernhard, „Leitlinien“ europäischer Agenturen, 2013/2/34

Raschauer Nicolas, Stangl Florian, Die Sanierung von Grundwasserschäden nach § 31 WRG, 2013/3/87

Stangl Florian siehe Raschauer Nicolas, 2013/3/87

Stenitzer Franz siehe Dreher Maria, 2013/2/44

Zehetner Jörg, Dritthaftung des Abschlussprüfers, 2013/3/78

III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a) nach ihrem Inhalt

B-VG: Art 9 Abs 2 (Übertragung von Hoheitsrechten)

– Die mit dem ESMV (Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 02. 02. 2012, BGBl III 138/2012) übertragenen Hoheitsrechte übersteigen nicht das Maß des nach Art 9 Abs 2 B-VG zulässigerweise Übertragbaren (C. Mayer), 2013/2/53

B-VG: Art 20 Abs 2 (weisungsfreie Behörden)

– siehe Unionsrecht/Datenschutzrichtlinie: völlige Unabhängigkeit der Kontrollstelle (Pabel), 2013/1/21

B-VG: Art 50 (Genehmigung von Staatsverträgen)

- Die Auslegungserklärung zum EMSV (Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 02. 02. 2012, BGBl III 138/2012) überschreitet nicht die Grenzen jener Bedeutung des ESMV, die von der Genehmigung des Nationalrates erfasst ist. Sie ist daher nicht als gesetzesändernd oder gesetzesergänzend iSd Art 50 B-VG zu qualifizieren und bedurfte keiner gesonderten Genehmigung durch den Nationalrat (C. Mayer), 2013/2/53

B-VG: Art 139 und 140a (Anfechtungsgegenstand und Prüfungsbefugnis)

- Es handelt sich sowohl beim ESMV (Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 02. 02. 2012, BGBl III 138/2012) als auch bei der zum EMSV von den Vertragsparteien vereinbarten Auslegungserklärung (vom 27. 09. 2012, BGBl III 138/2012) um selbstständige, taugliche Anfechtungsgegenstände im Verfahren gemäß Art 140a B-VG idF BGBl I 51/2012. Auf die Auslegungserklärung ist Art 139 B-VG sinngemäß anzuwenden.
- Die vorgebrachten Bedenken der Kärntner Landesregierung gegen den ESMV münden auf dem einen oder anderen Weg der Sache nach jeweils in das Argument, dass eine andere als die von Bundesregierung und Nationalrat gewählte politische Handlungsoption naheliegender oder richtiger gewesen wäre. Diese rechtspolitische Frage zu beurteilen kommt nicht dem Verfassungsgerichtshof zu (C. Mayer), 2013/2/53

Datenschutzgesetz/Ungenügende Unabhängigkeit der Datenschutzkommission

- siehe Unionsrecht/Datenschutzrichtlinie: völlige Unabhängigkeit der Kontrollstelle (Pabel), 2013/1/21

Deliktische Schädigung/Gehilfenverschulden

- Zur Zurechnung des Gehilfenverschulden auf Geschädigtenseite bei deliktischer Schädigung nach der Gleichbehandlungsthese (Sagerer – Foric) 2013/4/104

Gehilfenverschulden/Zurechnung auf Geschädigtenseite nach der Gleichbehandlungsthese

- Die notwendige Folge der gebotenen Gleichbehandlung von Schädiger- und Geschädigtenseite besteht darin, dass in beiden Fällen zwischen einer Schädigung im Schuldverhältnis und einer Schädigung außerhalb eines solchen zu unterscheiden ist. Im ersten Fall besteht für beide Seiten eine rechtliche Sonderbeziehung, weshalb dem Geschädigten das Verhältnis seiner Gehilfen in der Regel analog § 1313a ABGB zugerechnet wird. Außerhalb eines Schuldverhältnisses muss sich der künftig Geschädigte das Verschulden einer Hilfsperson nur dann analog § 1315 ABGB wie eigenes Verschulden anrechnen lassen, wenn die Hilfsperson habituell untüchtig ist oder der Geschädigte deren Gefährlichkeit kennt, sowie bei Auswahl- oder Überwachungsverschulden (Sagerer – Foric) 2013/4/104

Schadenersatzrecht

- siehe Gehilfenverschulden/Zurechnung auf Geschädigtenseite nach der Gleichbehandlungsthese (Sagerer – Foric) 2013/4/104

Unionsrecht/Datenschutzrichtlinie:**völlige Unabhängigkeit der Kontrollstelle**

- EuGH: Art. 28 der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) verlangt eine völlige Unabhängigkeit der Kontrollstellen für den Schutz personenbezogener Daten. Die (österreichische) Datenschutzkommission erfüllt diese Anforderungen nicht.
- Die Republik Österreich hat gegen die Verpflichtungen aus Art 28 Abs 1 Unterabs 2 der Datenschutzrichtlinie verstoßen, da sie die Datenschutzkommission nicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit ausgestattet hat (Pabel), 2013/1/21

Unionsrecht/Europäischer Stabilitätsmechanismus nicht verfassungswidrig

- Es handelt sich sowohl beim ESMV (Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 02. 02. 2012, BGBl III 138/2012) als auch bei der zum EMSV von den Vertragsparteien vereinbarten Auslegungserklärung (vom 27. 09. 2012, BGBl III 138/2012) um selbstständige, taugliche Anfechtungsgegenstände im Verfahren gemäß Art 140a B-VG idF BGBl I 51/2012. Auf die Auslegungserklärung ist Art 139 B-VG sinngemäß anzuwenden.
- Die vorgebrachten Bedenken der Kärntner Landesregierung gegen den ESMV münden auf dem einen oder anderen Weg der Sache nach jeweils in das Argument, dass eine andere als die von Bundesregierung und Nationalrat gewählte politische Handlungsoption naheliegender oder richtiger gewesen wäre. Diese rechtspolitische Frage zu beurteilen kommt nicht dem Verfassungsgerichtshof zu.

- Die mit dem ESMV übertragenen Hoheitsrechte übersteigen nicht das Maß des nach Art 9 Abs 2 B-VG zulässigerweise Übertragbaren.
- Art 8 Abs 5 ESMV begrenzt nach Maßgabe der Auslegungserklärung sämtliche Zahlungsverpflichtung der ESM-Mitglieder auf das in Anhang II genannte genehmigte Stammkapital und steht einer (von der Kärntner Landesregierung angenommenen) unbegrenzten „Nachschusspflicht“ jedenfalls entgegen.
- Art 32 Abs 5 und Art 34 ESMV stehen den Informations- und Mitwirkungsrechten des Nationalrates nicht entgegen.
- Die Auslegungserklärung überschreitet nicht die Grenzen jener Bedeutung des ESMV, die von der Genehmigung des Nationalrates erfasst ist. Sie ist daher nicht als gesetzesändernd oder gesetzesergänzend iSd Art 50 B-VG zu qualifizieren und bedurfte keiner gesonderten Genehmigung durch den Nationalrat (C. Mayer), 2013/2/53

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl**Europäischer Gerichtshof**

16. 10. 2012, Rs C-614/C (Pabel), 2013/1/21

Verfassungsgerichtshof

16. 03. 2013, SV 2/12 (C. Mayer), 2013/2/53

Oberster Gerichtshof

04. 03. 2013, 8 Ob 9/13a (Sagerer – Foric) 2013/4/104

IV. Berichte

- Kiedler Beate, Manolas Emmanuel, „Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht“ – Symposiumsbericht (Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht und Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht/Wirtschaftsuniversität Wien – 15. und 16. November 2013), 2013/4/111
- Kolar Julia, Rogatsch Yvonne, Tos Eva-Maria, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz – Symposiumsbericht (Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht und Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht/Wirtschaftsuniversität Wien – 16. und 17. November 2012), 2013/1/29
- Tobisch Kerstin, Siuda Claudia, Kolar Julia, „Selbstverantwortung versus Solidarität im Wirtschaftsrecht“ – Symposiumsbericht (Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht/Universität Salzburg – 7. und 8. November 2013), 2013/4/108

V. Verzeichnis der besprochenen Literatur

- Antl Erwin siehe Löd l Manfred et alii, 2013/2/73
- Birnstiel Alexander, Bungenberg Marc, Heinrich Helge (Hrsg), Europäisches Beihilfenrecht (Kahl), 2013/4/115
- Bungenberg Marc siehe Birnstiel Alexander et alii, 2013/4/115
- Fida Stefan, Wrann Christina, Zollner Johannes (Hrsg) Privatstiftungsgesetz – Systematische Entscheidungssammlung (Mahr), 2013/3/95
- Heinrich Helge siehe Birnstiel Alexander et alii, 2013/4/115
- Jaeger Wolfgang, Pohlmann Petra, Schroeder Dirk, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 73. – 76. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2012) (Karin Wessely), 2013/2/73
- Löd l Manfred, Antl Erwin, Petridis-Pierre Esther, Pfau Christina, Seiwald Johann, BHG 2013. Bundeshaushaltsrecht, 3. Auflage (Hengstschläger), 2013/2/73
- Petridis-Pierre Esther siehe Löd l Manfred et alii, 2013/2/73
- Pfau Christina siehe Löd l Manfred et alii, 2013/2/73
- Pohlmann Petra siehe Jaeger Wolfgang et alii, 2013/2/73
- Schroeder Dirk siehe Jaeger Wolfgang et alii, 2013/2/73
- Seiwald Johann siehe Löd l Manfred et alii, 2013/2/73
- Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), Alter und Recht (Gottfried Winkler), 2013/2/74
- Wrann Christina siehe Fida Stefan et alii, 2013/3/95
- Zollner Johannes siehe Fida Stefan et alii, 2013/3/95

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2012 (39. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
 - II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze
 - III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
 - IV. Berichte
 - V. Verzeichnis der besprochenen Literatur
- Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen III. und V. finden sich die Namen der Rezensenten bzw. Verfasser jeweils in Klammer.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Almunia-Paket/Beihilfen – öffentliche Dienstleistungen

Kahl Arno, Müller Thomas, Die umfassende Reform des EU-wettbewerbsrechtlichen Rahmens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, 2012/4/82

Ausländergrunderwerb/Ungarn

Hilpold Peter, Drohende Enteignung von Liegenschaften in Ungarn – Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte, 2012/4/97

Datenschutz/Auftraggeber – Betroffener

Reimer Sebastian, Kann man für dieselben Daten sowohl Auftraggeber als auch Betroffener sein? 2012/1/12

DAWI – Paket/Beihilfen – öffentliche Dienstleistungen

Kahl Arno, Müller Thomas, Die umfassende Reform des EU-wettbewerbsrechtlichen Rahmens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, 2012/4/82

Eigentumsschutz

Morscher Siegbert, Neuere Aspekte zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, 2012/4/92

Eigentumsschutz/Ungarn – Bodenschutzgesetz 1995

Hilpold Peter, Drohende Enteignung von Liegenschaften in Ungarn – Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte, 2012/4/97

Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz/ Grundversorgung und schonungsbedürftige Kunden

Raschauer Bernhard, Energiearmut und Grundversorgung, 2012/3/58

Energierecht/Kontrahierungszwang und Kosten- sozialisierung

Raschauer Bernhard, Energiearmut und Grundversorgung, 2012/3/58

Enteignung/Entschädigungspflicht

Morscher Siegbert, Neuere Aspekte zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, 2012/4/92

Enteignung/Hauptteilung von Gemeindegut

Morscher Siegbert, Neuere Aspekte zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, 2012/4/92

EMRK/ Ungarn: Eigentumsschutz – Bodenschutzgesetz 1995

Hilpold Peter, Drohende Enteignung von Liegenschaften in Ungarn – Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte, 2012/4/97

Flurverfassungsrecht Tirol/Nutzungsbefugnisse:

Gemeindegut – Agrargemeinschaften

Morscher Siegbert, Neuere Aspekte zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, 2012/4/92

Gaswirtschaftsgesetz/Grundversorgung und schonungsbedürftige Kunden

Raschauer Bernhard, Energiearmut und Grundversorgung, 2012/3/58

Gemeinde/wirtschaftliche Unternehmungen

Pucher Michael, Die Auswirkungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 auf Unternehmen und Beteiligungen der öffentlichen Hand, insb jener von Gemeinden, 2012/2/44

Gesellschaftsvertrag/Mitwirkungspflicht

Jovic Zoran, Bedeutung der Treuepflicht im Personengesellschaftsrecht, 2012/2/34

Medienkooperations- und – förderungs-Transparenzrecht/ Kompetenzgrundlage; Imagewerbung und Richtlinien

Bujäger Peter, Rechtsfragen zu Medienkooperationen staatlicher Rechtsträger, 2012/4/118

Öffentliche Unternehmen/Rechtsformen

Helda Helene, Sondergesellschaftsrecht und Sonderorganisationsrecht am Beispiel einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, 2012/4/106

Personengesellschaftsrecht/Treuepflicht

Jovic Zoran, Bedeutung der Treuepflicht im Personengesellschaftsrecht, 2012/2/34

Public Private Partnership/Haushaltsrecht und Stabilitätspakt 2011

Pucher Michael, Die Auswirkungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 auf Unternehmen und Beteiligungen der öffentlichen Hand, insb jener von Gemeinden, 2012/2/44

Sondergesellschaftsrecht/Kompetenzgrundlage

Helda Helene, Sondergesellschaftsrecht und Sonderorganisationsrecht am Beispiel einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, 2012/4/106

Spanische Hofreitschule/Rechtsnatur

Helda Helene, Sondergesellschaftsrecht und Sonderorganisationsrecht am Beispiel einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, 2012/4/106

Stabilitätspakt 2011/Haftungsobergrenzen – Unternehmensbeteiligungen/Gemeinden

Pucher Michael, Die Auswirkungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 auf Unternehmen und Beteiligungen der öffentlichen Hand, insb jener von Gemeinden, 2012/2/44

Treuepflicht/Gesellschaftsrecht

Jovic Zoran, Bedeutung der Treuepflicht im Personengesellschaftsrecht, 2012/2/34

Umweltverträglichkeitsprüfung/Vermögensschutz

Raschauer Nicolas, Sachgüterschutz in der UVP, 2012/1/2

Unionsrecht/Beihilfen – öffentliche Dienstleistungen

Kahl Arno, Müller Thomas, Die umfassende Reform des EU-wettbewerbsrechtlichen Rahmens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, 2012/4/82

Unionsrecht/Energiebinnenmarkt – RL und

Erdgasbinnenmarkt – RL

Raschauer Bernhard, Energiearmut und Grundversorgung, 2012/3/58

Unionsrecht/UVP – RL – Sachgüterschutz

Raschauer Nicolas, Sachgüterschutz in der UVP, 2012/1/2

Unionsrecht/ Ungarn: Eigentumsschutz – Bodenschutzgesetz 1995

Hilpold Peter, Drohende Enteignung von Liegenschaften in Ungarn – Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte, 2012/4/97

Unionsrecht/Vergabesekundärrecht – Reformvorschläge

Kahl Arno, Müller Thomas, Die umfassende Reform des EU-wettbewerbsrechtlichen Rahmens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, 2012/4/82

Vorabentscheidungsersuchen/OGH: Art 3

UVP-RL – Sachgüterschutz

Raschauer Nicolas, Sachgüterschutz in der UVP, 2012/1/2

Wertpapieraufsicht/Übermittlung von Kundendaten

Reimer Sebastian, Kann man für dieselben Daten sowohl Auftraggeber als auch Betroffener sein? 2012/1/12

II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze

- B u ß j ä g e r Peter, Rechtsfragen zu Medienkooperationen staatlicher Rechtsträger, 2012/4/118
- H e r d a Helene, Sondergesellschaftsrecht und Sonderorganisationsrecht am Beispiel einer Gesellschaft öffentlichen Rechts, 2012/4/106
- H i l p o l d Peter, Drohende Enteignung von Liegenschaften in Ungarn – Völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte, 2012/4/97
- J o v i c Zoran, Bedeutung der Treuepflicht im Personengesellschaftsrecht, 2012/2/34
- K a h l Arno, M ü l l e r Thomas, Die umfassende Reform des EU-wettbewerbsrechtlichen Rahmens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, 2012/4/82
- M o r s c h e r Siegbert, Neuere Aspekte zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz, 2012/4/92
- M ü l l e r Thomas siehe K a h l Arno, 2012/4/82
- P u c h e r Michael, Die Auswirkungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 auf Unternehmen und Beteiligungen der öffentlichen Hand, insb jener von Gemeinden, 2012/2/44
- R a s c h a u e r Bernhard, Energiearmut und Grundversorgung, 2012/3/58
- R a s c h a u e r Nicolas, Sachgütererschutz in der UVP, 2012/1/2
- R e i m e r Sebastian, Kann man für dieselben Daten sowohl Auftraggeber als auch Betroffener sein? 2012/1/12

III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a) nach ihrem Inhalt

Abgabenrecht/kein verfassungsrechtliches Effizienzgebot Ertrag: Erhebungsaufwand

- Ein allgemeines verfassungsrechtliches „Effizienzgebot für Abgaben“ ist nicht anzunehmen. Eine aus legitimen rechtspolitischen Gründen erhobene Abgabe wird nicht deswegen verfassungswidrig, weil ihr Ertrag im Verhältnis zum Erhebungsaufwand gering ist (M. Lang), 2012/1/15

Abgabenrecht/Maßstab für die verfassungsrechtliche

Prüfung der Bemessungsgrundlage

- siehe Stabilitätsabgabe/verfassungsrechtliche Zulässigkeit (Staringer/Denk), 2012/3/70

Abgabenrecht/Mitwirkungspflicht Dritter bei Einhebung und deren (Kosten)Belastung

- siehe Kapitalertragsteuer – neu (Veräußerung von Wertpapieren; Einkünfte aus Derivaten)/Individualantrag; (Kosten)Belastung der Kreditinstitute durch Abzugspflicht (M. Lang), 2012/1/15

Abgabenrecht/Rechtfertigungen für die Auswahl des

Abgabegenstandes

- siehe Stabilitätsabgabe/verfassungsrechtliche Zulässigkeit (Staringer/Denk), 2012/3/70

ESTG 1988 idF BGBl I 111/2010/Kapitalertragsteuer – neu

- § 93 Abs 2 Z 2 und § 95 Abs 2 Z 2 ESTG 1988 idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, werden als verfassungswidrig aufgehoben (M. Lang), 2012/1/15

Individualantrag/Zulässigkeit vor Inkrafttreten wegen

Vorwirkungen der angefochtenen Norm

- siehe Kapitalertragsteuer – neu (Veräußerung von Wertpapieren; Einkünfte aus Derivaten)/Individualantrag; (Kosten)Belastung der Kreditinstitute durch Abzugspflicht (M. Lang), 2012/1/15

Individualantrag/keine Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen vor Inkrafttreten der angefochtenen Norm

- Es ist nicht erkennbar, warum die allfällige Verfassungswidrigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen, die bei der Realisierung des KESt – neu eine Rolle spielen, oder Zweifelsfragen in Bezug auf ihre Auslegung zur Verfassungswidrigkeit der Abzugspflicht selbst führen könnten (M. Lang), 2012/1/15

Kapitalertragsteuer – neu (Veräußerung von Wertpapieren; Einkünfte aus Derivaten)/Individualantrag;(Kosten)Belastung der Kreditinstitute durch Abzugspflicht

- KESt – neu mit ausreichender Legisvakanz grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig: die antragstellenden Kreditinstitute sind durch die von

- ihnen angefochtenen Bestimmungen nur insoweit in Rechten verletzt, als die vom Gesetzgeber vorgesehene neunmonatige Legisvakanz im Hinblick auf die für die ordnungsgemäße Implementierung der KESt – neu erforderliche Vorbereitungszeit nicht als ausreichend anzusehen ist.
- Es ist weder die Funktion eines Individualantrages auf Normenkontrolle noch überhaupt die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, die mit einer Rechtsänderung einhergehenden Auslegungs- und Zweifelsfragen noch vor ihrem In – Kraft –Treten verbindlich zu beantworten oder einer verfassungsrechtlichen Beurteilung zuzuführen.
- Es ist nicht erkennbar, warum die allfällige Verfassungswidrigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen, die bei der Realisierung des KESt – neu eine Rolle spielen, oder Zweifelsfragen in Bezug auf ihre Auslegung zur Verfassungswidrigkeit der Abzugspflicht selbst führen könnten.
- Ein allgemeines verfassungsrechtliches „Effizienzgebot für Abgaben“ ist nicht anzunehmen. Eine aus legitimen rechtspolitischen Gründen erhobene Abgabe wird nicht deswegen verfassungswidrig, weil ihr Ertrag im Verhältnis zum Erhebungsaufwand gering ist.
- Der Umstand, dass die KESt – neu mit Erhebungskosten verbunden ist, die den abfuhrverpflichteten Kreditinstituten vom Steuergläubiger nicht ersetzt werden, lässt eine Verfassungswidrigkeit der KESt – neu selbst nicht ableiten (M. Lang), 2012/1/15

Stabilitätsabgabe/verfassungsrechtliche Zulässigkeit

- Es ist nicht verfassungswidrig, wenn der Gesetzgeber Kreditinstitute durch die Stabilitätsabgabe an den Kosten zur Finanzierung der zur Bewältigung der Krise eingeleiteten Maßnahmen beteiligt bzw mit der Einführung der Stabilitätsabgabe das Ziel verfolgt, die Finanzmarktstabilität zu verbessern.
- Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, bei der Auferlegung der Stabilitätsabgabe innerhalb des Bankensektors zwischen „guten“ (risikoaversen) und „bösen“ (risikofreudigen) Banken zu unterscheiden.
- Bei der Bemessungsgrundlage für die Abgabe darf der Gesetzgeber von Verfassungen wegen an der (modifizierten) Bilanzsumme anknüpfen und Kleinstkreditinstitute zur Gänze von der Abgabepflicht ausnehmen, weil das systemische Risiko von Kreditinstituten in der Regel mit deren Größe steigt. Keinesfalls ist der Gesetzgeber aber verpflichtet, die Bemessungsgrundlage „Bilanzsumme“ nach Risikogesichtspunkten aufzuschlüsseln und danach die Abgabenbelastung abzustufen.
- Wenn der Gesetzgeber bei der Regelung einer Abgabe „Neuland“ betritt, verfügt er über einen größeren rechtspolitischen Spielraum als bei einer Abgabe, deren rechtliche Konturen bereits fest umrissen sind und deren Wirkungen und Konsequenzen sich bereits ohne Schwierigkeiten ermitteln lassen (Staringer/Denk), 2012/3/70

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl

Verfassungsgerichtshof

16.06.2011, G 18/11 (M. Lang), 2012/1/15

14.12.2011, B 886/11 (Staringer/Denk), 2012/3/70

IV. Berichte

- M a y e r Claudia, Europäische Solidarität vs nationale Identität? (Bericht über die Tagung „In Vielfalt geeint“ Wieviel europäische Solidarität? Wieviel nationale Identität? – Lehrstuhl Calliess/Freie Universität Berlin – 10. und 11. Mai 2012), 2012/2/47

V. Verzeichnis der besprochenen Literatur

- B e n e d e k Wolfgang, B e n o i t – R o h m e r Florence, K a r l Wolfram, N o w a k Manfred, K e t t e m a n n Matthias C. (Hrsg), European Yearbook on Human Rights 2011 (Breitenlechner), 2012/4/124
- B e n o i t – R o h m e r Florence siehe B e n e d e k Wolfgang et alii (Hrsg), 2012/4/124
- B r ä n d l e C l a u s, R e i n Stefan, Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen, Steuerliche Aspekte, Vereinsgesetz, Vereinsrichtlinien; 4. Auflage (A.W. Wimmer), 2012/4/125
- C a l l i e s s Christian, K o r t e Stefan, Dienstleistungsrecht in der EU. Handbuch des Rechts der Europäischen Union zum freien Dienstleistungsverkehr (C. Mayer), 2012/1/29
- C h i n i Leo W., O p p i t z Martin, BWG Bankwesengesetz. Kommentar (K. Heller), 2012/2/53
- D o r a l t Peter, N o w o t n y Christian, K a l s s Susanne (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage (Rohregger), 2012/3/79
- E l s n e r Bernt, B V e r g G – Das österreichische Vergaberecht idF der B V e r f G - Novelle 2009 BGBl I 2010/15, 3. Auflage (Trettnak – Hahn), 2012/1/30

- G ä n s w e i n Olivier, L a n g Peter, Der Grundsatz unionsrechtskonformer Auslegung nationalen Rechts (Salamun), 2012/1/29
- G e i s t l i n g e r Michael siehe R o t h Marianne (Hrsg), 2012/2/51
- H e i n t s c h e l v o n H e i n e g g Wolff siehe V e d d e r Christoph (Hrsg), 2012/2/51
- H i n t e r e g g e r Monika, K e r s c h n e r Ferdinand (Hrsg), Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG (N. Raschauer), 2012/4/124
- H o j e s k y Helmut, L e n z Jakob, W o l l a n s k y Gertraud, Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) (Donninger), 2012/4/125
- H u m m e r Waldemar (Hrsg), Die Finanzkrise aus internationaler und österreichischer Sicht. Vom Rettungspaket für Griechenland zum permanenten Rettungsschirm für den Euro-Raum (C. Mayer) 2012/2/52
- J a e g e r Thomas, R u m e r s d o r f e r Birgit, Beihilfenrecht: Jahrbuch 2011 (Stöggel), 2012/1/30
- K a l s s Susanne, K u n z Peter (Hrsg), Handbuch für den Aufsichtsrat (Kickinger), 2012/1/31
- K a l s s Susanne siehe D o r a l t Peter et alii (Hrsg), 2012/3/79
- K a r l Wolfram siehe B e n e d e k Wolfgang et alii (Hrsg), 2012/4/124
- K e r s c h n e r Ferdinand siehe H i n t e r e g g e r Monika (Hrsg), 2012/4/124
- K e t t e m a n n Matthias C. siehe B e n e d e k Wolfgang et alii (Hrsg), 2012/4/124
- K o r t e Stefan siehe C a l l i e s s Christian, 2012/1/29
- K u n z Peter siehe K a l s s Susanne (Hrsg), 2012/1/31
- L a n g Peter siehe G ä n s w e i n Olivier, 2012/1/29
- L e n z Jakob siehe H o j e s k y Helmut et alii, 2012/4/125
- N o w a k Manfred siehe B e n e d e k Wolfgang et alii (Hrsg), 2012/4/124
- N o w o t n y Christian siehe D o r a l t Peter et alii (Hrsg), 2012/3/79
- O p p i t z Martin siehe C h i n i Leo W., 2012/2/53
- P ü n d e r Hermann, S c h e l l e n b e r g Martin (Hrsg), Vergaberecht. GWB/VgV/SektVO/VOL/A/VOL/B/VOF/Haushaltsrecht/Öffentliches Preisrecht. Handkommentar (Denk), 2012/3/79
- R a s c h a u e r Bernhard (Hrsg), Aktuelles Bankaufsichtsrecht (Feyl), 2012/4/125
- R a s c h a u e r Nicolas, W e s s e l y Wolfgang (Hrsg), Handbuch Umweltrecht. Eine systematische Darstellung, 2. Auflage (Schwarzer) 2012/2/53
- R e i n Stefan siehe B r ä n d l e Claus, 2012/4/125
- R o t h Marianne, G e i s t l i n g e r Michael (Hrsg), Yearbook on International Arbitration, Volume II (K. Heller), 2012/2/51
- R u m e r s d o r f e r Birgit siehe J a e g e r Thomas, 2012/1/30
- S c h e l l e n b e r g Martin siehe P ü n d e r Hermann (Hrsg), 2012/3/79
- S c h n e d l Gerhard, Umweltrecht im Überblick (Schwarzer), 2012/2/54
- V e d d e r Christoph, H e i n t s c h e l v o n H e i n e g g Wolff (Hrsg), Europäisches Unionsrecht, EUV, AEUV, Grundrechts-Charta – Handkommentar (Rumler – Korinek) 2012/2/51
- W e s s e l y Wolfgang siehe R a s c h a u e r Nicolas (Hrsg), 2012/2/53
- W o l l a n s k y Gertraud siehe H o j e s k y Helmut et alii, 2012/4/125

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2011 (38. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
- II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze
- III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
- IV. Berichte
- V. Verzeichnis der besprochenen Literatur

Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen III. und V. finden sich die Namen der Rezensenten bzw. Verfasser jeweils in Klammer.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Amtshaftung

P a a r Martin, Amtshaftung und E-Control. Allgemeine Rechtsüberlegungen zur gesetzgeberischen Tendenz, Ansprüche nach dem AHG im Zusammenhang mit der Lehre des Rechtsschutzzweckes einzuschränken, 2011/1/12

Berufe/freie und Gesellschaftsrecht

K r e j c i Heinz, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, 2011/4/102

E-Controlgesetz

P a a r Martin, Amtshaftung und E-Control. Allgemeine Rechtsüberlegungen zur gesetzgeberischen Tendenz, Ansprüche nach dem AHG im Zusammenhang mit der Lehre des Rechtsschutzzweckes einzuschränken, 2011/1/12

R o g a t s c h Yvonne, Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets für den Elektrizitätsbereich in Österreich, 2011/3/76

Elektrizitätswirtschaftsrecht

R o g a t s c h Yvonne, Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets für den Elektrizitätsbereich in Österreich, 2011/3/76

Energiericht

P a a r Martin, Amtshaftung und E-Control. Allgemeine Rechtsüberlegungen zur gesetzgeberischen Tendenz, Ansprüche nach dem AHG im Zusammenhang mit der Lehre des Rechtsschutzzweckes einzuschränken, 2011/1/12

S c h w a r z e r Stephan, Energiediät per Gesetz? Energieeffizienz auf der legislativen Agenda, 2011/3/69

Energiewirtschaftsrecht/erneuerbare Energie – Rechtsvergleich (Ö-BRD)

W a l l i s c h Gert, Der Sonnenstrom im Rechtssystem, 2011/4/122

Gemeinde/Aufgabenerfüllung und Partnerschaften

S t o r r Stefan, Erweiterung kommunaler Spielräume durch Kooperation – Grundzüge eines Kooperationsrechts für Öffentlich-Private-Partnerschaften und Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften, 2011/1/2

Gesellschaften/interdisziplinäre

K r e j c i Heinz, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, 2011/4/102

Gruppenfreistellungsverordnung 2010/vertikale Wettbewerbsbeschränkungen – Wettbewerbsverbote

G r u b e r Johannes Peter, Wettbewerbsverbote nach Art 5 Abs 1 lit a VV-GFVO 2010, 2011/4/108

Gruppenfreistellungsverordnung 2010/Wettbewerbsbeschränkungen – vertikale Vereinbarungen

G r u b e r Johannes Peter, Preisbindungen nach Art 4 lit a der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, 2011/2/30

Haftung/Schutzzweck

P a a r Martin, Amtshaftung und E-Control. Allgemeine Rechtsüberlegungen zur gesetzgeberischen Tendenz, Ansprüche nach dem AHG im Zusammenhang mit der Lehre des Rechtsschutzzweckes einzuschränken, 2011/1/12

Kartellrecht/strafrechtliche Kronzeugenregelung

M a r i t z e n Lars, Die „große Kronzeugenregelung“ – Implikationen für das Kartellrecht, 2011/2/44

Kompetenzverteilung/Energieverbrauch

S c h w a r z e r Stephan, Energiediät per Gesetz? Energieeffizienz auf der legislativen Agenda, 2011/3/69

Kooperationsverträge

S t o r r Stefan, Erweiterung kommunaler Spielräume durch Kooperation – Grundzüge eines Kooperationsrechts für Öffentlich-Private-Partnerschaften und Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften, 2011/1/2

Kronzeugenregelung/strafrechtliche

M a r i t z e n Lars, Die „große Kronzeugenregelung“ – Implikationen für das Kartellrecht, 2011/2/44

Ökostromrecht

W a l l i s c h Gert, Der Sonnenstrom im Rechtssystem, 2011/4/122

Preisbindungen/Wettbewerbsbeschränkung

G r u b e r Johannes Peter, Preisbindungen nach Art 4 lit a der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, 2011/2/30

Privatisierung öffentlicher Aufgaben

S t o r r Stefan, Erweiterung kommunaler Spielräume durch Kooperation – Grundzüge eines Kooperationsrechts für Öffentlich-Private-Partnerschaften und Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften, 2011/1/2

Ratingagenturen/Aufsicht

O p p i t z Martin, Zur Aufsicht über Ratingagenturen, 2011/3/62

Staatsaufsicht/Haftung

P a a r Martin, Amtshaftung und E-Control. Allgemeine Rechtsüberlegungen zur gesetzgeberischen Tendenz, Ansprüche nach dem AHG im Zusammenhang mit der Lehre des Rechtsschutzzweckes einzuschränken, 2011/1/12

Unionsrecht/Energiewirtschaft

R o g a t s c h Yvonne, Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets für den Elektrizitätsbereich in Österreich, 2011/3/76

Unionsrecht/Ratingagenturen

O p p i t z Martin, Zur Aufsicht über Ratingagenturen, 2011/3/62

Vergaberecht

S t o r r Stefan, Erweiterung kommunaler Spielräume durch Kooperation – Grundzüge eines Kooperationsrechts für Öffentlich-Private-Partnerschaften und Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften, 2011/1/2

Wettbewerbsrecht/Europäisches

G r u b e r Johannes Peter, Preisbindungen nach Art 4 lit a der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, 2011/2/30

G r u b e r Johannes Peter, Wettbewerbsverbote nach Art 5 Abs 1 lit a VV-GFVO 2010, 2011/4/108

II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze

G r u b e r Johannes Peter, Preisbindungen nach Art 4 lit a der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen, 2011/2/30

G r u b e r Johannes Peter, Wettbewerbsverbote nach Art 5 Abs 1 lit a VV-GFVO 2010, 2011/4/108

K r e j c i Heinz, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, 2011/4/102

M a r i t z e n Lars, Die „große Kronzeugenregelung“ – Implikationen für das Kartellrecht, 2011/2/44

O p p i t z Martin, Zur Aufsicht über Ratingagenturen, 2011/3/62

P a a r Martin, Amtshaftung und E-Control. Allgemeine Rechtsüberlegungen zur gesetzgeberischen Tendenz, Ansprüche nach dem AHG im Zusammenhang mit der Lehre des Rechtsschutzzweckes einzuschränken, 2011/1/12

R o g a t s c h Yvonne, Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets für den Elektrizitätsbereich in Österreich, 2011/3/76

S c h w a r z e r Stephan, Energiediät per Gesetz? Energieeffizienz auf der legislativen Agenda, 2011/3/69

S t o r r Stefan, Erweiterung kommunaler Spielräume durch Kooperation – Grundzüge eines Kooperationsrechts für Öffentlich-Private-Partnerschaften und Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften, 2011/1/2

W a l l i s c h Gert, Der Sonnenstrom im Rechtssystem, 2011/4/122

III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a) nach ihrem Inhalt

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen

- siehe B-VG-Novelle 2008/Art 20 (Pabel), 2011/1/18

Auslegung/verfassungs-, konventions- und gemeinschaftsrechtskonforme

- siehe Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 40 Abs 1 UVP-G 2000 und § 5 USG)/Rechtszug Umweltsenat oder VwGH [Brenner Basistunnel] (Schmelz), 2011/3/89

B-VG-Novelle 2008/Art 20

- Die Einrichtung weisungsfreier Behörden durch den einfachen Gesetzgeber. Überlegungen aus Anlass der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2009, B 103/09 (Pabel), 2011/1/18

Dienstleistungsfreiheit

- siehe Konkurrenzschutz (Tessar), 2011/1/22

Diskriminierungsverbot/Art 18 AEUV

- siehe Konkurrenzschutz (Tessar), 2011/1/22

Gericht/Art 6 EMRK und Art 47 GRC

- Der VwGH ist ein Gericht iSd Art 47 GRC (siehe auch Umweltverträglichkeitsprüfung [§ 40 Abs 1 UVP-G 2000 und § 5 USG]/Rechtszug Umweltsenat oder VwGH [Brenner Basistunnel]), (Schmelz), 2011/3/89

Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2004/113/EG)

- Art 5 Abs 2 der RL 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (sogenannte Gleichbehandlungsrichtlinie), der es den Mitgliedstaaten erlaubt, geschlechtsspezifische Unterschiede bei Versicherungsprämien und –leistungen zuzulassen, wenn das Geschlecht ein bestimmender Risikofaktor ist und dies durch relevante und genaue versicherungsmathematische Daten untermauert werden kann, ist mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig (K. Korinek), 2011/2/50

Konkurrenzschutz

- Konkurrenzschutz zur Rentabilitätssicherung tätiger Unternehmen mitunter mit der EU-Niederlassungsfreiheit vereinbar. Judikaturdivergenz zur Frage des Anwendungsbereichs des allgemeinen Diskriminierungsverbots iSd Art 18 AEUV. Besprechung der Vorabentscheidung des EuGH vom 22. Dezember 2010, C–338/09 (Yellow Cab), im Lichte des Urteils der großen Kammer vom 25. Jänner 2011, C–382/08 (Neunkirchinger), (Tessar), 2011/1/22

Konvalidierung

- siehe B-VG-Novelle 2008/Art 20 (Pabel), 2011/1/18

Kraftfahrlinienkonzession/Städterundfahrt

- siehe Konkurrenzschutz (Tessar), 2011/1/22

Luftverkehrsrecht/Ballonfahrten

- siehe Konkurrenzschutz (Tessar), 2011/1/22

Niederlassungsfreiheit

- siehe Konkurrenzschutz (Tessar), 2011/1/22

Privatautonomie/Gleichbehandlung

- Geschlechtsspezifische Tarife im Versicherungsrecht sind unzulässig. Das Gebot der Gleichbehandlung von Männern und Frauen gilt nach dem EuGH im Vertragsversicherungsrecht absolut und erfordert keine Abwägung mit der Privatautonomie (K. Korinek), 2011/2/50

Rechtsschutz/unionsrechtliche Anforderungen

- siehe Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 40 Abs 1 UVP-G 2000 und § 5 USG)/Rechtszug Umweltsenat oder VwGH (Brenner Basistunnel) (Schmelz), 2011/3/89

Telekom-Control-Kommission

- siehe B-VG-Novelle 2008/Art 20 (Pabel), 2011/1/18

Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 40 Abs 1 UVP-G 2000 und § 5 USG)/Rechtszug Umweltsenat oder VwGH (Brenner Basistunnel)

- Der VwGH erfüllt bei verfassungs- und konventionskonformer Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse zur Sachverhaltskontrolle im

Allgemeinen und im Besonderen auch in Verfahren wie jenem, das dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegt, die Anforderungen an ein Gericht iSd Art 6 EMRK.

- Der VwGH ist daher auch für die korrespondierende grundrechtliche Garantie im Recht der Union als Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen anzusehen. Der VwGH ist sohin ein Gericht iSd Art 47 GRC.
- Zur Erfüllung des Gebots wirksamen Rechtsschutzes ist daher keine Vorschrift des Unionsrechts unmittelbar anzuwenden, welche die Zuständigkeit einer unabhängigen Verwaltungsbehörde (des Umweltsenats) herbeiführen und jene des VwGH zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid der belangten Behörde im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren beseitigen würde (Schmelz), 2011/3/89

Unisex-Tarife/Versicherungen

- siehe Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2004/113/EG) und Privatautonomie/Gleichbehandlung (K. Korinek), 2011/2/50

Vertragsversicherungsrecht

- siehe Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2004/113/EG) und Privatautonomie/Gleichbehandlung (K. Korinek), 2011/2/50

Verwaltungsgerichtshof

- Der VwGH ist ein Gericht iSd Art 47 GRC (siehe auch Umweltverträglichkeitsprüfung [§ 40 Abs 1 UVP-G 2000 und § 5 USG]/Rechtszug Umweltsenat oder VwGH [Brenner Basistunnel]) (Schmelz), 2011/3/89

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl

Europäischer Gerichtshof

- 22.12.2010, C–338/09 (Yellow Cab) (Tessar), 2011/1/22
- 25.01.2011, C–382/08 (Neunkirchinger) (Tessar), 2011/1/22
- 01.03.2011, C–236/09 (Association belge des Consommateurs Test-Achats ASBL – van Vugt und Basselier) (K. Korinek), 2011/2/50

Verfassungsgerichtshof

- 17.12.2009, B 103/09 (Pabel), 2011/1/18
- 24.06.2010, G 11/10 ua, V 17/10 ua (Pabel), 2011/1/18
- 28.06.2011, B 254/11 (Schmelz), 2011/3/89

Verwaltungsgerichtshof

- 30.09.2010, 2009/03/0067, 2009/03/0072 und 2010/03/0051, 2010/03/0055 (Schmelz), 2011/3/89

IV. Berichte

K r ö l l Thomas, Haftung im Wirtschaftsrecht – Symposionsbericht (Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht/Universität Salzburg – 25. und 26. November 2010), 2011/2/56

M o s e r Bernhard, 50 Jahre Bundesabgabenordnung – Die allgemeinen Bestimmungen der BAO im Spiegel des Verfassungs- und Verwaltungsrechts – Symposionsbericht (Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht und Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht/Wirtschaftsuniversität Wien – 18. und 19. November 2011), 2011/4/129

V. Verzeichnis der besprochenen Literatur

- B r u n n e r Alexander (Hrsg), Europäische Handelsgerichtsbarkeit (K. Heller), 2011/4/132
- E i l m a n s b e r g e r Thomas, H e r z i g Günter (Hrsg), Jahrbuch Europarecht 2010 (Klamert), 2011/2/58
- F r i s c h h u t Markus siehe R a n a c h e r Christian, 2011/1/27
- H e r z i g Günter siehe E i l m a n s b e r g e r Thomas, 2011/2/58
- P a l i e g e – B a r f u ß Sylvia, Gewerbeordnung (Donninger), 2011/2/58
- R a n a c h e r Christian, F r i s c h h u t Markus, Handbuch Anwendung des EU-Rechts. Mit Judikatur (EuGH, VfGH, VwGH, OGH) (Jann), 2011/1/27
- S t e r n i g Beate, Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- und Erdgasmarkt (A. Hauer) 2011/1/27
- S t u d i e n g e s e l l s c h a f t f ü r W i r t s c h a f t u n d R e c h t (Hrsg), Anerkennungs-/Herkunftslandprinzip in Europa (Röttlinger), 2011/1/27

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2010 (37. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
- II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze
- III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
- IV. Verzeichnis der besprochenen Literatur

Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen III. und IV. finden sich die Namen der Rezensenten bzw. Verfasser jeweils in Klammer.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Auskunftspflicht/Selbstbelastungsverbot und Verhältnismäßigkeit

Neumann Horst, Grundrechtliche Aspekte zum Auskunftsverlangen nach WettbG, 2010/4/141

Bescheid/fiktiver

Raschauer Nicolas, Granner Georg, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für das nationale Recht: Über Genehmigungsverfahren und „fiktive Bescheide“, 2010/3/94

Bewilligungspflicht/Beteiligungen von Spielbankkonzessionären

Strejcek Gerhard, Posch Gernot, Beteiligungsregeln im Glücksspielrecht, 2010/1/38

Börserecht

Raschauer Bernhard, Börsenausschluss als automatische Straffolge?, 2010/2/75

Energielenkungsrecht

Oberndorfer Paul, Laimighofer Albert, Wer trägt die Kosten für Energielenkungsmaßnahmen?, 2010/1/28

Entschädigung

Oberndorfer Paul, Laimighofer Albert, Wer trägt die Kosten für Energielenkungsmaßnahmen?, 2010/1/28

Erwerbsfreiheit

Raschauer Bernhard, Börsenausschluss als automatische Straffolge?, 2010/2/75

Gemeinschaftsrecht/Gruppenfreistellung – Versicherungen

Gruber Johannes Peter, Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Versicherungssektor, 2010/4/130

Genehmigungsverfahren /Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

Herzog Andrea, Motyka Simone, Reglementierte Berufe am Prüfstand der Dienstleistungsrichtlinie, 2010/3/112

Raschauer Nicolas, Granner Georg, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für das nationale Recht: Über Genehmigungsverfahren und „fiktive Bescheide“, 2010/3/94

Gemeinschaftsrecht/Umsetzung der Postdienstleistungsrichtlinien

Schneider Christian F., Das neue Postmarktgesetz, 2010/1/2

Gewerberecht/geschichtliche Entwicklung

Korinek Karl, Gewerberecht als Spiegelbild von Staat und Gesellschaft, 2010/2/58

Pöschl Magdalena, Beständiges und Veränderliches im Gewerberecht – Entwicklung der GewO 1859–2009, 2010/2/64

Gewerberecht/Rauchfangkehrer

Herzog Andrea, Motyka Simone, Reglementierte Berufe am Prüfstand der Dienstleistungsrichtlinie, 2010/3/112

Gleichheitssatz

Raschauer Bernhard, Börsenausschluss als automatische Straffolge?, 2010/2/75

Glücksspielrecht

Strejcek Gerhard, Posch Gernot, Beteiligungsregeln im Glücksspielrecht, 2010/1/38

EMRK/Art 6 Abs 1 (Strafrechtliche Anklage)

Raschauer Bernhard, Börsenausschluss als automatische Straffolge?, 2010/2/75

EMRK/Art 7 (Bestimmtheit von Strafnormen)

Kolonovits Dieter, Das Rauchverbot in Betrieben des Gastgewerbes als spezielle Regelung zum Rauchverbot in „Räumen öffentlicher Orte“ (§§ 13 und 13a Tabakgesetz), 2010/1/40

Nichtraucherschutz

Kolonovits Dieter, Das Rauchverbot in Betrieben des Gastgewerbes als spezielle Regelung zum Rauchverbot in „Räumen öffentlicher Orte“ (§§ 13 und 13a Tabakgesetz), 2010/1/40

Postmarktrecht

Schneider Christian F., Das neue Postmarktgesetz, 2010/1/2

Rechtsschutz/effektiver

Raschauer Bernhard, Börsenausschluss als automatische Straffolge?, 2010/2/75

Tabakgesetznovelle 2009/Rauchverbote

Kolonovits Dieter, Das Rauchverbot in Betrieben des Gastgewerbes als spezielle Regelung zum Rauchverbot in „Räumen öffentlicher Orte“ (§§ 13 und 13a Tabakgesetz), 2010/1/40

Universaldienste/Post

Schneider Christian F., Das neue Postmarktgesetz, 2010/1/2

Vergaberecht

Hanreich Hanspeter, Grohall Günther, Eignungsnachweissysteme im Vergaberecht. Kosten und Nutzen für Unternehmen und öffentliche Hand, 2010/1/18

Wettbewerbsgesetz 2002/Auskunftspflicht

Neumann Horst, Grundrechtliche Aspekte zum Auskunftsverlangen nach WettbG, 2010/4/141

Wettbewerbsrecht

Gruber Johannes Peter, Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Versicherungssektor, 2010/4/130

II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze

Granner Georg siehe Raschauer Nicolas, 2010/3/94

Grohall Günther siehe Hanreich Hanspeter, 2010/1/18

Gruber Johannes Peter, Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für den Versicherungssektor, 2010/4/130

Hanreich Hanspeter, Grohall Günther, Eignungsnachweissysteme im Vergaberecht. Kosten und Nutzen für Unternehmen und öffentliche Hand, 2010/1/18

Herzog Andrea, Motyka Simone, Reglementierte Berufe am Prüfstand der Dienstleistungsrichtlinie, 2010/3/112

Kolonovits Dieter, Das Rauchverbot in Betrieben des Gastgewerbes als spezielle Regelung zum Rauchverbot in „Räumen öffentlicher Orte“ (§§ 13 und 13a Tabakgesetz), 2010/1/40

Korinek Karl, Gewerberecht als Spiegelbild von Staat und Gesellschaft, 2010/2/58

Laimighofer Albert siehe Oberndorfer Paul, 2010/1/28

Motyka Simone siehe Herzog Andrea, 2010/3/112

Neumann Horst, Grundrechtliche Aspekte zum Auskunftsverlangen nach WettbG, 2010/4/141

Oberndorfer Paul, Laimighofer Albert, Wer trägt die Kosten für Energielenkungsmaßnahmen?, 2010/1/28

Posch Gernot siehe Strejcek Gerhard, 2010/1/38

Pöschl Magdalena, Beständiges und Veränderliches im Gewerberecht – Entwicklung der GewO 1859–2009, 2010/2/64

Raschauer Bernhard, Börsenausschluss als automatische Straffolge?, 2010/2/75

Raschauer Nicolas, Granner Georg, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für das nationale Recht: Über Genehmigungsverfahren und „fiktive Bescheide“, 2010/3/94

Schneider Christian F., Das neue Postmarktgesetz, 2010/1/2

Strejcek Gerhard, Posch Gernot, Beteiligungsregeln im Glücksspielrecht, 2010/1/38

III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a) nach ihrem Inhalt

Auslegung/verfassungskonforme und gemeinschaftsrechtskonforme

- siehe Emissionszertifikatesetz/Nationaler Zuteilungsplan (Potacs), 2010/3/118

Bankwesengesetz (BWG)

- Eine Warnmeldung nach § 4 Abs 7 BWG ist eine Information, der eine juristische Beurteilung und strafrechtliche Bewertung der Tätigkeit eines Unternehmens seitens der Finanzmarktaufsichtsbehörde zugrunde liegt. Wird eine solche Information ohne adäquate Rechtsschutzmöglichkeit für das Unternehmen veröffentlicht, ist sowohl das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes als auch das Rechtsstaatsprinzip verletzt.
- Keine Bedenken gegen die Zielsetzung von Warnmeldungen nach dem BWG. Veröffentlichungen von Informationen über drohende illegale Geschäftspraktiken unter Umständen ohne Zeitverlust erforderlich. Dem Unternehmen muss von der Rechtsordnung ein adäquates Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, das es ermöglicht, die Information auf ihre Berechtigung überprüfen, eventuell öffentlich korrigieren sowie allfällige Folgen einer rechtswidrigen Information beseitigen zu lassen (Moser), 2010/2/83

Emissionszertifikatesetz/Nationaler Zuteilungsplan

- Dem durch die Novelle BGBI I 2006/171 im Emissionszertifikatesetz neu geregelten Nationalen Zuteilungsplan kommt keine Rechtsverbindlichkeit als selbständige Rechtsquelle mehr zu (Potacs), 2010/3/118

Erwerbsfreiheit

- Zur Zulässigkeit der Untersagung einer geschäftsschädigenden Versammlung zum Schutz der Erwerbsfreiheit (Pöschl), 2010/1/47

Gleichheitssatz

- Warnmeldungen (Aufhebung des § 4 Abs 7 Satz 1 BWG [Berechtigung der Finanzmarktaufsicht zur Veröffentlichung so genannter „Warnmeldungen“ als verfassungswidrig]) (Moser), 2010/2/83

Rechtsquellensystem/geschlossenes

- Dem durch die Novelle BGBI I 2006/171 im Emissionszertifikatesetz neu geregelten Nationalen Zuteilungsplan kommt keine Rechtsverbindlichkeit als selbständige Rechtsquelle mehr zu (Potacs), 2010/3/118

Rechtsschutz/effektiver

- Warnmeldungen nach § 4 Abs. 7 Satz 1 Bankwesengesetz ohne entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten sind verfassungswidrig (Moser), 2010/2/83

Schutzpflichten und Erweiterung des Eingriffs auf nicht normative Akte

- siehe Versammlungsfreiheit (im Verhältnis zur Erwerbsfreiheit) (Pöschl), 2010/1/47

Versammlungsfreiheit

- Dem Recht, sich zu versammeln, ist nicht automatisch mehr Gewicht beizumessen als der Freiheit der Erwerbstätigkeit; im Falle von entgegengesetzten, in Grundrechten wurzelnden Interessen ist der Staat gehalten, die Ausübung der betroffenen Grundrechte im Wege eines Interessenausgleichs zu gewährleisten.

Auch der Veranstalter einer Versammlung hat sich ernsthaft darum zu bemühen, dass die Versammlung gesetzmäßig ablaufen kann und dass Rechte und Freiheiten von Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig beeinträchtigt werden, dass also die Versammlungsfreiheit nicht zu Lasten Dritter missbraucht wird.

Der Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Untersagung einer Kundgebung, die gegen den Pelzhandel durch ein bestimmtes Bekleidungsunternehmen gerichtet ist und die in sehr geringem Abstand zum Eingangsbereich des Geschäftslokals (5 Meter) geplant ist, zum Schutz des Rechtes auf Freiheit der Erwerbstätigkeit für geboten hält (Pöschl), 2010/1/47

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl

Verfassungsgerichtshof

- 09.10.2008, B 1695/07 (Pöschl), 2010/1/47
- 12.03.2009, G 164/08 (Moser), 2010/2/83
- 05.03.2010, G 263 – 270 (Potacs), 2010/3/118

IV. Verzeichnis der besprochenen Literatur

- Bartosch Andreas, EU – Beihilfenrecht. Kommentar (Zens), 2010/1/0053
- Beninca Jürgen, Zschocke Christian O., Kartellrecht in der Praxis (K. Wessely), 2010/2/90
- Bergthaler Wilhelm siehe Stolzelechner Harald et alii (Hrsg), (Schwarzer), 2010/1/56
- de Korninck Constant, Pelzer Werner, Ronse Thierry, Europäisches Vergaberecht – 25 Jahre Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof. Texte und Analyse (Gutknecht), 2010/1/53
- Gruber Gunther, Gruber Thomas, Sachs Michael (Hrsg), Vergaberecht – Jahrbuch 2009 (Gutknecht), 2010/1/54
- Gruber Thomas siehe Gruber Gunther et alii (Hrsg), 2010/1/54
- Hildebrandt Ulrich, Harmonisiertes Markenrecht in Europa. Rechtsprechung des EuGH, 2. Auflage (D. Fuchs), 2010/1/53
- Iliopoulos – Strangas Julia, Soziale Grundrechte in Europa nach Lissabon. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der nationalen Rechtsordnungen und des europäischen Rechts (K. Korinek), 2010/4/140
- Linhart Karin, Wörterbuch Recht. Englisch – Deutsch/Deutsch – Englisch (Donninger), 2010/2/91
- Pelzer Werner siehe de Korninck Constant et alii, 2010/1/53
- Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft (Hrsg), Selbstverwaltung in Österreich. Grundlagen – Probleme – Zukunftsperspektiven (Reiger), 2010/1/55
- Ronse Thierry siehe de Korninck Constant et alii, 2010/1/53
- Rumersdorfer Birgit, Billigflieger im Visier – Sonderkonditionen auf Flughäfen im Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts (Jaeger), 2010/1/54
- Sachs Michael siehe Gruber Gunther et alii (Hrsg), 2010/1/54
- Sternig Beate, Versorgungssicherheit im Elektrizitäts- und Erdgasmarkt (Motyka), 2010/2/90
- Stolzelechner Harald, Wendt Harald, Bergthaler Wilhelm (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage, 3. Auflage (Schwarzer), 2010/1/56
- Wendt Harald siehe Stolzelechner Harald et alii (Hrsg), 2010/1/56
- Zschocke Christian G. siehe Beninca Jürgen, 2010/2/90

Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ÖZW)

INHALTSVERZEICHNIS 2009 (36. Jg.)

ÜBERSICHT

- I. Sachverzeichnis der Aufsätze
- II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze
- III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen
 - a) nach ihrem Inhalt
 - b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl
- IV. Verzeichnis der besprochenen Literatur
- V. Berichte

Zitierweise: Jahr, Heft, Seite. Bei den Verzeichnissen III und IV finden sich die Namen der Rezensenten bzw. Verfasser jeweils in Klammer.

I. Sachverzeichnis der Aufsätze

Abschlussprüfer/Anforderungen und Auswahl nach Unternehmens- und Vergaberecht

H o l o u b e k Michael, Die Wahl des Abschlussprüfers zwischen Unternehmens- und Vergaberecht, 2009/1/2

Elektrizitätswirtschaftsrecht

R a s c h a u e r Bernhard, Energietarife und Territorialitätsprinzip, 2009/3/66

Firmenrecht

F u c h s Dominik, Das liberalisierte Firmenrecht nach dem Handelsrechts-ÄnderungsG 2005, 2009/4/86

Gemeinschaftsrecht/Beihilfe

K a h l Arno, Rundfunkregulierung durch europäisches Wettbewerbsrecht, 2009/3/54

Gemeinschaftsrecht/Normungswesen

K o r i n e k Karl, Zum Erfordernis einer demokratischen Legitimation des Normenschaffens, 2009/2/40

Klimaschutz

S c h w a r z e r Stephan, Die Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Novelle 2009 zwischen Verfahrensbeschleunigung und Klimaschutz, 2009/4/114

Legitimation/demokratische und Normungswesen

K o r i n e k Karl, Zum Erfordernis einer demokratischen Legitimation des Normenschaffens, 2009/2/40

Netznutzungstarife und Gebrauchsabgabe

R a s c h a u e r Bernhard, Energietarife und Territorialitätsprinzip, 2009/3/66

Normenwesen

K o r i n e k Karl, Zum Erfordernis einer demokratischen Legitimation des Normenschaffens, 2009/2/40

Postamtsschließung/Aufsichtsrecht (BMVIT und Regulierungsbehörde)

R e g n e r Richard, Zur postmarktrechtlichen Rechtslage hinsichtlich der Schließung von Postämtern durch die Österreichische Post AG, 2009/2/30

Postrecht/Postamtsschließung und behördliche

Eingriffsmöglichkeiten

R e g n e r Richard, Zur postmarktrechtlichen Rechtslage hinsichtlich der Schließung von Postämtern durch die Österreichische Post AG, 2009/2/30

Programmengelt/Rundfunk

K a h l Arno, Rundfunkregulierung durch europäisches Wettbewerbsrecht, 2009/3/54

Rundfunkrecht

K a h l Arno, Rundfunkregulierung durch europäisches Wettbewerbsrecht, 2009/3/54

Territorialitätsprinzip

R a s c h a u e r Bernhard, Energietarife und Territorialitätsprinzip, 2009/3/66

Unternehmensrecht

H o l o u b e k Michael, Die Wahl des Abschlussprüfers zwischen Unternehmens- und Vergaberecht, 2009/1/2

UVP-Recht

S c h w a r z e r Stephan, Die Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Novelle 2009 zwischen Verfahrensbeschleunigung und Klimaschutz, 2009/4/114

Vergaberecht/Überschneidung von Vergabe- und Unternehmensrecht bei der Auswahl des Abschlussprüfers

H o l o u b e k Michael, Die Wahl des Abschlussprüfers zwischen Unternehmens- und Vergaberecht, 2009/1/2

II. Verzeichnis der Autoren der Aufsätze

F u c h s Dominik, Das liberalisierte Firmenrecht nach dem Handelsrechts-ÄnderungsG 2005, 2009/4/86

H o l o u b e k Michael, Die Wahl des Abschlussprüfers zwischen Unternehmens- und Vergaberecht, 2009/1/2

K a h l Arno, Rundfunkregulierung durch europäisches Wettbewerbsrecht, 2009/3/54

K o r i n e k Karl, Zum Erfordernis einer demokratischen Legitimation des Normenschaffens, 2009/2/40

R a s c h a u e r Bernhard, Energietarife und Territorialitätsprinzip, 2009/3/66

R e g n e r Richard, Zur postmarktrechtlichen Rechtslage hinsichtlich der Schließung von Postämtern durch die Österreichische Post AG, 2009/2/30

S c h w a r z e r Stephan, Die Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Novelle 2009 zwischen Verfahrensbeschleunigung und Klimaschutz, 2009/4/114

III. Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

a) nach ihrem Inhalt

Arbeiterkammer/Arbeitnehmerbegriff

– Pflichtmitgliedschaft zu den Kammern (hier: zur Arbeiterkammer) auch nach neuer Verfassungslage (Art 120a B-VG) verfassungskonform; keine Bedenken, dass bloß vertretungsbefugte Prokuristen nicht vom kammerrechtlichen Arbeitnehmerbegriff ausgenommen sind (Korinek), 2009/4/117

Berufszugang/Befähigungsnachweis

– Güterbeförderungsgesetz – Ausschluss des individuellen Befähigungsnachweises nicht gleichheitswidrig (Schulev – Steindl), 2009/1/21

Deliktische Schädigung/Gehilfenverschulden

– Zurechnung des Gehilfenverschuldens zum Geschädigten nach der Gleichbehandlungsthese (Sagerer), 2009/3/75

Erwerbsfreiheit

– Güterbeförderungsgesetz – Ausschluss des individuellen Befähigungsnachweises nicht gleichheitswidrig (Schulev – Steindl), 2009/1/21
– Verbot der quota litis für Rechtsanwälte – kein Verstoß gegen Gleichheitssatz oder Erwerbsfreiheit, keine Inländerdiskriminierung (Rohregger), 2009/2/45

Gehilfenverschulden/Zurechnung zum Geschädigten nach der Gleichbehandlungsthese

– Im Fall einer deliktischen Schädigung kann dem Geschädigten, den kein eigenes Verschulden trifft, das für den Schadenseintritt mitwirkende Verschulden von Hilfspersonen, denen der Geschädigte seine Güter bewusst überantwortet hat („Bewahrungshelfen“), jedenfalls dann nicht wie eigenes Verschulden angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1315 ABGB nicht vorliegen (Sagerer), 2009/3/75

Gemeinschaftsrecht

- Verbot der quota litis für Rechtsanwälte – kein Verstoß gegen Gleichheitssatz oder Erwerbsfreiheit, keine Inländerdiskriminierung (Rohregger), 2009/2/45

Güterbeförderungsgesetz

- Das aus den Art 6 Abs 1 und 18 StGG ableitbare Gebot der Berücksichtigung gleichwertiger Ausbildungsgänge verlangt zwar, dass der Gesetzgeber sachlich gleichwertige Ausbildungsalternativen ohne Diskriminierung zu berücksichtigen hat, wenn diese evidentenmaßen – insbesondere auch durch deren Anerkennung durch den Gesetzgeber – vorhanden sind.

Der Gesetzgeber überschreitet jedoch nicht seinen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsalternativen, wenn er bei Vorliegen (bloß) praktischer Erfahrungen in einem bestimmten Beruf das Erreichen des Ausbildungszieles nicht in gleicher Weise als nachgewiesen erachtet wie bei Ablegen einer Prüfung und daher die Ablegung dieser Prüfung in jedem Fall als Voraussetzung für den Berufszugang festlegt.

Das verfassungsrechtliche Gebot der Berücksichtigung gleichwertiger Ausbildungsgänge verlangt daher auch nicht, dass der Gesetzgeber bei Vorliegen einschlägiger praktischer Erfahrungen eine Nachsicht von der Ablegung der Regelprüfung festlegen und den Berufszugang unter Ablegung einer (bloßen) Zusatzprüfung ermöglichen muss (Schulev – Steindl), 2009/1/21

Honorarvereinbarung/Prozessfinanzierungsgesellschaften

- siehe Kommentar zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes betreffend das Verbot der quota litis für Rechtsanwälte nach § 16 Abs 1 RAO (Rohregger), 2009/2/45

Honorarvereinbarung/Rechtsanwälte (Verbot der quota litis)

- Das in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB und § 16 Abs. 1 RAO geregelte Verbot der quota litis begegnet keinen Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz und die Erwerbsausübungsfreiheit. Es gilt unterschiedslos für österreichische Rechtsanwälte und Rechtsanwälte anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die in Österreich tätig werden, sodass keine Inländerdiskriminierung gegeben ist.

Die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Einbehaltung eines Erfolgshonorars aufgrund einer nichtigen quota-litis-Vereinbarung verletzt diesen nicht in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (Rohregger), 2009/2/45

Pflichtmitgliedschaft/Kammern

- Die obligatorische Zugehörigkeit grundsätzlich aller Arbeitnehmer zur Arbeiterkammer ist nicht verfassungswidrig. Art 120a Abs 1 B-VG hat an der Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern nichts geändert; die Bestimmungen des AKG über die Pflichtmitgliedschaft sind daher nicht invalidiert.

Dass der kammerrechtliche Arbeitnehmerbegriff vom betriebsverfassungsrechtlichen abweicht, ist nicht verfassungswidrig. Die Ausnahmebestimmung zugunsten von mit Leitungsfunktionen betrauten Personen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, nicht aber bloß vertretungsbefugten Prokuristen) ist sachlich gerechtfertigt (Korinek), 2009/4/117

Selbstverwaltungskörper/Einrichtung

- Die obligatorische Zugehörigkeit grundsätzlich aller Arbeitnehmer zur Arbeiterkammer ist nicht verfassungswidrig. Art 120a Abs 1 B-VG hat an der Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern nichts geändert; die Bestimmungen des AKG über die Pflichtmitgliedschaft sind daher nicht invalidiert (Korinek), 2009/4/117

b) nach Entscheidungsdatum und Aktenzahl**Verfassungsgerichtshof**

- 19.6.2008, G 259/07 (Schulev – Steindl), 2009/1/21
 24.9.2008, B 330/07 (Rohregger), 2009/2/45
 6.3.2009, B 616/08 (Korinek), 2009/4/117

IV. Verzeichnis der besprochenen Literatur

- Achatz Markus et alii siehe Ruppe Hans Georg, 2009/4/125
 Apathy Peter, Iro Gert, Koziol Helmut (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht, Band I, Band II und Band VI, jeweils 2. Auflage (Schmidinger), 2009/1/28
 Apathy Peter, Iro Gert, Koziol Helmut (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht, Band V: Akkreditiv und Garantie, 2. Auflage (Schmidinger), 2009/4/125
 Aufer Michael, Bydlinski Sonja, Baurträgervertragsgesetz, 2. Auflage (N. Arnold), 2009/3/83
 Bydlinski Sonja siehe Aufer Michael, 2009/3/83

- Dohrn Thomas, Die Generalklausel der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken – ihre Interpretation und Umsetzung (D. Fuchs), 2009/4/123
 Egger Alexander, Europäisches Vergaberecht (Schramm), 2009/3/80
 Ehrke-Rabel Tina et alii siehe Ruppe Hans Georg, 2009/4/125
 Ennöckl Daniel, Raschauer Nicolas (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (Schwarzer), 2009/3/82
 Frotz Stephan, Kaufmann Alexander (Hrsg), Praxiskommentar Grenzüberschreitende Verschmelzungen (Schörghofer), 2009/2/50
 Gruber Gerald siehe Pflaum Hannes et alii, 2009/3/83
 Hauenschild Herwig siehe Rabl Thomas, 2009/3/82
 Hauer Andreas, Oberndorfer Klaus, ElWOG. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz. Kommentar (N. Raschauer), 2009/2/51
 Heinrich Johannes et alii siehe Ruppe Hans Georg, 2009/4/125
 Iro Gert siehe Apathy Peter et alii, 2009/1/28
 Iro Gert siehe Apathy Peter et alii, 2009/4/125
 Jaeger Wolfgang, Pohlmann Petra, Rieger Harald, Schroeder Dirk (Hrsg), Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 64–68. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2009 (K. Wessely), 2009/3/84
 Kalss Susanne, Nowotny Christian, Schauer Martin (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht. Systematische Darstellung sämtlicher Rechtsformen (K. Wessely), 2009/2/50
 Karlberger Peter siehe Pflaum Hannes et alii, 2009/3/83
 Kaufmann Alexander siehe Frotz Stephan, 2009/2/50
 Kinscher Walter, Paliege-Barfuß Sylvia, Gewerbeordnung samt gewerberechtlichen Verordnungen, Nebengesetzen und EU-Recht. Loseblattwerk inklusive 8. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2009 (Donninger), 2009/4/126
 Koziol Helmut siehe Apathy Peter et alii, 2009/1/28
 Koziol Helmut siehe Apathy Peter et alii, 2009/4/125
 Leitner Roman et alii siehe Ruppe Hans Georg, 2009/4/125
 Mayr Michael, Wettbewerbsregulierung durch Entflechtung (A. Herzog), 2009/4/124
 Nowotny Christian siehe Kalss Susanne et alii, 2009/2/50
 Oberndorfer Klaus siehe Hauer Andreas, 2009/2/51
 Opetnik Wilfried siehe Pflaum Hannes et alii, 2009/3/83
 Paliege-Barfuß Sylvia siehe Kinscher Walter, 2009/4/126
 Pflaum Hannes, Karlberger Peter, Wiener Manfred, Opetnik Wilfried, Rindler Petra, Gruber Gerald, Handbuch des Ziviltechnikerrechts (N. Arnold), 2009/3/83
 Pohlmann Petra siehe Jaeger Wolfgang et alii, 2009/3/84
 Rabl Thomas, Hauenschild Herwig, Ökostromrecht. Kommentar zum Ökostromgesetz, KWK-Gesetz und Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (Paul Oberndorfer), 2009/3/82
 Raschauer Nicolas siehe Ennöckl Daniel, 2009/3/82
 Rieger Harald siehe Jaeger Wolfgang et alii, 2009/3/84
 Rihs Georg, Liberalisierung von Infrastrukturnetzen. Festnetztelefon-, Elektrizitäts- und Schienennetz in der österreichischen Rechtsordnung (Lenzhofer), 2009/2/51
 Rill Heinz Peter, Schäffer Heinz [†] (Hrsg), Bundesverfassungsrecht. Kommentar; Redaktion: Baumgartner Gerhard und Akyürek Metin; Stand 30. 12. 2007. 1. bis 5. Lieferung (Morscher), 2009/3/79
 Rindler Petra siehe Pflaum Hannes et alii, 2009/3/83
 Ruppe Hans Georg, Finanzverfassung und Rechtsstaat. Beiträge zu Kompetenz- und Verfassungsfragen des Steuerrechts. Herausgegeben von Markus Achatz, Tina Ehrke-Rabel, Johannes Heinrich, Roman Leitner und Otto Taucher (Hengstschläger), 2009/4/125
 Saria Gerhard (Hrsg), Der „Stand der Technik“. Rechtliche Aspekte der „Technikklauseln“ (Korinek), 2009/2/50
 Schäffer Heinz [†] siehe Rill Heinz Peter, 2009/3/79
 Schauer Martin siehe Kalss Susanne et alii, 2009/2/50
 Schönbacher Jörg, Die Haftung des Aufsichtsrats bei Konkursverschleppung (Kuhn), 2009/3/81
 Schroeder Dirk siehe Jaeger Wolfgang et alii, 2009/3/84
 Schwartz Walter, Ausgewählte Fragen des Vergaberechts (C. Fuchs), 2009/1/28
 Stuby Claudia Elisabeth, Unlautere Praktiken – Die neuen europäischen Vorgaben für das UWG (D. Fuchs), 2009/1/26
 Taucher Otto et alii siehe Ruppe Hans Georg, 2009/4/125
 Wiener Manfred siehe Pflaum Hannes et alii, 2009/3/83

V. Berichte

- Symposiumsbericht: Das verfassungsgerichtliche Verfahren in Steuer-sachen (21. und 22. 11. 2008 – WU Wien) (Hofmann), 2009/1/25
 Symposiumsbericht: Finanzmarktregulierung (26. und 27. 11. 2009 – Universität Salzburg) (Moser), 2009/4/121